

Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Schulen

Schuljahr 2022/2023



Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Schulen

Schuljahr 2022/2023

Wien, 2023

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Ombudsstelle für Schulen

Minoritenplatz 5, 1010 Wien

+43 1 531 20-0

Fotonachweis: iStock/gpointstudio

Grafische Gestaltung: BKA Design & Grafik

Auswertung und Analyse der CRM-Daten: SORA Ogris & Hofinger GmbH

Verantwortlich für Inhalt und Text: Schulombudsfrau Mag.^a Angela Weilguny,

Ombudsfrau Stv. Mag.^a Julia Wichart

Mitarbeit: Mag.^a Marlene Kreil, MA, Sabine Gschwandtner, Stefanie Lukic,

Eberhard König, Manar Hassanein

Wien, November 2023

Copyright und Haftung: Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung und der Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtsausführungen stellen die unverbindliche Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Inhalt

Abkürzungsverzeichnis	4
Tabellenverzeichnis	4
Abbildungsverzeichnis	5
Einleitung	7
1 Resümee nach dem vierten Jahr	8
2 Die Ombudsstelle für Schulen (OSS)	11
2.1 Gesetzlicher Auftrag	11
2.2 Ziele und Arbeitsweise	11
2.3 Kooperationen	12
3 Bilanz des Schuljahres 2022/2023	15
3.1 Anfragearten	17
3.2 Schulinfo	26
3.3 Bearbeitungsdauer	30
3.4 Bundesländervergleich	35
4 Bundesländerübersicht	40
4.1 Burgenland	40
4.2 Kärnten	42
4.3 Niederösterreich	44
4.4 Oberösterreich	46
4.5 Salzburg	48
4.6 Steiermark	50
4.7 Tirol	52
4.8 Vorarlberg	54
4.9 Wien	56
5 Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen	58
5.1 Unterstützung von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen	58
5.2 Unterstützung von Schüler/innen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache	60
5.3 Verwaltungsvereinfachungen für Schulen	60
5.4 Kommunikation zwischen Schulbehörden und Erziehungsberechtigten	61
Anhang	63
Empfehlungen für einheitliche Standards der bundes- und landesrechtlichen Regelungen betreffend die Bereitstellung von Persönlicher Assistenz für Schüler/innen (Schulassistenten) unabhängig von der Behinderungsart	65

Abkürzungsverzeichnis

ABS	Allgemeinbildende Schule(n)
AHS	Allgemeinbildende höhere Schule(n)
APS	Allgemeinbildende Pflichtschule(n)
BBS	Berufsbildende Schule(n)
BD-EG	Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz
BGBI	Bundesgesetzblatt
BHS	Berufsbildende höhere Schule(n)
BMBWF	Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung
BMS	Berufsbildende mittlere Schule(n)
BPS	Berufsbildende Pflichtschule(n)
BS	Berufsschule(n)
CRM-System	Customer-Relationship-Management-System
k. A.	keine Angabe
MIKA-D	Messinstrument zur Kompetenzanalyse-Deutsch
MS	Mittelschule(n)
OSS	Ombudsstelle für Schulen
PTS	Polytechnische Schule(n)
SoS	Sonderschule(n)
SPF	Sonderpädagogischer Förderbedarf
TB	Tätigkeitsbericht
VS	Volksschule(n)

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Themenhäufigkeit	21
Tabelle 2: Meldungen nach Einbringer/innen & Schulart	22
Tabelle 3: Auskünfte nach Einbringer/innen & Schulart	23
Tabelle 4: Ansuchen nach Einbringer/innen & Schulart	24
Tabelle 5: Anfragen nach Bundesland in Relation zu Schüler/innenzahlen	35
Tabelle 6: Bundeslandspezifische Anfragen nach Art der Anfrage, Einbringer/innen, & Schulart	38
Tabelle 8: Struktur der Anfragen im Burgenland	40
Tabelle 9: Struktur der Anfragen in Kärnten	42
Tabelle 10: Struktur der Anfragen in Niederösterreich	44
Tabelle 11: Struktur der Anfragen in Oberösterreich	46
Tabelle 12: Struktur der Anfragen in Salzburg	48
Tabelle 13: Struktur der Anfragen in der Steiermark	50
Tabelle 14: Struktur der Anfragen in Tirol	52
Tabelle 15: Struktur der Anfragen in Vorarlberg	54
Tabelle 16: Struktur der Anfragen in Wien	56

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Fallzahlen nach COVID-19-Bezug im Jahresvergleich	15
Abbildung 2: Fallzahlen im Zeitvergleich	16
Abbildung 3: Gesamtaufkommen nach Anfrageart im Zeitverlauf	18
Abbildung 4: Verteilung der Anfragen nach Einbringer/innen im Zeitverlauf	19
Abbildung 5: Verteilung der Anfragen nach Schulart	20
Abbildung 6: Spezifische Themen der Meldungen, Ansuchen und Auskünfte	25
Abbildung 7: Art der Anfrage, Einbringer/innen und Schulart nach Kontaktaufnahmen über Schulinfo	27
Abbildung 8: Bundesländerübersicht nach Kontaktaufnahmen über Schulinfo	28
Abbildung 9: Themen der Anfragen nach Kontaktaufnahmen über Schulinfo	29
Abbildung 10: Bearbeitungsdauer nach Kalendertagen*	31
Abbildung 11: Bearbeitungsdauer nach Art der Anfrage und Einbringer/innen	32
Abbildung 12: Bearbeitungsdauer nach Themenbereich	33
Abbildung 13: Bearbeitungsdauer nach Bundesländern	34
Abbildung 14: Anfragen pro 1000 Schüler/innen nach Bundesland im Zeitvergleich	36
Abbildung 15: Thematische Verteilung der Anfragen im Burgenland	41
Abbildung 16: Thematische Verteilung der Anfragen in Kärnten	43
Abbildung 17: Thematische Verteilung der Anfragen in Niederösterreich	45
Abbildung 18: Thematische Verteilung der Anfragen in Oberösterreich	47
Abbildung 19: Thematische Verteilung der Anfragen in Salzburg	49
Abbildung 20: Thematische Verteilung der Anfragen in der Steiermark	51
Abbildung 21: Thematische Verteilung der Anfragen in Tirol	53
Abbildung 22: Thematische Verteilung der Anfragen in Vorarlberg	55
Abbildung 23: Thematische Verteilung der Anfragen in Wien	57

Einleitung

Der Tätigkeitsbericht der Ombudsstelle für Schulen (OSS) für das Schuljahr 2022/2023 nimmt die Erfahrungen, Anliegen und Empfehlungen des Beschwerdemanagements im Schulsystem in den Fokus. Es werden die wesentlichen Erkenntnisse aus der Tätigkeit im letzten Schuljahr zusammengefasst. In der Folge werden die gesetzlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen sowie die statistische Auswertung der Anfragen im Detail dargelegt und weiterführende Empfehlungen formuliert.

Im ersten Kapitel zieht die OSS ein Resümee für das Schuljahr 2022/2023 und eine erste Bilanz nach vier Jahren Tätigkeit seit ihrer Einrichtung im Sommer 2019. Eingegangen wird auf die Arbeitsweise der OSS sowie auf den thematischen Jahresschwerpunkt Schulassistenten für Schüler/innen mit Diagnose aus dem Autismus-Spektrum.

Das zweite Kapitel widmet sich grundsätzlichen Informationen zur Einrichtung der OSS, den gesetzlichen Grundlagen, der Beschreibung der Ziele und Arbeitsweise der OSS sowie einer Übersicht der Kooperationen im Schuljahr 2022/2023.

Die Übersicht der eingebrachten Anfragen von Schüler/innen, Erziehungsberechtigten und pädagogischem bzw. administrativem Personal an OSS und Schulinfo steht im Mittelpunkt des dritten Kapitels. Die Analyse dieser Anfragen nach Anfragearten, Einbringer/innen und Themen gibt einen inhaltlichen Überblick darüber, was als Missstand wahrgenommen wird, und zeigt, ob Themen gehäuft auftreten.

Das vierte Kapitel ergänzt die Darstellung und Analyse um den regionalen Aspekt und umfasst jeweils pro Bundesland eine Übersicht der regionalen und thematischen Schwerpunkte im vergangenen Schuljahr, wo möglich ergänzt um einen Vergleich mit dem Schuljahr 2021/2022.

Das abschließende Kapitel fünf umfasst den Umsetzungsstand zu einzelnen der in den bisherigen Tätigkeitsberichten formulierten Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen.

Der Tätigkeitsbericht 2022/2023 wird ergänzt um einen Anhang mit dem Endbericht „Empfehlungen für einheitliche Standards der bundes- und landesrechtlichen Regelungen betreffend die Bereitstellung von Persönlicher Assistenz für Schüler/innen (Schulassistenten) unabhängig von der Behinderungsart“.

1 Resümee nach dem vierten Jahr

In den vier Schuljahren seit ihrer Einrichtung konnte die Ombudsstelle für Schulen wichtige Erfahrungen in Hinblick auf die Fallbearbeitung und die Effekte der Interventionen zu den eingebrachten Anfragen sammeln. Die Analyse der Anfragen nach thematischen und regionalen Schwerpunkten soll einerseits der OSS selbst die Möglichkeit geben, ihre Erfahrungen auszubauen und ihre Methoden der Fallbearbeitung zu verbessern. Andererseits können dadurch einzelnen Bildungsregionen sowie dem gesamten österreichischen Schulsystem Impulse für qualitätssichernde Maßnahmen zur Verfügung gestellt werden.

Akzeptanz des Angebots und Erfüllung des gesetzlichen Auftrags

Die OSS versteht sich als Informations-, Beratungs- und Clearingstelle zur Bearbeitung von Beschwerdefällen im österreichischen Schulsystem und setzt Interventionen, um die akuten Probleme durch Befassung der zuständigen Stellen einer Lösung zuzuführen.

Im Schuljahr 2022/2023 verzeichnete die OSS insgesamt 1851 Anfragen, davon entfallen 889 an die Schulinfo. Damit hat sich das Fallaufkommen nach dem COVID-19-bedingten extremen Anstieg zwischen dem ersten und zweiten Jahr um weitere 20% gegenüber dem Vorjahr reduziert. Mittlerweile beläuft sich die Anzahl der Anfragen ohne COVID-19-Bezug auf 97% (2021/2022: 74%).

Insgesamt zeigt sich eine positive Bilanz für das Schuljahr 2022/2023, da bis zum Stichtag 1. August 2022 nur weniger als 2% der Anfragen nicht abgeschlossen werden konnten. Lediglich 33 der insgesamt 1851 Fälle befanden sich noch in Bearbeitung.

Von den abgeschlossenen Anfragen fallen 99% in die Zuständigkeit der OSS, lediglich 1% der Anfragen wurde an andere zuständige Stellen weitergeleitet.

Sowohl die Anzahl der Anfragen der Einbringer/innen als auch die Interventionen der OSS verdeutlichen und bestätigen die Notwendigkeit des gesetzlichen Auftrags und geben Anstöße zur Weiterentwicklung. Wie auch schon in den bisherigen Tätigkeitsberichten angeführt, sieht die OSS die Notwendigkeit einer besseren gesetzlichen Verankerung, die ihren Auftrag detaillierter und umfassender beschreibt und die OSS weisungsfrei stellt. Diese Empfehlung für eine weiterführende Entwicklung der OSS wurde von den Verantwortlichen positiv aufgenommen, bislang aber noch nicht umgesetzt.

Arbeitsweise und Bearbeitungsdauer

Auch wenn die Anzahl der COVID-19-bedingten Anfragen und Beschwerden in diesem Schuljahr gegenüber dem Vorjahr weiter zurückgegangen ist, bleibt die Arbeitsbelastung in der OSS durchgängig sehr hoch. Im Jahresdurchschnitt waren inklusive der Leitungsfunktion fünf Vollzeitkräfte im Einsatz, bei insgesamt 1851 eingegangenen Anfragen bedeutet dies für jede Vollzeitkraft rund 370 Fälle im Schuljahr bzw. rund 34 Fälle pro Arbeitsmonat. Dass trotz dieser hohen Fallzahl 87% der Fälle innerhalb einer Woche bearbeitet und abgeschlossen wurden, zeigt die hohe Qualifikation und das Engagement der Mitarbeiter/innen in der OSS. Mit Jänner 2023 wurde das Team um eine 50%-Kraft für den Bereich Schulinfo verstärkt. Damit konnten sogar 91% der Anfragen an die Schulinfo innerhalb einer Woche bearbeitet und abgeschlossen werden.

Jahresschwerpunkt Schullassistenz für Schüler/innen mit Diagnose aus dem Autismus-Spektrum

Die OSS wurde seit ihrem Bestehen regelmäßig mit Anfragen betreffend Schullassistenz für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum (ASS-Schullassistenz) befasst. Aufgrund der zahlreichen Anfragen erhob die OSS unter Hinzuziehung der Bildungsdirektionen und der Abteilung Präs/11 im BMBWF die diesbezüglichen landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen und verglich diese insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen materiellen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Verfahren.

Da sich im Laufe der Erhebung gezeigt hat, dass eine Trennung zwischen einer ASS-Schullassistenz und Schullassistenz nicht zweckmäßig ist, hat die OSS in der Erarbeitung der Empfehlungen für einheitliche Standards keine Unterscheidung mehr vorgenommen, diese wurden unabhängig von bestimmten Behinderungsarten formuliert.

Nach der OSS-internen Analyse der Ergebnisse der Erhebung wurden erste Empfehlungen für mögliche Harmonisierungen formuliert. Dieser Entwurf wurde mit allen Bildungsdirektionen im Rahmen der Austauschgespräche im Frühjahr 2023 ausführlich diskutiert.

Die Rückmeldungen führten zu einer umfassenden Überarbeitung der Empfehlungen. Mit der Abteilung Präs/11 wurde beraten, welche Empfehlungen der OSS in die Überarbeitung des BMBWF-Rundschreibens Nr. 22/2021 (betreffend Persönliche Assistenz für Schüler/innen mit Körperbehinderung in Einrichtungen des Bundes) aufgenommen werden sollten.

Die Empfehlungen der OSS zur Harmonisierung beziehen sich auf eine einheitliche Definition der Schullassistenz, auf das bewilligungsfähige Betreuungsausmaß, auf die Handlungsform der Verwaltung, auf die Bewilligungsvoraussetzungen sowie auf das Verfahren. Zusätzlich werden flankierende Maßnahmen wie z. B. eine eigene Richtlinie

für die Unterstützung von Schüler/innen im Autismus-Spektrum im schulischen Kontext („Nachteilsausgleich“) in Form eines BMBWF-Rundschreibens empfohlen.

Der Endbericht der „Empfehlungen für einheitliche Standards der bundes- und landesrechtlichen Regelungen betreffend die Bereitstellung von Persönlicher Assistenz für Schüler/innen (Schulassistenz) unabhängig von der Behinderungsart“ vom 16. Mai 2023 wurde den Verantwortlichen im BMBWF vorgelegt und diesem Tätigkeitsbericht als Anhang beigefügt.

2 Die Ombudsstelle für Schulen (OSS)

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Der Auftrag sowie die strukturelle Verankerung der OSS ist in § 5 Abs. 7 Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz (BD-EG) 2017, kundgemacht durch BGBl. I Nr. 138/2017, festgeschrieben:

Beim zuständigen Mitglied der Bundesregierung ist eine Ombudsstelle einzurichten. Diese hat die Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule durch Beratung und Unterstützung von Personen, die von behaupteten Missständen an Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen sind, zu fördern.

In Anlehnung an den durch das Bundesbehindertengesetz eingerichteten Behindertenanwalt wurde an der Zentralstelle des Bundesministeriums für Bildung eine Ombudsstelle eingerichtet. Sie hat die Aufgabe, Personen, die sich von behaupteten Missständen an den Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen fühlen, in ihren Anliegen zu unterstützen. Die Zielgruppe der OSS umfasst damit rund:

- 1.140.000 Schüler/innen und deren Familien im österreichischen Schulwesen
- 85.000 Kinder/Familien im letzten Kindergartenjahr
- 130.000 Lehrende, Leitungen, Schulaufsicht, Administration

Ausgehend von der Größe der Zielgruppe, Erfahrungen anderer Beschwerdestellen und der Miteinberechnung temporärer Spitzenwerte durch Gesetzesänderungen, Reformvorhaben und Systemänderungen wurde in der Planungs- und Implementierungsphase ein multiprofessionelles Team zusammengestellt, weiters wurden entsprechende Räumlichkeiten gefunden und die Infrastruktur sichergestellt.

2.2 Ziele und Arbeitsweise

Das zentrale Ziel der OSS ist, eine effektive österreichweit agierende Beratungs- und Beschwerdestelle zu sein, an die sich insbesondere Schüler/innen, deren Erziehungsberechtigte sowie Personal aus dem Schulbereich wenden können, wenn sie sich von möglichen Missständen an Schulen oder in der Schulverwaltung betroffen fühlen.

Die Aufgaben der OSS reichen von der qualitätsvollen Beratung (z. B. durch rechtliche Abklärung, ob tatsächlich ein Missstand vorliegt) bis zur wirkungsvollen Unterstützung (z. B. durch Vermittlung zwischen dem/der Einreichende/n und der betroffenen Schulbehörde) der Personen, die sich an sie wenden.

Zudem liegt in der OSS auch die zentrale Anlaufstelle für die Schulinformation und Bildungs(weg)beratung des BMBWF. Mit eigener Hotline und E-Mail-Adresse werden hier allgemeine Fragen zu Beginn der Unterrichtspflicht, Bildungswegen nach der VS, nach der Mittelschule oder AHS-Unterstufe, Schulwechsel und Ausbildungspflicht bis 18 im Kontext schulischer Bildungsgänge behandelt.

Alle Tätigkeiten im Rahmen der OSS unterliegen der absoluten Vertraulichkeit. Inhalte und personenbezogene Daten aus Geschäftsfällen werden nicht an Dritte weitergegeben. Nur wenn der/die Einbringer/in eine schriftliche Einverständniserklärung erteilt, kann die OSS gegenüber Dritten aktiv werden. Falls Betroffene keine Zustimmung zur Datenweitergabe an die zuständige Bildungsdirektion erteilen, werden sie von der OSS beraten und mit Informationen zu weiteren Unterstützungsangeboten oder Kontaktpersonen versorgt.

Die OSS ist keine Anwaltschaft der Einbringer/innen, dementsprechend orientiert sie sich in ihrer Arbeitsweise an der Rolle des/der neutralen Dritten (Mediator/in). Ziel ist es, durch dieses Rollenverständnis in Konfliktfällen insbesondere zwischen Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen bzw. Schulleitungen rascher zu nachhaltigen Lösungen im Interesse des betroffenen Kindes zu kommen.

2.3 Kooperationen

Im Folgenden werden jene Schulbehörden und Organisationen angeführt, mit denen die OSS im Schuljahr 2022/2023 intensiv kooperiert bzw. neue Kooperationen aufgebaut hat.

Die Bildungsdirektionen

Von Beginn an gehören die Bildungsdirektionen zu den wichtigsten Kooperationspartner/innen/n der OSS. Seit dem Ende der COVID-19-Pandemie können die jährlichen Austauschgespräche mit den Leitungsebenen der Bildungsdirektionen wieder im Rahmen eines persönlichen Termins vor Ort stattfinden. Im Frühjahr 2023 fanden im Zeitraum 23. Februar bis 19. April die Austauschgespräche mit den Leitungsebenen aller neun Bildungsdirektionen statt.

Nachfolgend eine Übersicht der Termine sowie der Teilnehmenden aus den Bildungsdirektionen:

Datum	BD	Bildungsdirektor/in	Leitung Präsidialbereich	Leitung Pädagogischer Dienst	OSS-Kontaktperson
23.02.2023	Wien	n. a.	V	A	A
01.03.2023	Vorarlberg	A	n. a.	A	n. a.
02.03.2023	Tirol	A	V	V	A
07.03.2023	Kärnten	A	A	A	A
15.03.2023	Burgenland	A	A	A	n. a.
22.03.2023	Salzburg	A	A	A	A
27.03.2023	Steiermark	A	A	A	A
29.03.2023	Oberösterreich	A	A	A	A
19.04.2023	Niederösterreich	A	A	A	A

(A = anwesend; V = Vertretung anwesend; n. a. = nicht anwesend)

Die Vertreterinnen der OSS haben zu diesen Terminen ein Factsheet mit aktuellen Auswertungen für das jeweilige Bundesland aus dem laufenden Schuljahr 2022/2023 mitgebracht.

Die zentralen Themen für alle Gesprächstermine umfassten die Kommunikation zwischen der Bildungsdirektion und der OSS seit Einrichtung einer fixen Kontaktperson für die Anfragen der OSS, die geplante Tagung für Schulinfo/Schulservicestellen im Herbst 2023, die Diskussion des Entwurfs der Empfehlungen der OSS für Schulassistenz, Beobachtungen zu den Entwicklungen von Themen wie Rassismus oder Schulwechselwunsch infolge von Mobbing/Gewalt an der bestehenden Schule sowie Rückmeldungen im Rahmen des Bewerbungsmanagements.

Mit den Bildungsdirektionen für Wien und Oberösterreich wurden die aktuellen Entwicklungen im Bereich des Anfrage- und Beschwerdemanagements besprochen. Gemeinsamer Wunsch ist, dass auf beiden Seiten vergleichbare Auswertungen vorliegen, um der Leitungsebene steuerungsrelevante Informationen zur Verfügung stellen zu können.

Generell kann festgestellt werden, dass sich seit der Einführung der Kontaktpersonen die Zusammenarbeit mit den Bildungsdirektionen deutlich verbessert hat und dadurch rascher Lösungen für die Anliegen der Einbringer/innen gefunden werden konnten.

Fachabteilungen im BMBWF

Die Zusammenarbeit mit den Fachabteilungen des BMBWF hat sich weiter verbessert. Dies trifft besonders auf die Fachabteilungen im pädagogischen Bereich sowie auf die Abteilung Präs/11 zu. Bei den Kontakten zu einzelnen Rechtsabteilungen ist der Zeitdruck, unter dem die Gespräche erfolgen, weiterhin deutlich spürbar. Nur mehr vereinzelt gab es Akteur/inn/e/n, die sich gegenüber Anfragen der OSS nicht kooperativ gezeigt haben.

Eine sehr gute Zusammenarbeit verbindet die OSS mit dem Bürger/innenservice und der Ombudsstelle für Studierende im BMBWF.

Die Teilnahme an Dienstbesprechungen des BMBWF mit den Führungskräften der Bildungsdirektionen, am Ukraine-Abstimmungstermin sowie an der Klausur am 14. Juli 2023 in Wels gewährleistet, dass wesentliche Informationen für beide Seiten rasch und effektiv ausgetauscht werden können.

Kinder- und Jugendanwaltschaften

Nach zumeist fallbezogenen Einzelkontakten sowie einem Gespräch mit der Kinder- und Jugendanwaltschaft Wien im vergangenen Schuljahr wurde die OSS am 15. März 2023 zur Tagung der Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs nach Eisenstadt eingeladen. Im Rahmen dieser Tagung konnten die Vertreterinnen der OSS die Ziele, das Selbstverständnis und die Arbeitsweise der OSS vorstellen und sich in einer offenen Diskussion über die jeweiligen Erfahrungen mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften aus ganz Österreich austauschen. Seitdem ist ein steter Anstieg von Anfragen zu bemerken, die sich aufgrund eines Hinweises einer Kinder- und Jugendanwaltschaft an die OSS wenden.

Am 25. April 2023 fand im Rahmen eines Gesprächstermins bei der OSS ein inhaltlicher Austausch mit der Abteilung VI/6 des Bundeskanzleramtes, zuständig für Familienrechtspolitik und Kinderrechte sowie die Kinder- und Jugendanwaltschaft des Bundes, statt.

Weitere Kooperationen

Am 7. November 2022 gab es in den Räumlichkeiten der OSS einen Austausch mit Vertreterinnen von ZARA, Zivilcourage & Anti-Rassismus-Arbeit.

Am 3. Mai 2023 fand in den Räumlichkeiten der Arbeiterkammer Wien ein Gespräch des OSS-Teams mit der Leitung und den Mitarbeiter/inne/n des Beratungsbereichs Bildung statt.

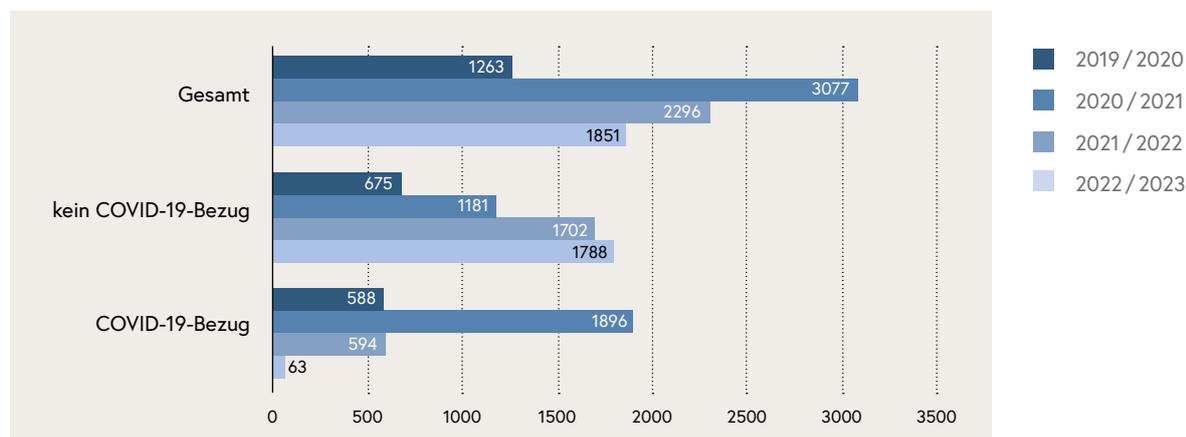
Am 21. Juni 2023 konnte sich die OSS im Rahmen einer Zoom-Weiterbildungsveranstaltung der ÖGSR (Österreichische Gesellschaft für Schule und Recht) dem Vorstand und den Mitgliedern der ÖGSR vorstellen und über mögliche rechtliche Weiterentwicklungen der OSS austauschen.

3 Bilanz des Schuljahres 2022/2023

Mit dem Stichtag 1. August 2023 dokumentierte die OSS insgesamt 1851 Anfragen im CRM-System. Rund die Hälfte (48%; 889 Fälle) entfallen auf die Schulinformation.

Hauptverantwortlich für das Sinken der Anzahl an Anfragen auf rund 80% des Vorjahresniveaus ist der erneut deutliche Rückgang von Anfragen mit Bezug zur COVID-19-Pandemie, wie in Abbildung 1 ersichtlich ist. Machten diese im Schuljahr 2020/2021 noch 62% aller Anfragen aus, sind es im Schuljahr 2022/2023 nur noch 3%. Anfragen ohne Bezug zur Pandemie stiegen im Vergleich zum Vorjahr erneut an. Während im Schuljahr 2021/2022 rund 74% der Anfragen keinen COVID-19-Bezug hatten, sind es 2022/2023 97%. Seit der Etablierung der Ombudsstelle für Schulen gibt es mehr als zweieinhalbfach so viele „reguläre“ Anfragen ohne COVID-19-Bezug. Basierend auf diesen sinkenden Zahlen und der Tatsache, dass das Schuljahr 2022/2023 kaum von COVID-19-Maßnahmen geprägt war, wird im Rahmen des Tätigkeitsberichts in diesem Schuljahr COVID-19 auch nicht mehr extra beleuchtet. In absoluten Zahlen stellt sich die Entwicklung der Anfragen wie folgt dar:

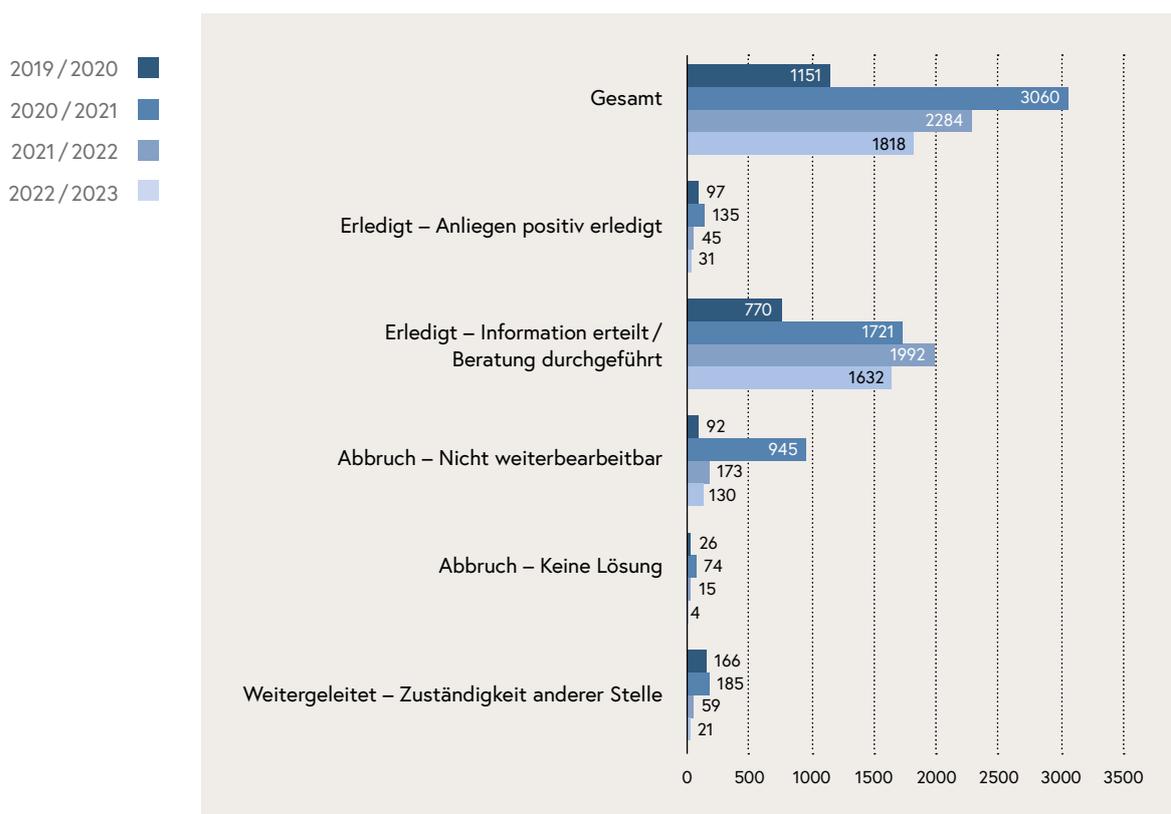
Abbildung 1: Fallzahlen nach COVID-19-Bezug im Jahresvergleich



Bis zum Stichtag 1. August 2023 konnten nur weniger als 2% der Anfragen nicht abgeschlossen werden: Lediglich 33 der insgesamt 1851 Fälle befanden sich noch in Bearbeitung, 1818 Fälle wurden abgeschlossen. Abbildung 2 gibt einen Überblick über die Verteilung von erledigten, abgebrochenen und (wegen Nicht-Zuständigkeit) weitergeleiteten Fällen sowie deren Veränderung zu den Vorjahren. Von den abgeschlossenen Anfragen konnten 92% erledigt werden, indem Informationen erteilt (68%), Beratungen

durchgeführt (22%) oder Anliegen positiv erledigt wurden (2%). Nur 7% der Fälle mussten abgebrochen werden, da sie aufgrund von fehlender Zustimmungserklärung, fehlender Rückmeldung des/der Einbringer/in oder fehlender Reaktion einer nachgelagerten Stelle nicht weiterbearbeitbar waren. Bei vier Fällen war keine Lösung des Anliegens möglich. Insgesamt wurden 21 Fälle an die je zuständige Stelle weitergeleitet. Dies bedeutet, dass 99% aller an die Ombudsstelle für Schulen herangetragenen Fälle auch in ihrem Zuständigkeitsbereich lagen und neun von zehn Fällen (92%) positiv erledigt wurden (Abbildung 2).

Abbildung 2: Fallzahlen im Zeitvergleich



Anm.: Fallzahlen der vollständig im CRM erfassten Fälle

Im Vergleich zum Vorjahr wurden um ein Fünftel weniger Fälle an die Ombudsstelle für Schulen herangetragen, was auf den hohen Rückgang an Anfragen bezüglich COVID-19 zurückzuführen ist. Im Vergleich zum vorigen Schuljahr konnte auch dieses Jahr ein etwas höherer Anteil an Anfragen positiv abgeschlossen werden. So wurden im Schuljahr 2021/2022 89% der Anfragen positiv erledigt, während es im Schuljahr 2022/2023 92% waren. Die im Schuljahr 2021/2022 integrierte Kategorie „Beratung durchgeführt“ weist dabei im Vergleich zum Vorjahr (17%) einen um vier Prozentpunkte höheren Anteil an Fallzahlen auf. Die quantitativ bedeutsamste Kategorie der erteilten Informationen liegt mit 68% unter dem Anteil des Vorjahres (-23% im Vergleich zum Vorjahr).

Im vierten Jahr mussten im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 weniger Fälle an andere Stellen weitergeleitet werden und 99% aller Anfragen fielen in den Zuständigkeitsbereich der OSS. Zurückzuführen ist dies darauf, dass die OSS in den vergangenen Jahren viel Expertise aufgebaut hat, wodurch weniger Anfragen weitergeleitet werden mussten. Weiters lässt es ebenfalls darauf schließen, dass der Zuständigkeitsbereich und das Leistungsangebot der Ombudsstelle für Schulen bei den Einbringer/innen bekannter sind. Im Vergleich: Im Schuljahr 2019/2020 mussten noch 14% aller Anfragen weitergeleitet werden, 2020/2021 waren es 6% und im Schuljahr 2021/2022 3% der Anfragen.

In den folgenden Kapiteln werden jene Fälle, die im CRM-System erfasst wurden und in den Zuständigkeitsbereich der OSS fallen, für die Analysen herangezogen. An andere Stellen weitergeleitete Fälle werden in den nachfolgenden Untersuchungen nicht berücksichtigt.

3.1 Anfragearten

Die Darstellung der Anfragen und der Tätigkeit der OSS konzentriert sich auf die abgeschlossenen Anfragen, die in die Zuständigkeit der OSS fallen (1797 Fälle, entspricht 97% aller Anfragen). Nicht inbegriffen sind weitergeleitete Anfragen (21) und Anfragen, die sich noch in Bearbeitung befinden (33). Weiters werden im Rahmen des Berichts die gerundeten Zahlen dargestellt, weshalb es zu Abweichungen auf die 100% der Gesamtheit kommen kann.

Generell lassen sich drei Arten von Anfragen unterscheiden: Meldungen, Auskünfte und Ansuchen. Diese Unterscheidung bezieht sich auf die Art des Anliegens und das Eingreifen der OSS. In der folgenden Infobox finden Sie detaillierte Informationen zu den Charakteristika dieser unterschiedlichen Arten von Anfragen.

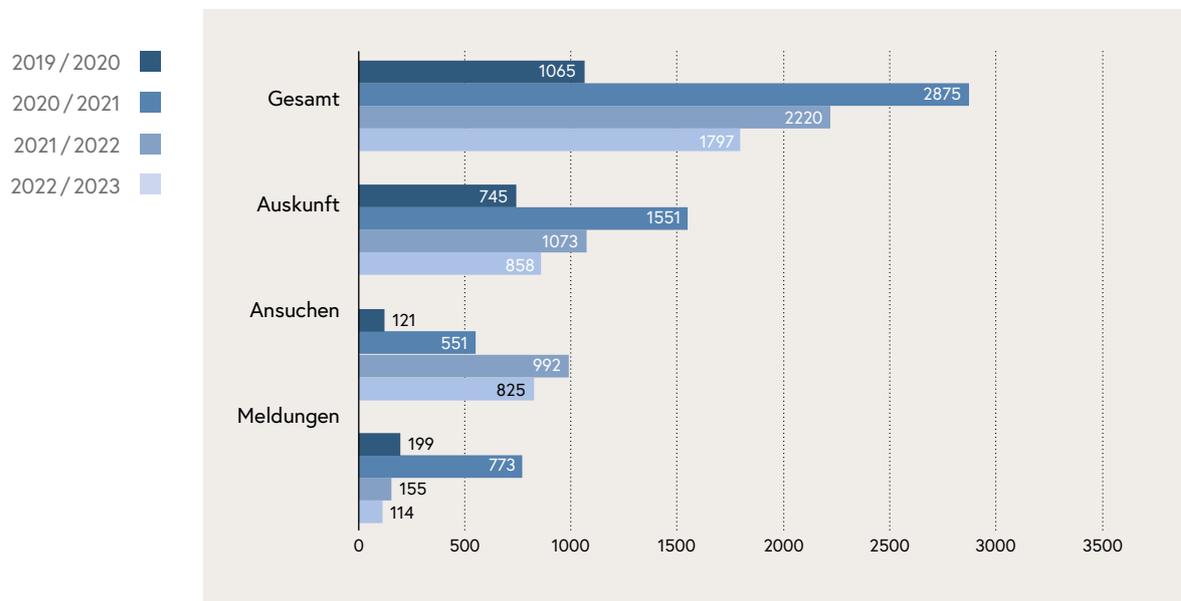
Bei **Meldungen** beschreiben Einbringer/innen Meinungen oder Proteste in Bezug auf Ereignisse, Situationen, Vorfälle oder Entscheidungen, die zumeist in der Vergangenheit liegen. Ein konkretes Anliegen wird nicht formuliert. Eine Intervention der OSS oder anderer Stellen ist nicht notwendig oder möglich.

Bei **Auskünften** sind Einbringer/innen an Informationen zu unterschiedlichen rechtlichen Vorschriften, Vorgaben oder Zuständigkeiten im Schulsystem interessiert. Die OSS stellt die erforderlichen Informationen bereit oder führt ein Beratungsgespräch durch.

Bei **Ansuchen** erbitten Einbringer/innen Unterstützung durch die OSS bei der Lösung bzw. Klärung eines aktuellen Anliegens. Die OSS berät zu Handlungsmöglichkeiten, unterstützt bei Kontaktaufnahme und Informationsweitergabe und gibt Empfehlungen zum weiteren Vorgehen.

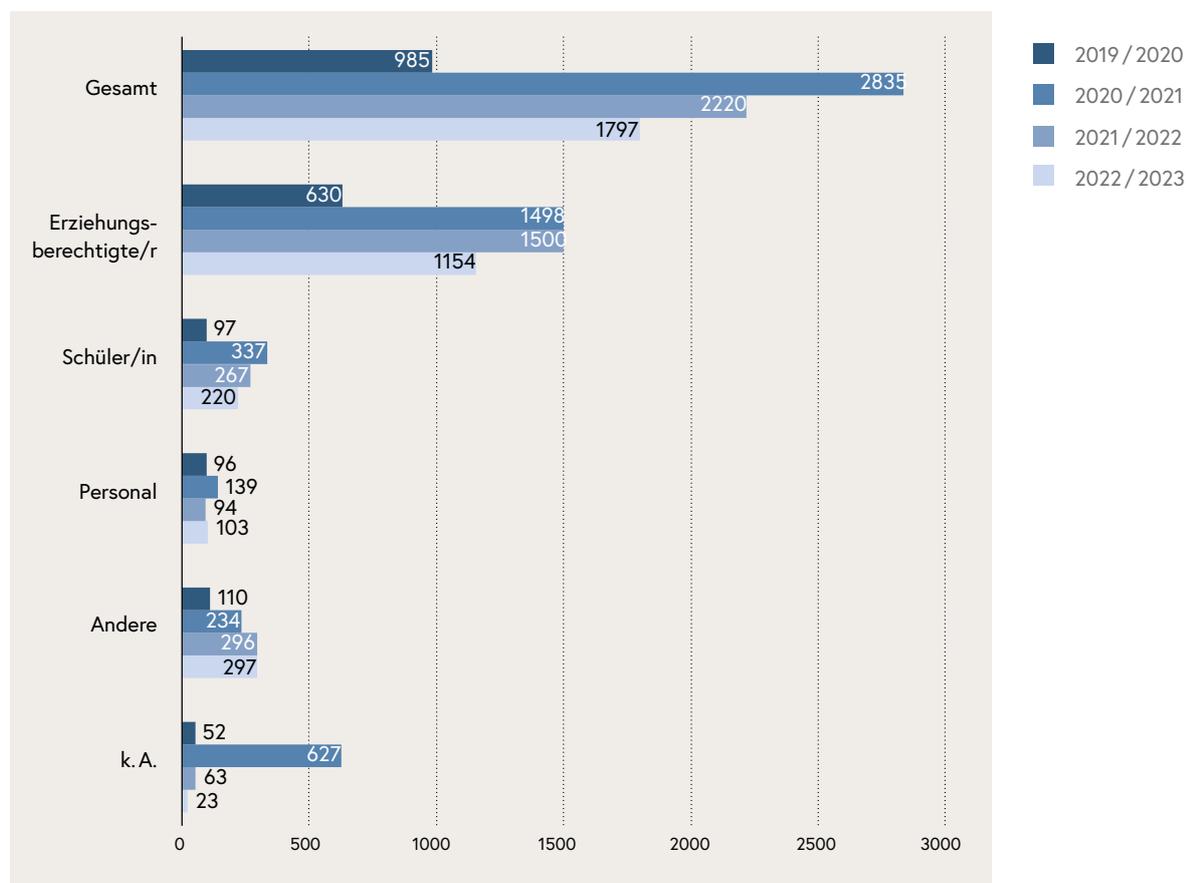
Mit 858 Fällen (48 %) waren Auskünfte die häufigste Anfrageart, gefolgt von Ansuchen (825 Fälle, 46 %) und Meldungen (114 Fälle, 6 %). Abbildung 3 zeigt das Gesamtaufkommen nach Anfrageart der Schuljahre 2020/2021, 2021/2022 und 2022/2023.

Abbildung 3: Gesamtaufkommen nach Anfrageart im Zeitverlauf



Dabei stammt der Großteil der Anfragen (64 %) von Erziehungsberechtigten, gefolgt von Anfragen durch Schüler/innen (12 %), was bedeutet, dass die OSS in Einklang mit ihrem Auftrag primär eine Anlaufstelle für Erziehungsberechtigte und Schüler/innen ist. 6 % der Anfragen stammen von administrativem oder pädagogischem Personal, wobei hier der Anteil der Anfragen im Vergleich zum Vorjahr um 10 % gestiegen ist. Die Gruppe der anderen Personen verzeichnet mit 297 Anfragen um eine Anfrage mehr als im letzten Jahr. Gesunken ist in diesem Jahr aufgrund der verstärkten Bemühungen zur Erfassung der Einbringer/innen seitens der OSS erneut der Anteil an unbekanntem Einbringer/innen. Nur 23 Anfragen können keiner Personengruppe zugeordnet werden (Abbildung 4).

Abbildung 4: Verteilung der Anfragen nach Einbringer/innen im Zeitverlauf

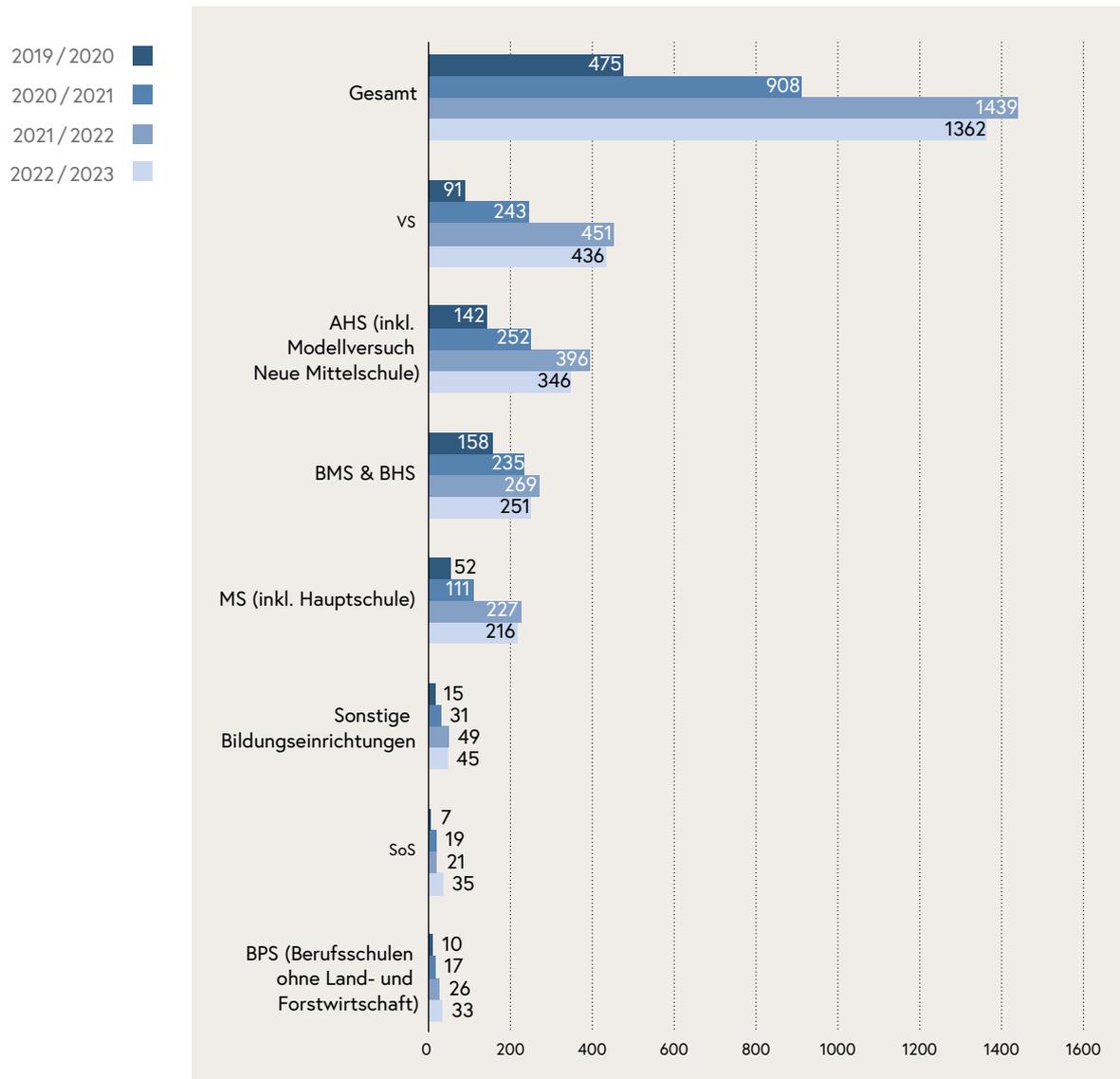


Insgesamt lassen sich 1362 der 1797 Anfragen in Zuständigkeit der OSS einer Schulart zuordnen (76%). Ein Viertel (24%) der Anfragen kann nicht klassifiziert werden, wobei dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahr von 35% auf 24% gesunken ist (Vergleich 2020/2021: 68% Fälle mit nicht zuordenbarer Schulart). Die meisten einer Schulart zuordenbaren Anfragen beziehen sich im Schuljahr 2022/2023 auf die VS (436, 32%), gefolgt von der AHS mit 346 Anfragen (25%). BMS & BHS verzeichnen insgesamt 251 Anfragen (18%) und MS 216 Anfragen (16%). Kaum Anfragen verzeichnen SoS (35), BPS (33) und sonstige Bildungseinrichtungen (45 Anfragen).

Die Verteilung der Anfragen mit bekannten Schularten entspricht dabei in etwa jener der Verteilung der österreichischen Schüler/innen. Anfragen zur MS (15% der Anfragen; 18% der Schüler/innen), BPS (2% der Anfragen; 10% der Schüler/innen) und BMS & BHS (14% der Anfragen; 16% der Schüler/innen) sind unterrepräsentiert, Anfragen zu AHS (25% der Anfragen; 19% der Schüler/innen) und SoS (3% der Anfragen, 1% der Schüler/innen) überrepräsentiert. Die Anfragen zu VS und sonstigen Bildungseinrichtungen entsprechen in etwa dem Anteil der Grundgesamtheit aller Schüler/innen (siehe Statistik Austria (2023): Schüler/innen 2022/2023 – vorläufige Daten).

Im Vergleich zu den Anfragen aus vorangegangenen Schuljahren zeigen sich keine markanten Veränderungen nach Schularten. In den meisten Schularten sind die Anfragen ungefähr in demselben Ausmaß zurückgegangen wie die Anfragen insgesamt. Ein leichter Anstieg lässt sich in SoS (+14 Anfragen im Vergleich zum Vorjahr) und Berufsschulen (+7 Anfragen) festhalten.

Abbildung 5: Verteilung der Anfragen nach Schulart



Ein Vergleich der Themenhäufigkeit der Anfragen zeigt, dass während im Vorjahr der Themenbereich Organisation und Verwaltung 24% aller Anfragen ausmachte, es im Schuljahr 2022/2023 11% der Anfragen sind. Mehr Anfragen verzeichnet im Gegensatz dazu das Themenfeld soziales Miteinander, welches ein Plus von 31 Anfragen (+10%) verzeichnet. An Bedeutung gewonnen haben dabei Anfragen zum Thema „Benachteiligung – Gewalt –

Mobbing“, wobei die Anzahl der Anfragen von 92 im Schuljahr 2021/2022 auf 134 im Schuljahr 2022/2023 anstieg. Einen höheren Bedarf gab es im Schuljahr 2022/2023 auch in Bezug auf Unterstützung und Beihilfen. Auf diesen Bereich entfallen 128 Anfragen, was einer Zunahme um 24 % im Vergleich zum Vorjahr entspricht (Tabelle 1).

Tabelle 1: Themenhäufigkeit*

	Häufigkeit	Anteil Gesamt	Veränderung zum Vorjahr
Bildungslaufbahn	560	31 %	- 11 %
Schulplatz/Schulwechsel	261	15 %	- 9 %
Schulabschluss(-prüfungen)	106	6 %	- 26 %
Bildungsberatung	144	8 %	- 9 %
Internationale Bildung(swege)	49	3 %	+ 20 %
Unterstützung und Beihilfen	128	7 %	+ 24 %
Beihilfen	59	3 %	+ 34 %
Pädagogische Förderung	45	3 %	+ 13 %
Menschen mit Behinderung	23	1 %	+ 21 %
Psychologische/Psychosoziale Unterstützung	1	0,1 %	**
Unterricht und Betreuung	446	25 %	- 13 %
Unterricht – Lernen – Noten	408	23 %	- 13 %
Schulveranstaltungen	23	1 %	- 38 %
Ganztägige Schularten (Nachmittagsbetreuung)	15	1 %	+ 200 %
Soziales Miteinander	329	18 %	+ 10 %
Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen	195	11 %	- 5 %
Benachteiligung – Gewalt – Mobbing	134	8 %	+ 46 %
Organisation und Verwaltung	199	11 %	- 63 %
Steuerung des Schulsystems	146	8 %	- 72 %
Dienst-/Besoldungsrecht	53	3 %	+ 194 %
Anderes	135	8 %	- 5 %
Gesamt	1797	100 %	- 19 %

* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

** Kategorie erst im Schuljahr 2022/2023 aufgenommen

Insgesamt sind im Schuljahr 2022/2023 1797 Anfragen eingegangen, für die die OSS zuständig war und die Anfragen abgeschlossen hat. Davon entfallen 6 % (114) auf Meldungen, 48 % auf Auskünfte (858) und 46 % auf Ansuchen (825). Im Vergleich zu den beiden vorhergehenden Schuljahren zeigt sich ein Rückgang aller Arten der Anfragen

um 19%. Dieser Rückgang an Anfragen ist dabei auch darauf zurückzuführen, dass das Schuljahr kaum von COVID-19-Maßnahmen geprägt war. Denn während im Schuljahr 2021/2022 insgesamt 26% der Anfragen einen COVID-19-Bezug aufgewiesen haben, sind es im vergangenen Schuljahr 2022/2023 4%.

Ein Blick auf die Meldungen zeigt, dass sechs von zehn Anliegen von Erziehungsberechtigten eingebracht werden. Die zweitgrößte Gruppe der anderen Einbringer/innen hat fast ein Viertel der Anliegen und die Gruppe der Schüler/innen 9% der Meldungen ausgemacht.

Weiters konnten 71 von insgesamt 114 Meldungen (46%) einer Schulart zugeordnet werden. Dabei entfielen 20 Meldungen auf VS, je 14 auf MS, AHS und BMS & BHS, je vier auf BPS bzw. sonstige Bildungseinrichtungen und eine auf SoS (Tabelle 2).

Tabelle 2: Meldungen nach Einbringer/innen & Schulart*

	Anzahl	Anteil
Einbringer/innen	114	100%
Erziehungsberechtigte	70	61%
Schüler/innen	70	9%
Personal	6	5%
Andere	26	23%
k. A.	2	2%
Schulart	114	100%
VS	20	18%
MS	14	12%
AHS	14	12%
SoS	1	1%
BPS	4	4%
BMS & BHS	14	12%
Sonstige Bildungseinrichtungen	4	4%
k. A.	43	38%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Insgesamt gingen im Schuljahr 2022/2023 858 Anfragen zu Auskünften ein (Tabelle 3). Mehr als die Hälfte (56%) stammen von Erziehungsberechtigten und 16% von Schüler/-innen. Der Anteil an Anfragen von der Gruppe anderer Personen ist im Vergleich zum Vorjahr um 6% gestiegen.

Während 30% der Auskünfte keiner Schulart zugerechnet werden können, entfallen die anderen 70% der erteilten Auskünfte auf VS (19%), AHS (19%), BMS & BHS (16%) sowie 9% auf MS und je 2% auf SoS, BPS und sonstige Bildungseinrichtungen.

Tabelle 3: Auskünfte nach Einbringer/innen & Schulart*

	Anzahl	Anteil
Einbringer/innen	858	100%
Erziehungsberechtigte	479	56%
Schüler/innen	135	16%
Personal	54	6%
Andere	178	21%
k. A.	12	1%
Schulart	858	100%
VS	164	19%
MS	79	9%
AHS	171	19%
SoS	16	2%
BPS	15	2%
BMS & BHS	133	16%
Sonstige Bildungseinrichtungen	21	2%
k. A.	259	30%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Gesamt 825 Ansuchen erreichten die OSS (46% der abgeschlossenen Fälle in Zuständigkeit). 73% aller Ansuchen wurden von Erziehungsberechtigten und 9% von Schüler/-innen eingebracht. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Anteil an Ansuchen durch administratives oder pädagogisches Personal um 34 Prozentpunkte gestiegen (32 Ansuchen im Schuljahr 2021/2022; 43 im Schuljahr 2022/2023).

Rund ein Drittel aller Ansuchen stammt aus VS (31%, 252 Ansuchen), ein Fünftel aus AHS (20%, 161 Ansuchen), 15% aus MS (123 Ansuchen) und 13% aus BMS & BHS (104 Ansuchen).

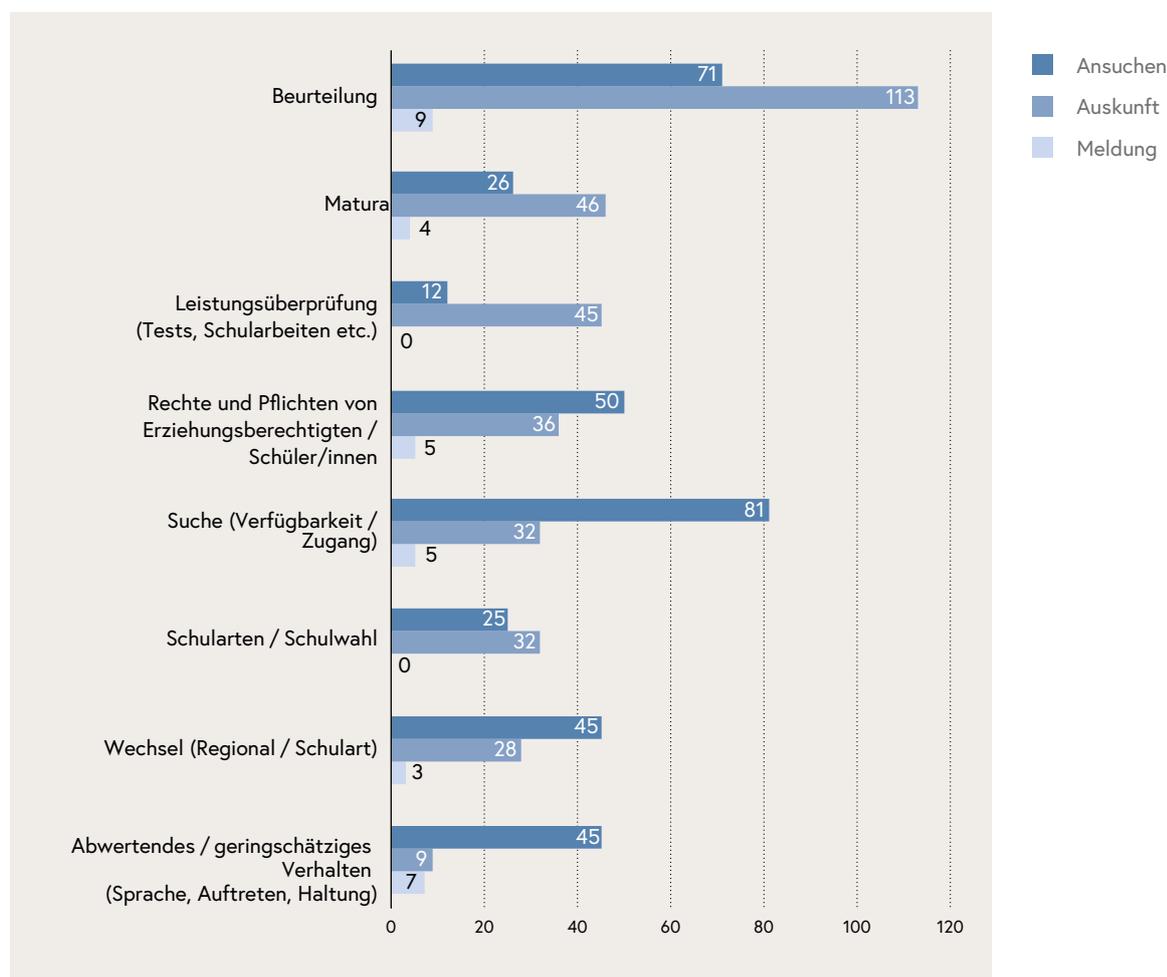
Tabelle 4: Ansuchen nach Einbringer/innen & Schulart*

	Anzahl	Anteil
Einbringer/innen	825	100 %
Erziehungsberechtigte	605	73 %
Schüler/innen	75	9 %
Personal	43	5 %
Andere	93	11 %
k. A.	9	1 %
Schulart	825	100 %
VS	252	31 %
MS	123	15 %
AHS	161	20 %
SoS	18	2 %
BPS	14	2 %
BMS & BHS	104	13 %
Sonstige Bildungseinrichtungen	20	2 %
k. A.	133	16 %

* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Betrachtet man die Meldungen, Ansuchen und Auskünfte nach spezifischen Themen, zeigt sich abgesehen von den nicht weiter berücksichtigten Kategorien (336 Anfragen anderer Spezifikation, 134 in der Kategorie Sonstiges) die Relevanz von Ansuchen (71), Auskünften (113) und Meldungen (9) zum Thema Beurteilung (insgesamt 193) sowie das spezifische Thema der Reifeprüfung (26 Ansuchen, 46 Auskünfte, 4 Meldungen; insgesamt 76). Es gibt 91 Anfragen bezüglich der Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten und Schüler/innen und 57 Anfragen zu Schularten bzw. Schulwahl. Kaum mehr relevant sind Anfragen zum ortsungebundenen Unterricht (insgesamt vier Anfragen im Schuljahr 2022/2023 zu Distance Learning) und der Gestaltung des Unterrichts (39 Anfragen im Schuljahr 2022/2023, Abbildung 6).

Abbildung 6: Spezifische Themen der Meldungen, Ansuchen und Auskünfte



Fazit

- Insgesamt ist die Anzahl aller im Schuljahr abgeschlossenen Anfragen um 19 % im Vergleich zum Vorjahr gesunken. Die OSS verzeichnet im Schuljahr 2022/2023 um 466 Anfragen weniger als im Vorjahr (Schuljahr 2021/2022: 2284 Anfragen; Schuljahr 2022/2023: 1818 Anfragen), was unter anderem auf den Rückgang an Anfragen mit COVID-19-Bezug zurückzuführen ist. Es wurden nur 21 Fälle aufgrund von fehlender Zuständigkeit an andere Stellen weitergeleitet.
- Im Schuljahr 2022/2023 konnten erneut mehr Fälle positiv erledigt werden. Die Zahl der positiv erledigten Fälle stieg auf 92 % (Vergleich Schuljahr 2021/2022 89 %, 2037 Fälle). Im vierten Jahr musste 1% der Anfragen an andere Stellen weitergeleitet werden.
- Im Schuljahr 2022/2023 haben Erziehungsberechtigte (64 %) gefolgt von Schüler/-innen (12 %) den Großteil der Anfragen gestellt. Der Anteil an Anfragen von administrativem oder pädagogischem Personal ist im Vergleich zum vorhergehenden Schuljahr um 10 % gestiegen. Gesunken ist im Schuljahr 2022/2023 erneut der

Anteil an unbekanntem Einbringer/innen, wobei nur 23 Anfragen keiner Personengruppe zugeordnet werden konnten.

- Nur knapp ein Viertel (24 %) der Fälle lassen sich keiner Schulart zuordnen (435 Fälle), wobei dieser Anteil im Vergleich zum Vorjahr um elf Prozentpunkte (2021/2022: 35 %) gesunken ist.
- Der größte Anteil an Anfragen bezieht sich mit 32 % der Anfragen auf VS, wobei die Anzahl der Anfragen im Vergleich zur Verteilung der Schüler/innen ungefähr übereinstimmt. Überrepräsentiert sind Anfragen zu AHS, welche mit 24 % den zweitgrößten Anteil ausmachen. Leicht unterrepräsentiert sind Anfragen aus BPS, auf die rund 2 % der Anfragen entfallen.

3.2 Schulinfo

Im Schuljahr 2022/2023 gingen insgesamt 876 Fälle über die Schulinfo bei der OSS ein (49 % aller Fälle). Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 wurden dabei um 119 mehr Anfragen über die Schulinfo an die OSS gestellt und der Anteil der Anfragen ist von 45 % im Jahr 2021/2022 auf 49 % im Schuljahr 2022/2023 gestiegen. Wer welche Anfragen wie an die OSS herangetragen hat, wird im Folgenden (Abbildung 7) dargestellt:

Art der Anfrage

In mehr als sechs von zehn Fällen (62 %) sind Anfragen, die über die Schulinfo eingegangen sind, Auskünfte. Bei Anfragen, die nicht über die Schulinfo an die OSS herangetragen wurden, sind es Großteils (58 %) Ansuchen.

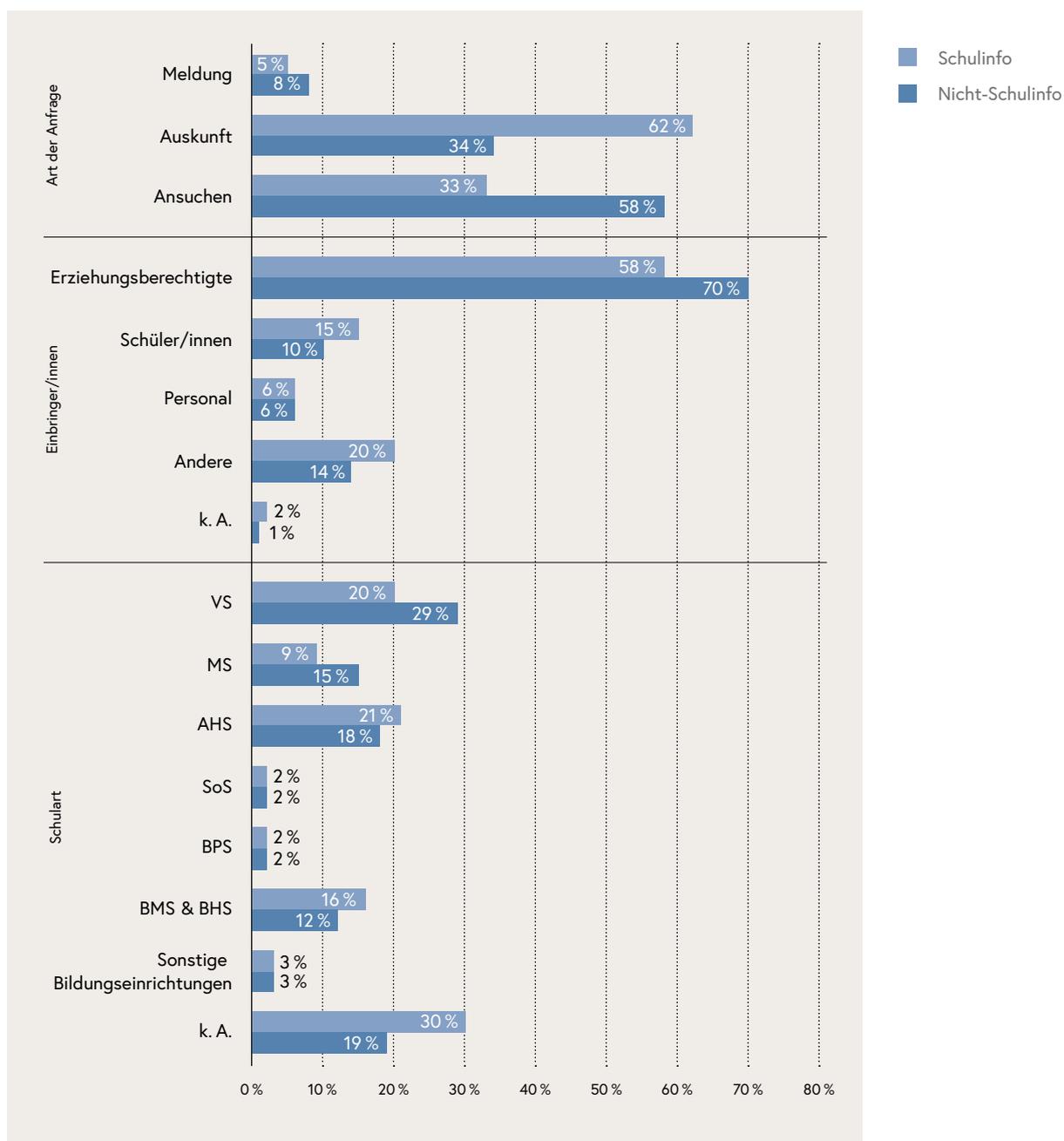
Einbringer/innen

58 % aller Anfragen über die Schulinfo stammen von Erziehungsberechtigten. Die Möglichkeit der Anfrage über die Schulinfo ist dabei besonders bei Schüler/innen und der Gruppe anderer Personen beliebt: 15 % der Anfragen, welche über die Schulinfo einlangen, stammen von Schüler/innen, 20 % von der Gruppe anderer Personen (im Vergleich: 10 % der Anfragen, welche nicht über die Schulinfo einlangen, stammen von Schüler/innen und 14 % von anderen Personen). Die Gruppe des Personals ist in beiden Anfragemöglichkeiten in etwa gleich häufig vertreten.

Schulart

Fast ein Drittel (30 %) der Schulinfo-Fälle lassen sich keiner Schulart zuordnen. In der Vergleichsgruppe sind es 19 %. Hinsichtlich der Verteilung der einzelnen Schularten kommen SoS, BPS und sonstige Bildungseinrichtungen in etwa gleich oft vor. Im Falle der VS, MS, AHS und BMS & BHS gibt es jedoch Unterschiede: So gibt es einen höheren Anteil an Anfragen, welche nicht über die Schulinfo an das OSS herangetragen wurden, aus VS und MS, im Gegensatz dazu jedoch einen höheren Anteil an Anfragen über die Schulinfo aus AHS und BMS & BHS.

Abbildung 7: Art der Anfrage, Einbringer/innen und Schulart nach Kontaktaufnahmen über Schulinfo*



*Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Bearbeitungsdauer

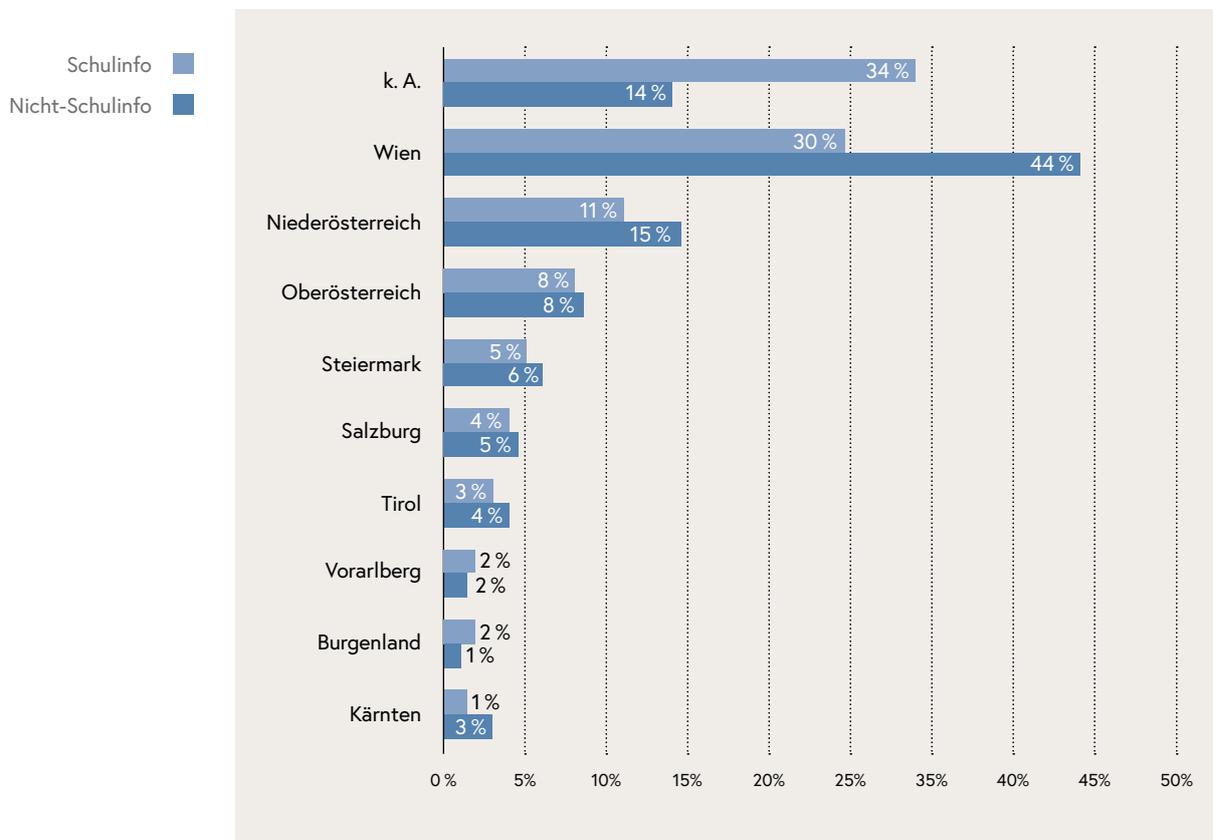
Fast die Hälfte (47%) aller Schulinfo-Anfragen können noch am selben Tag erledigt werden, 31% in einem Zeitraum zwischen ein und drei Tagen und 13% brauchen bis zu einer Woche (vier bis sieben Tage). Auch ein Vergleich der durchschnittlichen Bearbei-

tungsdauer verdeutlicht, dass Anliegen, welche über die Schulinfo eingebracht wurden, schneller (Schulinfo: 3,7 Tage; Nicht-Schulinfo: 6,2 Tage) erledigt werden konnten. Zurückzuführen ist dies auf die Art der Anfragen, welche bei der Schulinfo eingehen. Hier handelt es sich meist um kurze allgemeine Informationsanfragen, während Anfragen, welche nicht über die Schulinfo eingehen, meist einen komplexeren Sachverhalt thematisieren.

Bundesländervergleich

Im Bundesländervergleich zeigt sich, dass fast ein Drittel aller Anfragen über die Schulinfo aus Wien kommt. Rund 11% der Anfragen stammen aus Niederösterreich, 8% aus Oberösterreich und 5% aus der Steiermark. Verglichen mit der Anzahl an Schüler/innen je Bundesland zeigt sich ein Überhang an Anfragen aus Wien (22% der Schüler/innen, 30% der Anfragen über die Schulinfo). Verhältnismäßig wenige Anfragen kamen aus Oberösterreich (17% der Schüler/innen, 8% der Anfragen) und Niederösterreich (18% der Schüler/innen, 11% der Anfragen). Ein Drittel der Anfragen über die Schulinfo können keinem Bundesland zugeordnet werden. Zurückgeführt werden kann dies auf die vielen kurzen allgemeinen Anfragen an die Schulinfo, für deren Beantwortung kein Vermerk auf das Bundesland benötigt wird (Abbildung 8).

Abbildung 8: Bundesländerübersicht nach Kontaktaufnahmen über Schulinfo*



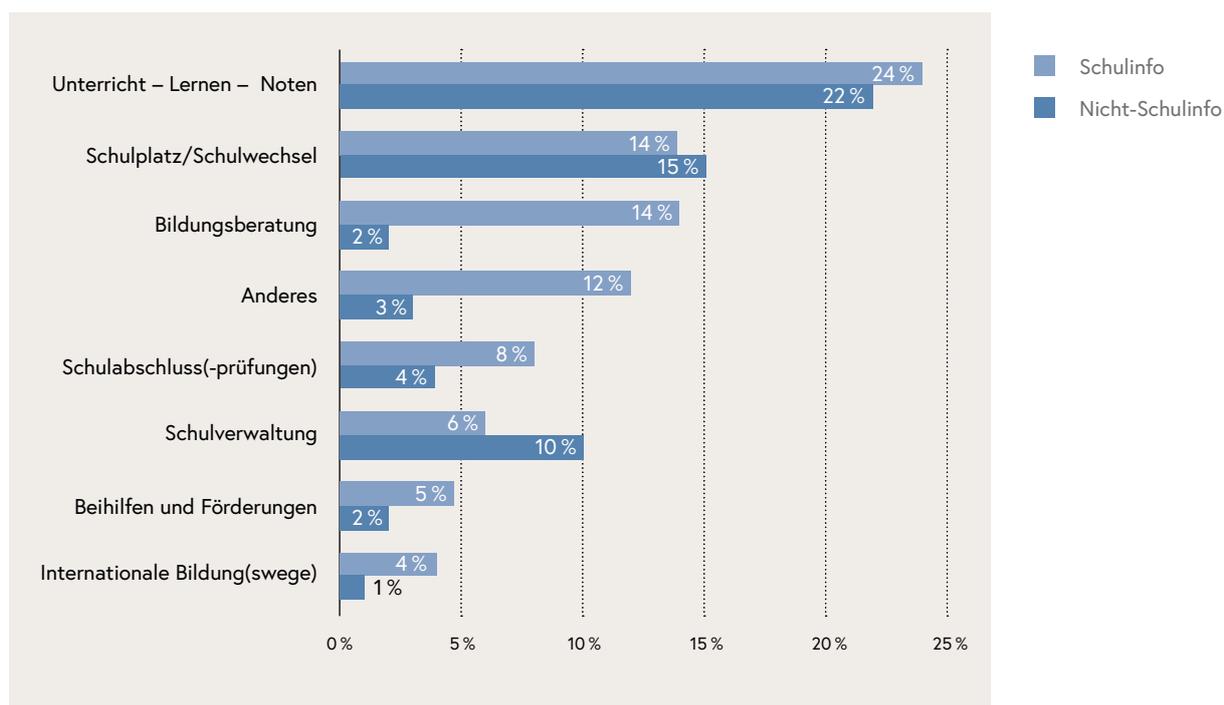
* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Es lassen sich thematische Unterschiede nach Herkunft der Anfragen feststellen. Dabei macht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten für beide Anfragearten den größten Anteil aus. Anfragen zum Thema Bildungsberatung (14 % Schulinfo; 2 % Nicht-Schulinfo) sind häufiger über die Schulinfo eingegangen und Anfragen zur Schulverwaltung (6 % Schulinfo; 10 % Nicht-Schulinfo) seltener.

Eine genauere Betrachtung der Themengebiete bezogen auf die Subkategorien zeigt einen Unterschied bei Anfragen bezüglich der Schularten/Schulwahl (5 % der Anfragen über Schulinfo; 1 % der Anfragen Nicht-Schulinfo) und verzögerten/negativen Abschlüssen (3 % Schulinfo; 1 % Nicht-Schulinfo). Weiters ergeben sich in Bezug auf Anfragen über die Rechte und Pflichten von Erziehungsberechtigten und Schüler/innen (2 % aller Schulinfo-Anfragen; 8 % aller Nicht-Schulinfo-Anfragen) nennenswerte Unterschiede.

Nach Subkategorien betrachtet entfällt knapp ein Viertel der Anfragen über die Schulinfo auf die Kategorie andere Spezifikation (mit 23 % die anteilmäßig stärkste Kategorie). Bei Anfragen, die nicht über die Schulinfo an die OSS herangetragen wurden, sind es 14 %.

Abbildung 9: Themen der Anfragen nach Kontaktaufnahmen über Schulinfo*



* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

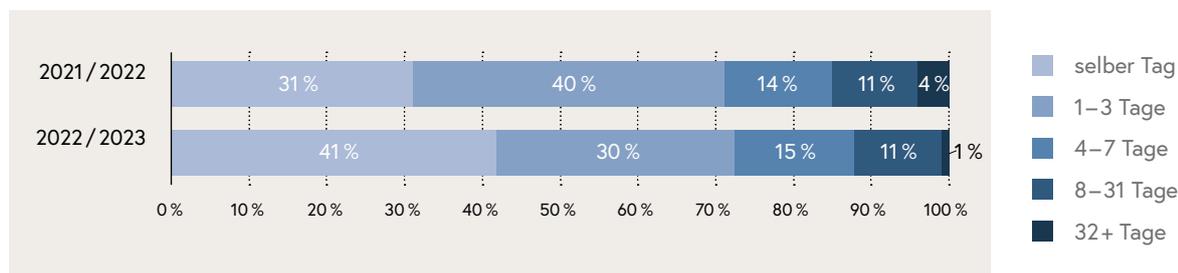
- Je rund die Hälfte aller Anfragen erreichten die OSS über die Schulinfo (49%) bzw. nicht über die Schulinfo (51%). In mehr als sechs von zehn Fällen sind Anfragen über die Schulinfo Auskünfte (62%). Bei Anfragen, welche nicht über die Schulinfo an die OSS herangetragen wurden, handelt es sich mehrheitlich um Ansuchen (58%).
- 58% aller Anfragen über die Schulinfo stammen von Erziehungsberechtigten, gefolgt von Schüler/innen (15%) und der Gruppe anderer Personen (20%). Anfragen über die Schulinfo stammen häufiger aus BMS & BHS, während 29% der Anfragen, welche nicht über die Schulinfo eingingen, aus VS stammen.
- Fast die Hälfte der Anfragen (47%) über die Schulinfo können noch am selben Tag und 78% binnen drei Tagen beantwortet werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer bei Anfragen über die Schulinfo liegt bei 3,7 Kalendertagen.
- Thematisch dominieren bei der Schulinfo Anfragen im Bereich Unterricht – Lernen – Noten (24%). Es folgen Anfragen zum Schulplatz/Schulwechsel und zur Bildungsberatung (je 14%).

3.3 Bearbeitungsdauer

Grundlage für die Berechnung der Bearbeitungsdauer ist die Anzahl der Kalendertage. Dies bedeutet, dass auch Sams- und Sonn- sowie Feiertage in die Berechnung miteinbezogen wurden. Aus diesem Grund kann es zu einer Verzerrung der Bearbeitungsdauer nach oben kommen. In diesem Kapitel wird dabei die insgesamt Bearbeitungsdauer aller Anfragen an die OSS beleuchtet und es kommt zu keiner Differenzierung hinsichtlich Anfragen, die (nicht) über die Schulinfo eingegangen sind.

Vier von zehn Fällen konnten noch am selben Tag abgeschlossen werden (41%), weitere 30% in bis zu drei Tagen. Insgesamt haben nur 13% der Fälle eine Bearbeitungsdauer von mehr als einer Woche. Sowohl im Schuljahr 2021/2022 als auch im Schuljahr 2022/2023 konnten 71% der Fälle binnen drei Tagen abgeschlossen werden. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer lag im vorigen Schuljahr bei 5,3 Tagen, im diesjährigen bei 5,0.

Abbildung 10: Bearbeitungsdauer nach Kalendertagen*



* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Art der Anfragen

Ansuchen nehmen die meiste Zeit in Anspruch: 35% aller Fälle konnten noch am selben Tag erledigt werden. Auskünfte werden in 45% aller Fälle am selben Tag fertig bearbeitet. Die geringste Bearbeitungsdauer weisen Meldungen auf, wobei sechs von zehn noch am selben Tag erledigt werden können.

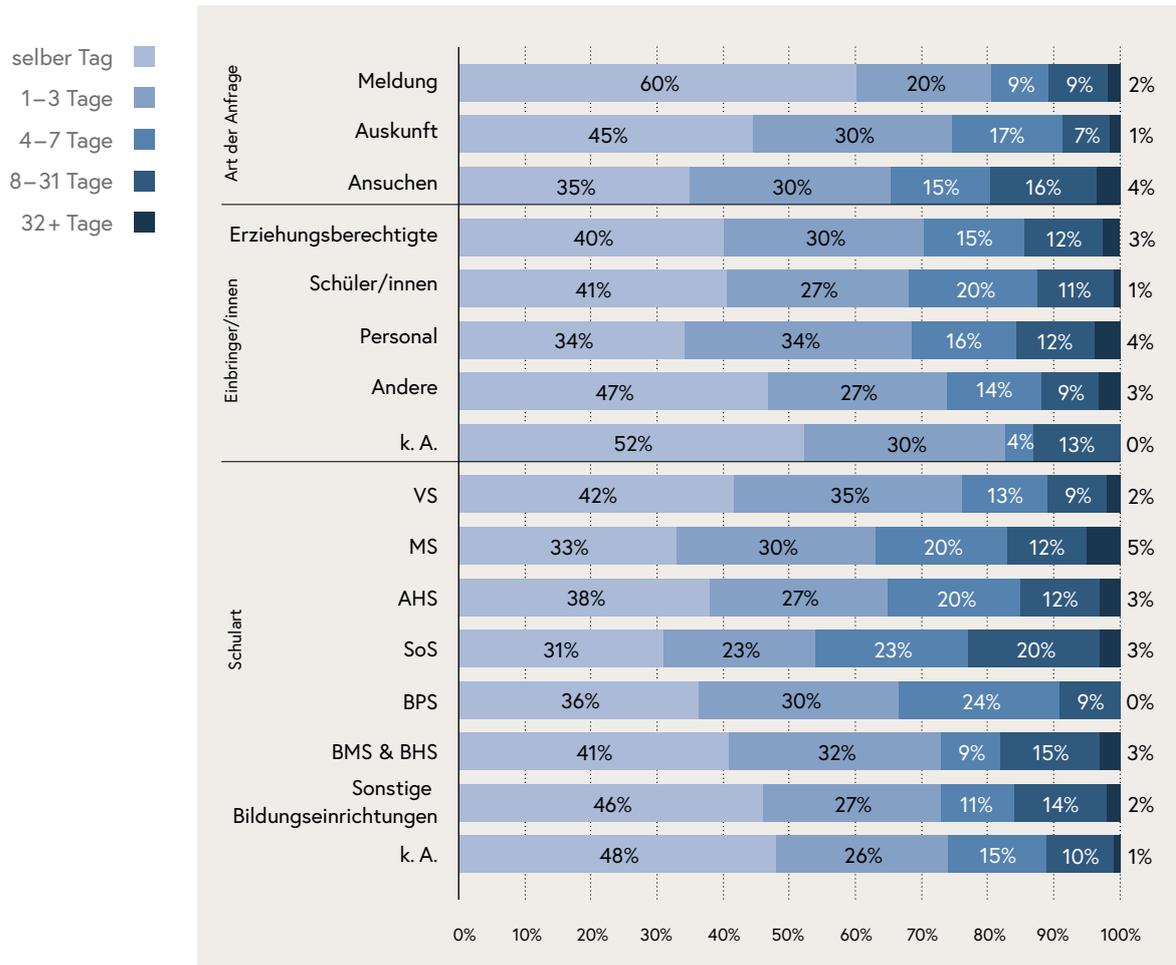
Einbringer/innen

Die Erledigung der Anliegen vonseiten des pädagogischen und administrativen Personals nimmt mehr Zeit in Anspruch als beispielsweise Anliegen der Gruppe anderer Personen oder unbekannter Antragsteller/innen. So werden 34% der Anfragen des Personals und 47% der Anträge durch andere Personen (52% keine Angabe) am selben Tag erledigt. Weiters lassen sich 70% der Anliegen, welche durch Erziehungsberechtigte eingebracht wurden, und 68% der Anliegen von Schüler/innen binnen drei Tagen erledigen.

Schulart

Besonders rasch konnten die Anfragen in BPS (33 Fälle) beantwortet werden: 36% der Fälle konnten noch am selben Tag abgeschlossen werden, 66% der Anfragen binnen drei Tagen. Einen kurzen Bearbeitungszeitraum und eine Fertigstellung am selben Tag weisen ebenfalls Anfragen auf, die sich auf die BMS & BHS (41%, 249 Fälle) und VS (42%, 433 Fälle) beziehen. Je rund ein Drittel der Anfragen, die sich auf AHS (343 Fälle) und MS (216 Fälle) beziehen, konnten bereits am selben Tag erledigt werden und 65% (AHS) bzw. 63% (MS) binnen drei Tagen. 54% der Anfragen, die sich auf SoS (35 Fälle) bezogen, konnten binnen drei Tagen beantwortet werden. Die Anfragen, die keiner Schulart zuzuordnen waren (925 Fälle), entsprechen weitgehend dem Durchschnitt. Einen Überblick über diese Zahlen liefert Abbildung 11.

Abbildung 11: Bearbeitungsdauer nach Art der Anfrage und Einbringer/innen*

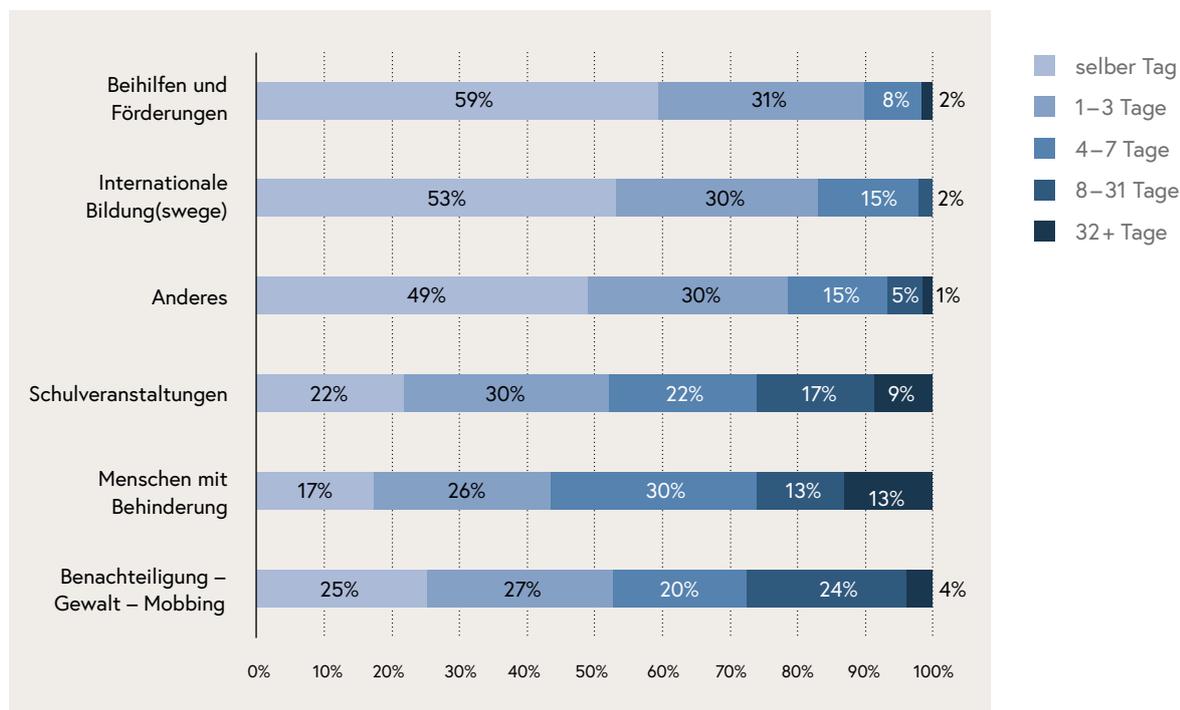


* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Themen

Die variierende Bearbeitungsdauer ist auch von dem jeweiligen Themengebiet der Anfrage abhängig. In der Grafik sind die drei Themengebiete mit der schnellsten und langsamsten Bearbeitungsdauer dargestellt. Dabei zeigt sich, wie sehr die Bearbeitungsdauer von der jeweiligen Komplexität des Themas abhängt: Während 90% der Anfragen zum Thema Beihilfen und Förderungen binnen drei Tagen abgeschlossen werden können, ist dies nur bei 52% der Anfragen zum Thema Benachteiligung – Gewalt – Mobbing der Fall. Ersichtlich ist dies auch aus der durchschnittlichen Bearbeitungsdauer: Eine Anfrage zum Thema Beihilfen und Förderungen nahm im Durchschnitt 3,7 Tage in Anspruch, eine zum Thema Benachteiligung – Gewalt – Mobbing 8,2 Tage.

Abbildung 12: Bearbeitungsdauer nach Themenbereich*



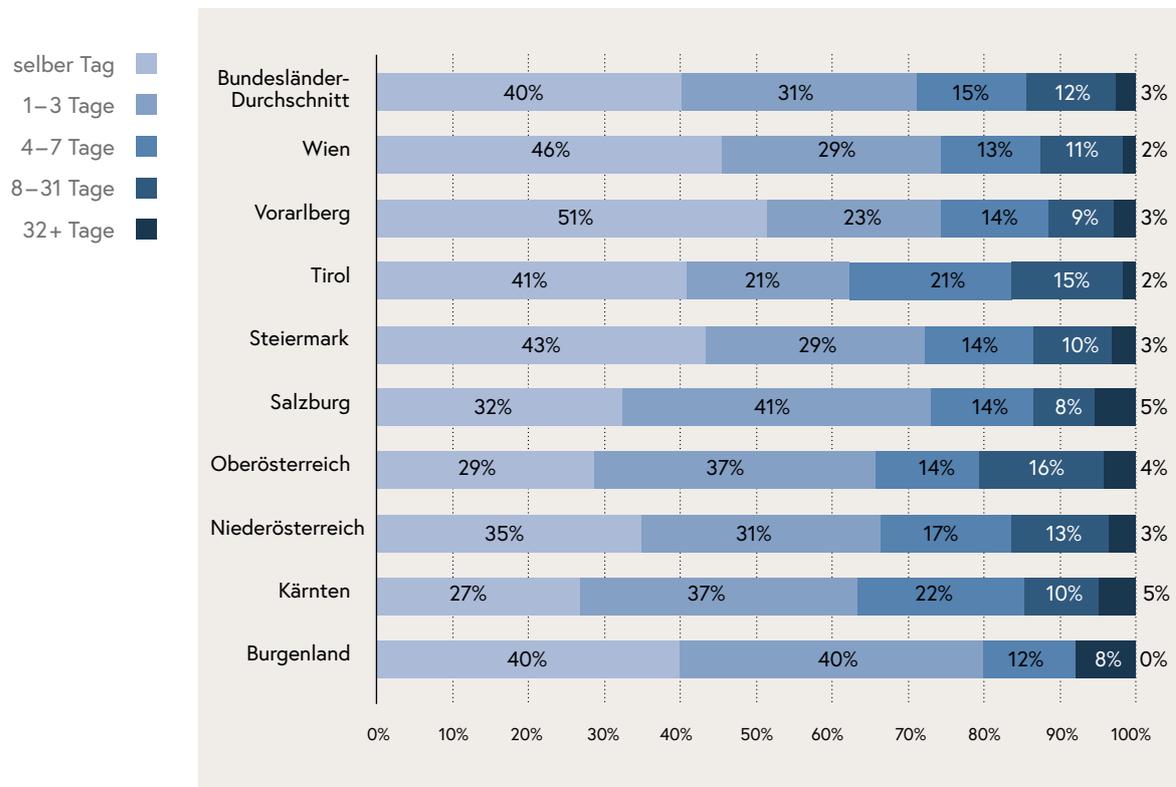
* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Bundesländer

Bei der Betrachtung nach Bundesländern ergeben sich kleinere Unterschiede hinsichtlich der Bearbeitungsdauer. Gegenstand der Betrachtung sind alle jene Anfragen, die einem Bundesland zugeordnet werden konnten – bei 23% aller Anfragen war dies nicht möglich. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der den Bundesländern zuordenbaren Anfragen liegt mit 5,2 Tagen geringfügig über dem Durchschnitt aller Anfragen mit 5,0 Tagen.

Acht von zehn Anfragen aus dem Burgenland können binnen drei Tagen und etwas mehr als neun von zehn Anfragen innerhalb einer Woche abgeschlossen werden. 74% der Vorarlberg zugeordneten Anfragen können binnen drei Tagen und 89% innerhalb einer Woche erledigt werden. Je 84% der Anfragen, welche Tirol bzw. Niederösterreich zugeordnet werden können, wurden binnen einer Woche erledigt (Abbildung 13).

Abbildung 13: Bearbeitungsdauer nach Bundesländern*



* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- Gesamt konnten 41% aller Anfragen noch am selben Tag, 70% binnen drei Tagen und 84% binnen einer Woche abgeschlossen werden. Vor allem Meldungen konnten besonders kurzfristig erledigt werden, wobei sechs von zehn am selben Tag abgeschlossen wurden. 45% aller Auskünfte und 35% aller Ansuchen konnten am selben Tag ad acta gelegt werden.
- Insgesamt konnten 70% der Anliegen von Erziehungsberechtigten und 68% jener der Schüler/innen binnen drei Tagen erledigt werden.
- Nach Themen betrachtet gibt es einen eindeutigen Zusammenhang zwischen Komplexität der jeweiligen Themengebiete und deren Bearbeitungsdauer.
- Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer der den Bundesländern zuordenbaren Anfragen liegt bei 5,2 Tagen.

3.4 Bundesländervergleich

Im Schuljahr 2022/2023 konnten knapp drei Viertel aller abgeschlossenen Anfragen in Zuständigkeit der OSS einem Bundesland zugeordnet werden (1378 Fälle, 74 % aller Anfragen). Im Schuljahr 2021/2022 konnten 1683 Fälle (76 % aller Anfragen) einem Bundesland zugeordnet werden. Unter Berücksichtigung der gesamten Anzahl an Anfragen je Schuljahr konnten im abgelaufenen Jahr 18 % weniger Fälle einem Bundesland zugeordnet werden. Zurückgeführt werden kann dies auf den Anteil an Anfragen über die Schulinfo, da dort meist kurze Anfragen ohne Nennung des Bundeslandes eingehen und bearbeitet werden.

Ein Blick auf die Verteilung der Anfragen gemäß den Bundesländern zeigt, dass diese großteils jener der Schüler/innen-Anzahl in Österreich entspricht. Im Vergleich zu den tatsächlichen Schüler/innen liegen Oberösterreich und Steiermark sechs Prozentpunkte und Tirol fünf Prozentpunkte unter den tatsächlichen Anteilen der Schüler/innen. Überproportional vertreten ist hingegen Wien: Denn 22 % der österreichischen Schüler/innen stehen 48 % der den Bundesländern zuordenbaren Anfragen gegenüber. Im Burgenland und Niederösterreich entsprechen die Anteile der Schüler/innen in etwa jenen der Anfragen.

Tabelle 5: Anfragen nach Bundesland in Relation zu Schüler/innenzahlen*

Bundeslandbezogene Anfragen	Häufigkeit	Prozent	Anzahl Schüler/innen**	Schüler/innen-anteil %
Burgenland	25	2 %	35.665	3 %
Kärnten	41	3 %	70.143	6 %
Niederösterreich	233	17 %	210.565	18 %
Oberösterreich	148	11 %	201.499	17 %
Salzburg	74	5 %	77.682	7 %
Steiermark	97	7 %	151.779	13 %
Tirol	61	4 %	99.959	9 %
Vorarlberg	35	3 %	55.935	5 %
Wien	664	48 %	253.311	22 %
Gesamt	1378	100 %	1.156.538	100 %

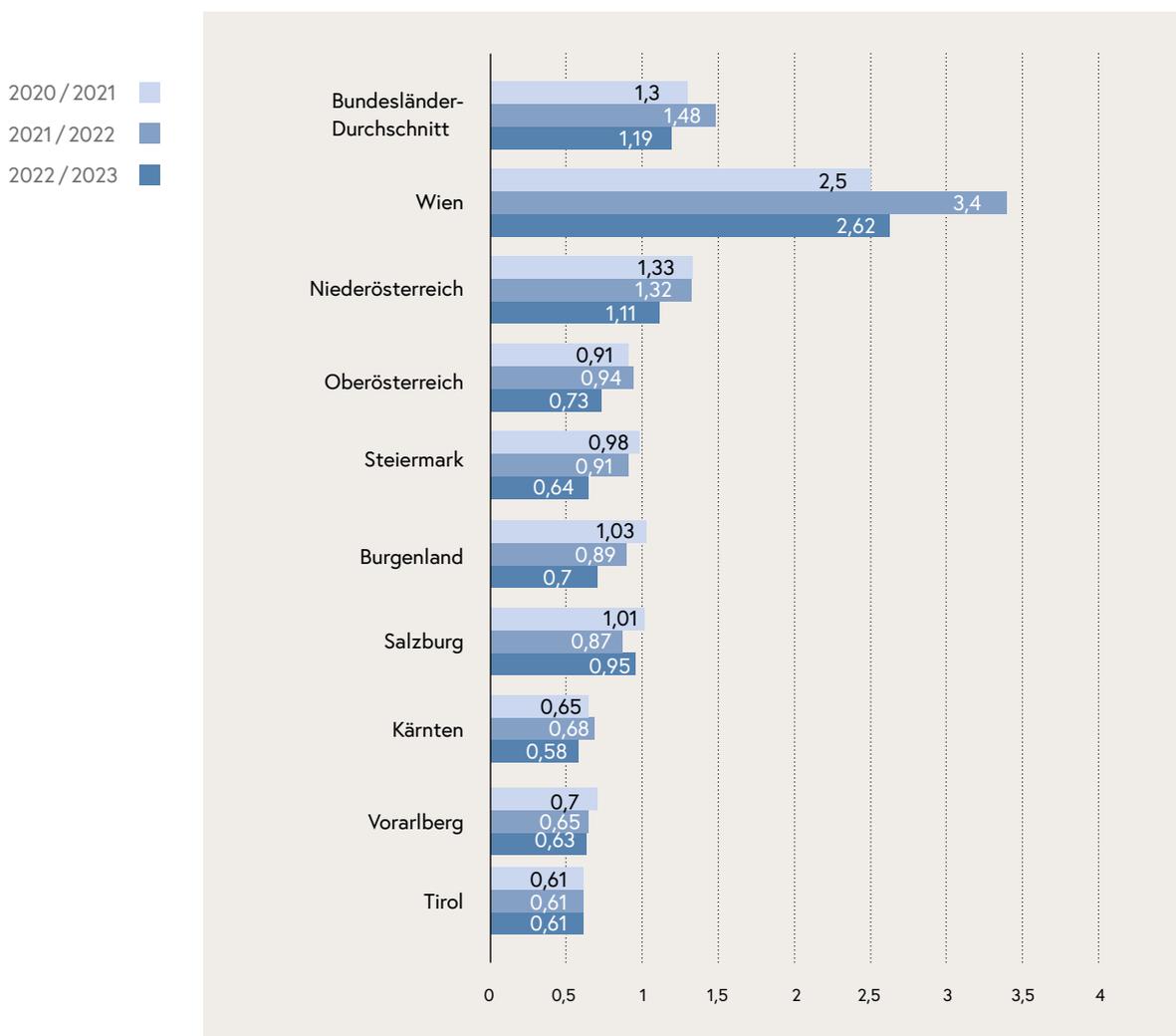
* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

** Statistik Austria (2023): Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/2023 nach Bundesland (vorläufige Daten; Schulstatistik)

Dies verdeutlicht auch die Häufigkeit der bundesländerspezifischen Anfragen je 1000 Schüler/innen (nach Bundesland): Wie bereits beschrieben, sinkt die Anzahl der Anfragen, welche einem Bundesland zugeordnet werden können. Dies hat zur Folge, dass die Anzahl der zuordenbaren Anfragen je 1000 Schüler/innen von 1,48 im Vorjahr auf 1,19 gesunken ist. Der gesunkene Anteil an zuordenbaren Fällen zeigt sich über alle Bundesländer hinweg.

Der überproportional hohe Anteil der Anfragen aus Wien ist weiterhin ersichtlich: Pro 1000 Schüler/innen werden in der Bundeshauptstadt rund 2,6 Anfragen gestellt. Überproportional vertreten ist ebenfalls Niederösterreich, wobei pro 1000 Schüler/innen 1,1 Anfragen gestellt wurden. In Tirol stagnieren die Fallzahlen seit dem Schuljahr 2020/2021 mit 0,61 Anfragen pro 1000 Schüler/innen. Mehr Anfragen gibt es im Schuljahr 2022/2023 aus Salzburg. Hier steigt der Anteil der Anfragen pro 1000 Schüler/innen von 0,87 (Schuljahr 2021/2022) auf 0,95 (siehe Abbildung 14).

Abbildung 14: Anfragen pro 1000 Schüler/innen nach Bundesland im Zeitvergleich*



* Eigene Berechnungen. Statistik Austria (2023): Schülerinnen und Schüler im Schuljahr 2022/2023 nach Bundesland (vorläufige Daten, Schulstatistik)

Bei der Interpretation der folgenden Daten müssen auch die teils geringen Fallzahlen in den Bundesländern Burgenland (25 Fälle), Vorarlberg (35) und Kärnten (41) berücksichtigt werden sowie die Tatsache, dass rund ein Viertel aller Anfragen keinem Bundesland zuordenbar sind. Nichtsdestotrotz soll abschließend noch die Struktur der Anfragen je nach Bundesland dargestellt werden:

Art der Anfrage

Meldungen machen über alle Bundesländer hinweg den kleinsten Anteil an Anfragen aus, wobei die Anteile zwischen 2 % (Kärnten) und 12 % (Burgenland) variieren. Bei Auskünften weist Vorarlberg den geringsten Anteil (37 %) und Kärnten mit 54 % den größten auf. Ansuchen sind meist rund die Hälfte aller Anfragen je Bundesland.

Einbringer/innen

Im Burgenland stammen überdurchschnittlich viele Anfragen von Erziehungsberechtigten (80 %). In Tirol stammen 18 % der Anfragen von Schüler/innen. Das pädagogische und administrative Personal hat den größten Anteil an Anfragen in Vorarlberg (14 %). In Salzburg stammt fast ein Viertel (23 %) aller Anfragen aus der Gruppe anderer Personen.

Schulart

Im Bundesländer-Durchschnitt können rund 16 % der 1378 einem Bundesland zuordenbaren Fälle keiner Schulart zugeordnet werden. Die geringen Fallzahlen je Schulart in Kombination mit geografischen und historischen Begebenheiten führen dazu, dass es zwischen den Bundesländern stark variierende Verteilungsmuster gibt. So weist Wien beispielsweise ein sehr diverses Feld an Schulen auf, aus welchen Anfragen kommen.

Tabelle 6: Bundeslandspezifische Anfragen nach Art der Anfrage, Einbringer/innen, & Schulart*

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Bundesländer-Durchschnitt
Anfrageart										
Meldungen	12%	2%	9%	6%	7%	6%	10%	6%	6%	7%
Auskunft	40%	54%	42%	43%	49%	51%	43%	37%	39%	42%
Ansuchen	48%	44%	50%	51%	45%	43%	48%	57%	55%	52%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Einbringer/innen										
Erziehungsberechtigte	80%	59%	71%	64%	66%	73%	59%	66%	67%	67%
Schüler/innen	8%	10%	12%	13%	7%	11%	18%	11%	10%	11%
Personal	8%	10%	6%	12%	4%	9%	7%	14%	5%	7%
Andere	4%	22%	10%	10%	23%	5%	16%	9%	18%	15%
k. A.	0%	0%	1%	1%	0%	1%	0%	0%	1%	1%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%
Schulart										
VS	32%	29%	27%	25%	30%	21%	16%	29%	29%	27%
MS	16%	7%	14%	20%	10%	11%	15%	26%	14%	14%
AHS	12%	22%	18%	15%	23%	16%	15%	17%	23%	20%
SoS	4%	0%	3%	4%	0%	1%	3%	0%	2%	2%
BPS	0%	5%	1%	4%	0%	1%	5%	3%	2%	2%
BMS & BHS	28%	17%	18%	17%	15%	25%	21%	6%	12%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	4%	5%	5%	3%	1%	3%	5%	0%	2%	3%
k. A.	4%	15%	14%	13%	22%	23%	20%	20%	16%	16%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Der Themenbereich mit dem größten Anteil ist für alle neun Bundesländer Unterricht – Lernen – Noten (21% Bundesländer-Durchschnitt), wobei Salzburg mit 30% den höchsten Anteil an Anfragen zu diesem Thema aufweist. Mit einer etwas größeren Spannweite folgt das Thema Schulplatz/Schulwechsel. Kärnten ist jenes Bundesland mit dem geringsten Anteil (5%) und Wien mit 24% der Anfragen jenes mit dem größten Anteil an Anfragen in diesem Themenbereich. Die jeweiligen Verteilungsmuster werden in den in Kapitel 4 folgenden Bundesländer-Kapiteln genauer betrachtet.

Tabelle 7: Verteilung der Anfragen auf die unterschiedlichen Themenfelder nach Bundesländern*

	Burgenland	Kärnten	Niederösterreich	Oberösterreich	Salzburg	Steiermark	Tirol	Vorarlberg	Wien	Bundesländer-Durchschnitt
Schulplatz/ Schulwechsel	8%	5%	9%	11%	7%	10%	8%	11%	24%	16%
Schulabschluss(-prüfungen)	12%	10%	3%	7%	4%	10%	3%	3%	5%	5%
Bildungsberatung	4%	10%	7%	10%	5%	5%	10%	3%	8%	7%
Internationale Bildung(swege)	0%	2%	0%	1%	3%	3%	3%	3%	2%	2%
Menschen mit Behinderung	4%	0%	5%	3%	0%	0%	0%	0%	1%	2%
Beihilfen und Förderungen	0%	0%	3%	4%	3%	7%	3%	0%	3%	3%
Psychologische / Psychosoziale Unterstützung	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Unterricht – Lernen – Noten	20%	27%	23%	21%	30%	18%	26%	17%	18%	21%
Schulveranstaltungen	0%	2%	1%	1%	0%	1%	0%	3%	2%	1%
Ganztägige Schulformen (schulische Tagesbetreuung)	0%	0%	1%	2%	0%	0%	0%	0%	1%	1%
Pädagogische Förderung	4%	2%	4%	3%	0%	3%	0%	0%	3%	3%
Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen	16%	17%	18%	8%	16%	11%	5%	23%	10%	12%
Benachteiligung – Gewalt – Mobbing	12%	5%	11%	7%	12%	8%	7%	9%	9%	9%
Schulverwaltung	8%	10%	6%	8%	11%	11%	18%	9%	7%	8%
Dienst-/ Besoldungsrecht	4%	2%	3%	6%	1%	6%	2%	6%	3%	3%
Anderes	8%	7%	6%	8%	8%	5%	15%	14%	5%	7%
Gesamt	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- Im Schuljahr 2022/2023 konnten insgesamt 1378 Fälle dem jeweiligen Bundesland zugeordnet werden.
- Die Anzahl der Anfragen ist im Vergleich zu der Schüler/innenzahl in Wien überrepräsentiert und in Oberösterreich, Steiermark und Tirol deutlich unterrepräsentiert. Rund jeder zweite der zuordenbaren Fälle entfällt auf die Bundeshauptstadt.
- Die Anzahl der zuordenbaren Fälle ist rückläufig und sinkt von 1,48 Anfragen pro 1000 Schüler/innen auf 1,19. In Salzburg steigt dieser Wert auf 0,95 (Vorjahr: 0,87 Anfragen pro 1000 Schüler/innen).

4 Bundesländerübersicht

Bei der Interpretation der folgenden Daten müssen die teils geringen Fallzahlen in den Bundesländern Burgenland (25 Fälle), Vorarlberg (35) und Kärnten (41) berücksichtigt werden sowie die Tatsache, dass rund ein Viertel aller Anfragen keinem Bundesland zuordenbar ist.

4.1 Burgenland

Dem Burgenland können insgesamt 25 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl von 31 Anfragen um sechs gesunken.

Acht von zehn Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was im Vergleich zum Bundesländerdurchschnitt einen größeren Anteil darstellt. Unterproportional vertreten sind Anfragen von Schüler/innen (8%) und der Gruppe anderer Personen (4%). Der größte Teil der Anfragen (acht) können VS zugeordnet werden. Weiters sind 28% der Anfragen betreffend BMS & BHS und 16% zu MS. Eine Anfrage von den 25 Anfragen kann keiner Schulart zugeordnet werden.

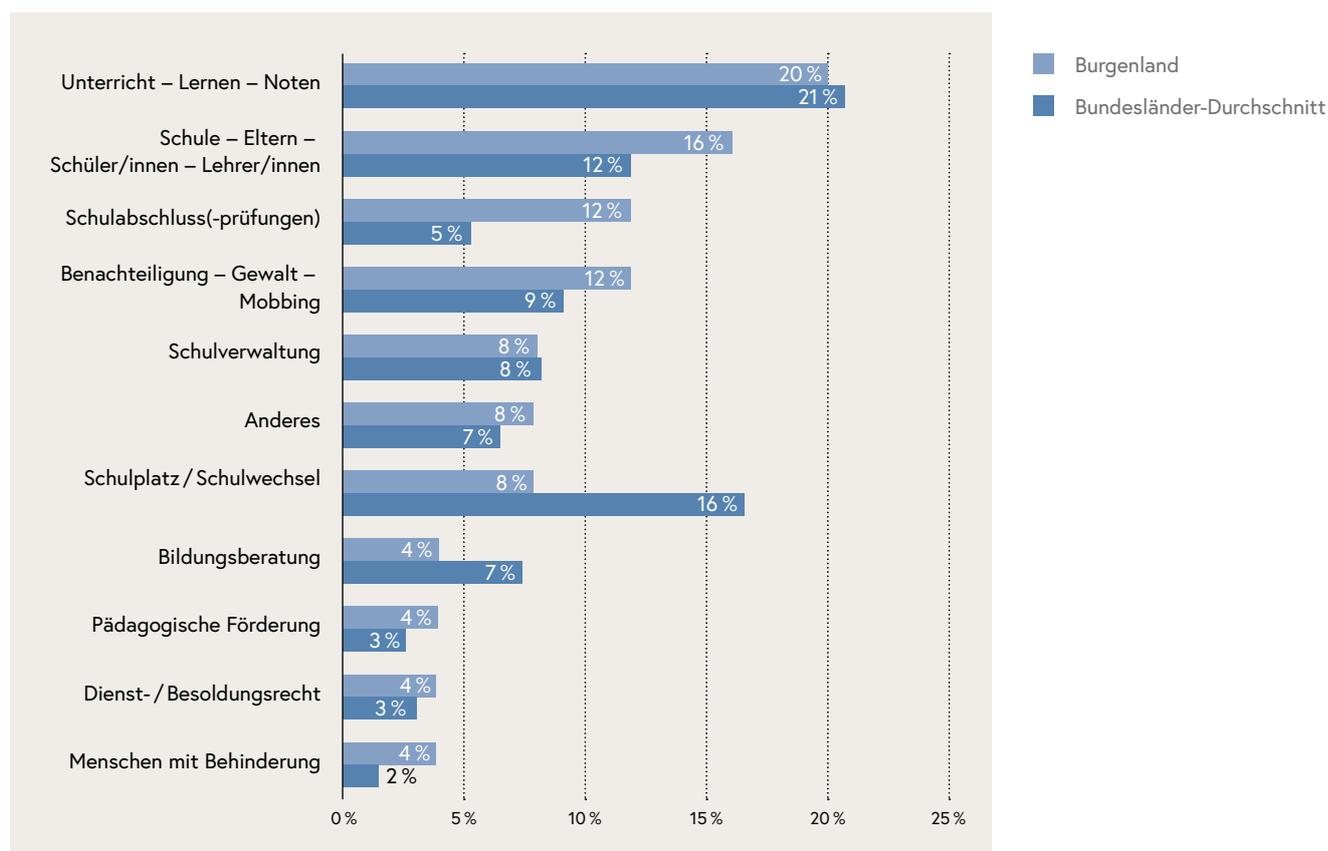
Tabelle 8: Struktur der Anfragen im Burgenland*

	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	20	80%	67%
Schüler/innen	2	8%	11%
Personal	2	8%	7%
Andere	1	4%	15%
k. A.	0	0%	1%
Schulart			
VS	8	32%	27%
MS	4	16%	14%
AHS	3	12%	20%
SoS	1	4%	2%
BPS	0	0%	2%
BMS & BHS	7	28%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	1	4%	3%
k. A.	1	4%	16%
Gesamt	25	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit fünf Anfragen (20%) zum Thema Unterricht – Lernen – Noten handelt es sich um jenes Themengebiet, zu dem bezogen auf das Burgenland am häufigsten Anfragen gestellt werden. Zwei Anfragen beziehen sich auf BMS & BHS und je eine auf VS, MS und AHS. 16% der Anfragen (vier Fälle) sind zum Thema Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen und 12% (drei Fälle) zum Thema Schulabschluss(-prüfungen). In Abbildung 15 sind die zehn Themen mit den meisten Anfragen dargestellt.

Abbildung 15: Thematische Verteilung der Anfragen im Burgenland*



* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- Im Burgenland wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 25 Anfragen – und damit um sechs weniger als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten im Burgenland (20 Anfragen, 80%) öfter Anfragen ein als im österreichischen Durchschnitt. Anfragen von Schüler/innen (zwei Anfragen, 8%) sind unterproportional vertreten.
- Thematisch steht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten im Fokus. Fünf Anfragen (20%) entfallen auf diesen Themenbereich.

4.2 Kärnten

Insgesamt können Kärnten 41 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl der Anfragen von 48 Anfragen um sieben gesunken.

Rund sechs von zehn Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was im Vergleich zum Bundesländerdurchschnitt einen kleineren Anteil darstellt. Überproportional vertreten sind Anfragen aus der Gruppe der anderen Personen (22%).

Der größte Teil der Anfragen (zwölf) können VS zugeordnet werden. Weiters sind 22% der Anfragen betreffend AHS und 17% zu BMS & BHS. Sechs der 41 Anfragen können keiner Schulart zugeordnet werden.

Tabelle 9: Struktur der Anfragen in Kärnten*

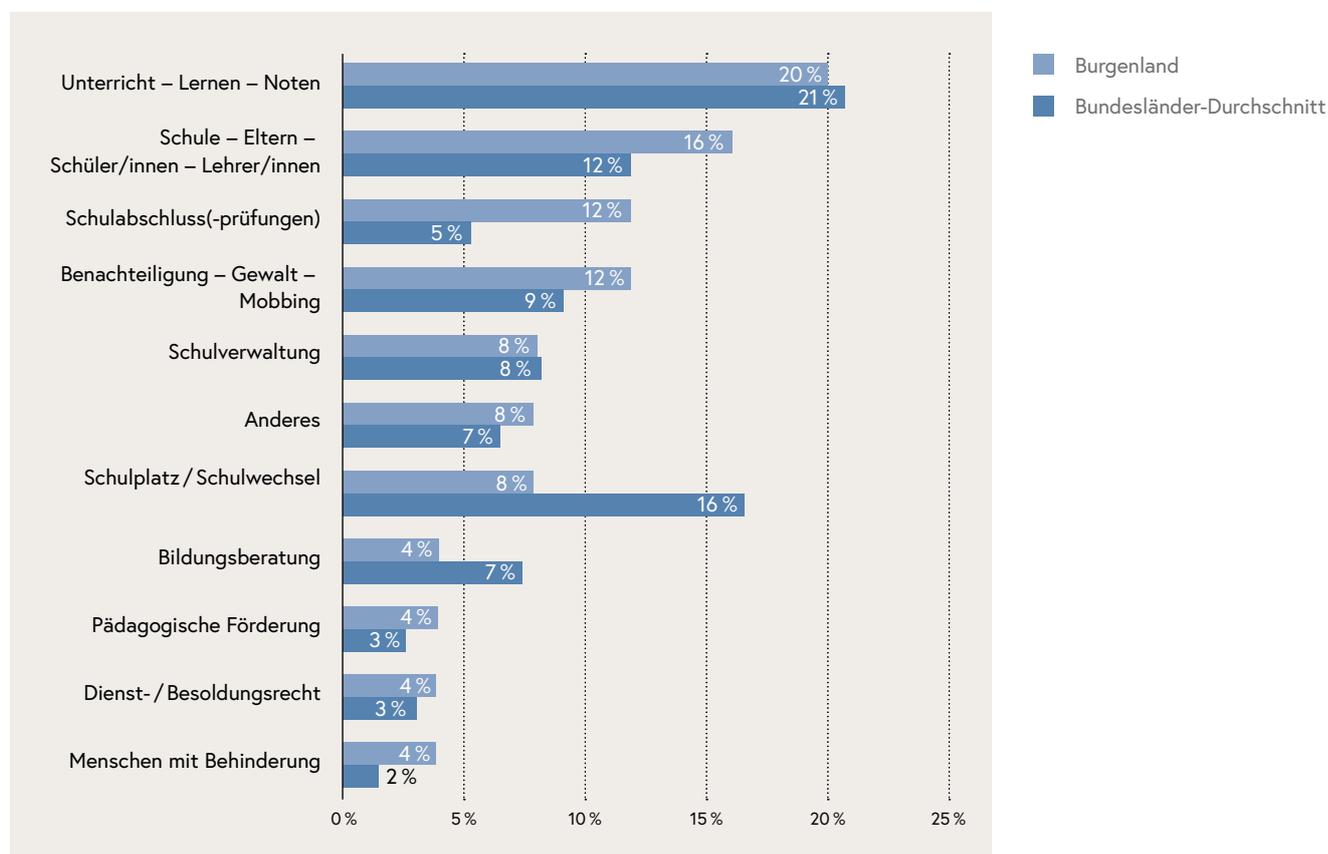
	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	24	59%	67%
Schüler/innen	4	10%	11%
Personal	4	10%	7%
Andere	9	22%	15%
k. A.	0	0%	1%
Schulart			
VS	12	29%	27%
MS	3	7%	14%
AHS	9	22%	20%
SoS	0	0%	2%
BPS	2	5%	2%
BMS & BHS	7	17%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	2	5%	3%
k. A.	6	15%	16%
Gesamt	41	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit elf Anfragen (27%) zum Thema Unterricht – Lernen – Noten ist dies jenes Themengebiet, zu dem bezogen auf Kärnten am häufigsten Anfragen gestellt werden. Die Verteilung ähnelt jener des vorhergehenden Schuljahrs 2021/2022, wobei die Anzahl an Anfragen um zwei Fälle gesunken ist (Schuljahr 2021/2022 27%, 13 Fälle). Fünf Fälle beziehen sich auf VS und vier auf AHS. 17% der Anfragen (sieben Fälle) sind zum Thema

Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen und je 10% der Anfragen (vier Fälle) entfallen auf die Themen Bildungsberatung und Schulverwaltung.

Abbildung 16: Thematische Verteilung der Anfragen in Kärnten*



* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In Kärnten wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 41 Anfragen – und damit um sieben weniger als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in Kärnten (24 Anfragen, 59%) seltener Anfragen ein als im österreichischen Durchschnitt. Anfragen von Schüler/innen (vier Anfragen, 10%) entsprechen in etwa dem österreichischen Durchschnitt (11%).
- Thematisch steht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten im Fokus. Elf Anfragen (27%) entfallen auf diesen.

4.3 Niederösterreich

Insgesamt können Niederösterreich 233 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl von Anfragen von 274 um 41 gesunken.

Sieben von zehn Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was im Vergleich zum Bundesländerdurchschnitt einen größeren Anteil repräsentiert. Unterproportional vertreten sind Anfragen der Gruppe anderer Personen (10%).

Der größte Teil der Anfragen (63 Stück) kann den VS zugeordnet werden. Weiters sind je 18% der Anfragen betreffend AHS und BMS & BHS. 33 der 233 Anfragen können keiner Schulart zugeordnet werden.

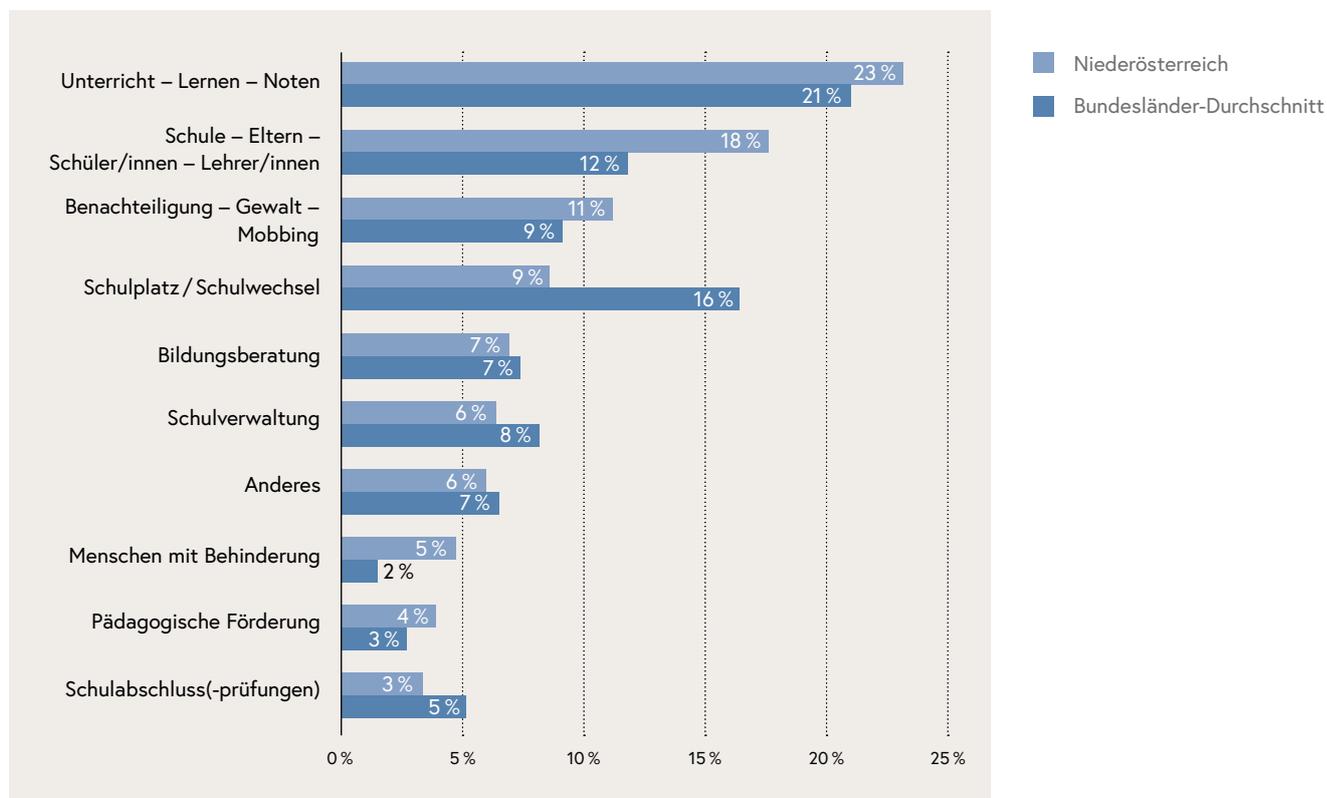
Tabelle 10: Struktur der Anfragen in Niederösterreich*

	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	165	71%	67%
Schüler/innen	29	12%	11%
Personal	14	6%	7%
Andere	23	10%	15%
k. A.	2	1%	1%
Schulart			
VS	63	27%	27%
MS	32	14%	14%
AHS	42	18%	20%
SoS	7	3%	2%
BPS	3	1%	2%
BMS & BHS	42	18%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	11	5%	3%
k. A.	33	14%	16%
Gesamt	233	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit 54 Anfragen (23%) zum Thema Unterricht – Lernen – Noten handelt es sich um jenes Themengebiet, zu dem bezogen auf Niederösterreich am häufigsten Anfragen gestellt werden. 18% der Anfragen (41 Fälle) sind zum Thema Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen und 11% (26 Fälle) zum Thema Benachteiligung – Gewalt – Mobbing. Dies ist ein größerer Anteil als im Bundesländer-Durchschnitt (9%). Neun Fälle beziehen sich dabei auf die Schulart MS und sieben weitere auf die VS.

Abbildung 17: Thematische Verteilung der Anfragen in Niederösterreich



* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In Niederösterreich wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 233 Anfragen – und damit um 41 weniger als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in Niederösterreich (165 Anfragen, 71%) öfter Anfragen ein als im österreichischen Durchschnitt. Anfragen von der Gruppe anderer Personen (23 Anfragen, 10%) sind unterproportional vertreten.
- Thematisch steht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten im Fokus. 54 Anfragen (23%) entfallen auf diesen Themenbereich.

4.4 Oberösterreich

Insgesamt können Oberösterreich 148 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl von 188 Anfragen um 40 gesunken.

Mehr als sechs von zehn Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was in etwa dem Bundesländerdurchschnitt entspricht. Überproportional vertreten sind Anfragen des Personals (12%).

Der größte Teil der Anfragen (37 Stück) können den VS zugeordnet werden. Weiters betreffen 20% der Anfragen MS und 17% BMS & BHS. 19 der 148 Anfragen können keiner Schulart zugeordnet werden.

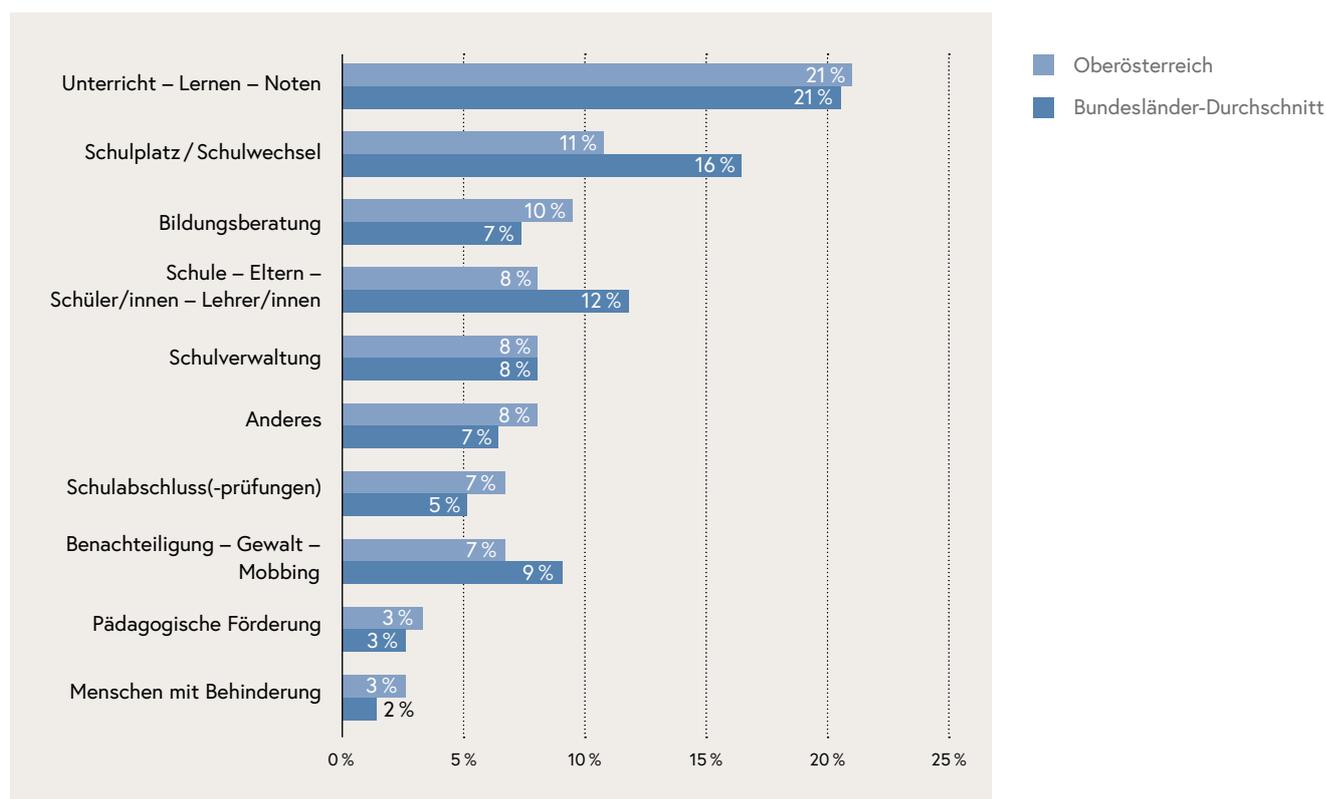
Tabelle 11: Struktur der Anfragen in Oberösterreich*

	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	94	64%	67%
Schüler/innen	19	13%	11%
Personal	18	12%	7%
Andere	15	10%	15%
k. A.	2	1%	1%
Schulart			
VS	37	25%	27%
MS	29	20%	14%
AHS	22	15%	20%
SoS	6	4%	2%
BPS	6	4%	2%
BMS & BHS	25	17%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	4	3%	3%
k. A.	19	13%	16%
Gesamt	148	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit 31 Anfragen (21%) zum Thema Unterricht – Lernen – Noten handelt es sich um jenes Themengebiet, zu dem, bezogen auf Oberösterreich, am häufigsten Anfragen gestellt wurden. Die Anfragen stammen dabei primär aus VS (zehn Fälle) sowie AHS und BMS & BHS (je sieben Fälle). 11% der Anfragen (16 Fälle) sind zum Thema Schulplatz/Schulwechsel und 10% (14 Fälle) zum Thema Bildungsberatung.

Abbildung 18: Thematische Verteilung der Anfragen in Oberösterreich*



* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In Oberösterreich wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 148 Anfragen – und damit um 40 weniger als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in Oberösterreich (94 Anfragen, 64%) in etwa so viele Anfragen ein wie im österreichischen Durchschnitt. Anfragen des Personals (18 Anfragen, 12%) sind überproportional vertreten.
- Thematisch steht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten im Fokus. 31 Anfragen (21%) entfallen auf diesen.

4.5 Salzburg

Insgesamt können Salzburg 74 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl von 67 Anfragen um sieben gestiegen.

Zwei Drittel der Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was in etwa dem Bundesländerdurchschnitt entspricht. Unterproportional vertreten sind Anfragen von Schüler/innen (7%) und dem Personal (4%).

Der größte Anteil an Anfragen (22 Stück) kann VS zugeordnet werden. Weiters beziehen sich 23% der Anfragen auf AHS und 15% auf BMS & BHS. 16 der 74 Anfragen können keiner Schulart zugeordnet werden.

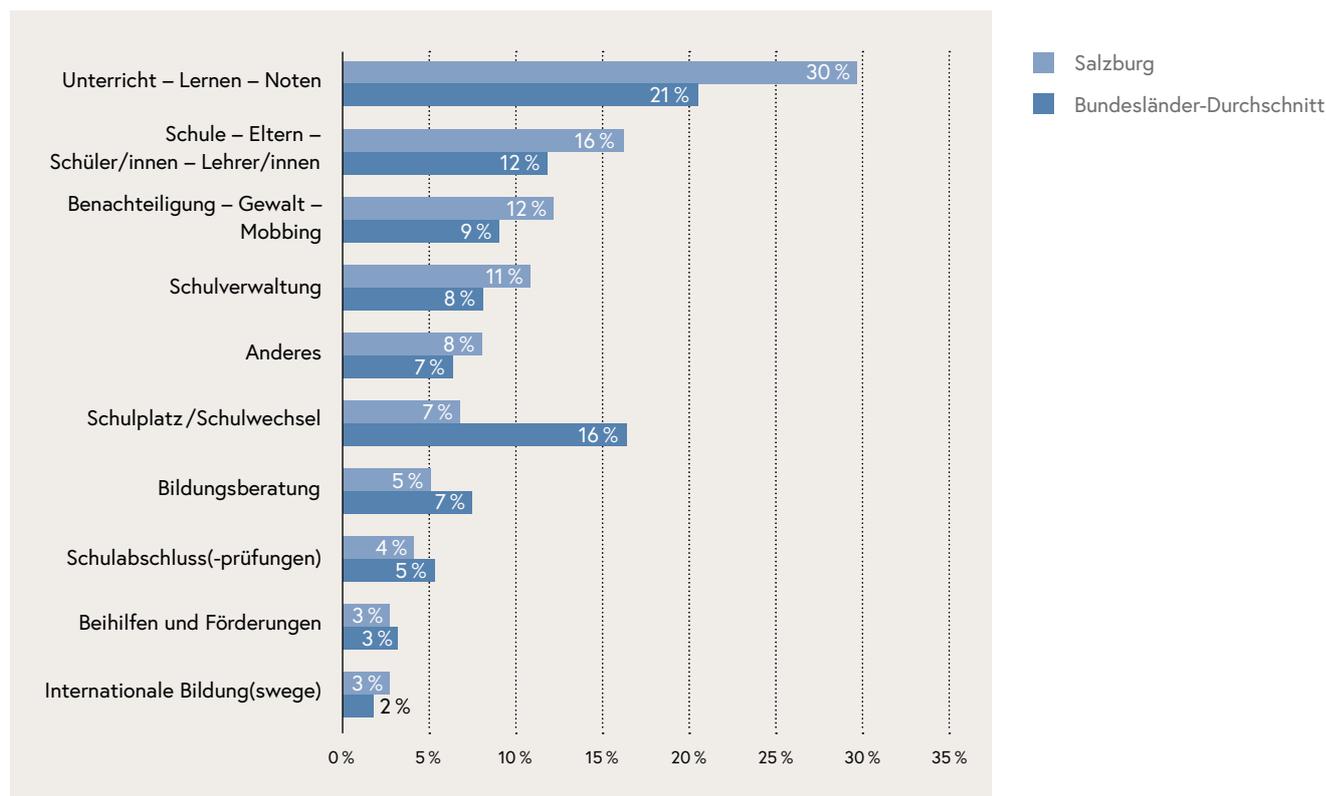
Tabelle 12: Struktur der Anfragen in Salzburg*

	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	49	66%	67%
Schüler/innen	5	7%	11%
Personal	3	4%	7%
Andere	17	23%	15%
k.A.	0	0%	1%
Schulart			
VS	22	30%	27%
MS	7	10%	14%
AHS	17	23%	20%
SoS	0	0%	2%
BPS	0	0%	2%
BMS & BHS	11	15%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	1	1%	3%
k.A.	16	22%	16%
Gesamt	74	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit 22 Anfragen (30%) zum Thema Unterricht – Lernen – Noten handelt es sich um jenes Themengebiet, zu dem bezogen auf Salzburg am häufigsten Anfragen gestellt werden. Elf Fälle beziehen sich dabei auf das spezifische Thema der Beurteilung. 16% (zwölf Anfragen) sind zum Thema Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen und 12% (neun Fälle) zum Thema Benachteiligung – Gewalt – Mobbing. Drei der neun Fälle stammen aus MS und BMS & BHS.

Abbildung 19: Thematische Verteilung der Anfragen in Salzburg*



* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In Salzburg wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 74 Anfragen – und damit um sieben mehr als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in Salzburg (49 Anfragen, 66%) in etwa so viele Anfragen ein wie im österreichischen Durchschnitt. Anfragen von Schüler/innen (fünf Anfragen, 7%) sind unterproportional vertreten.
- Thematisch steht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten im Fokus. 22 Anfragen (30%) entfallen auf diesen.

4.6 Steiermark

Insgesamt können der Steiermark 97 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl von 137 Anfragen um 40 gesunken.

Sieben von zehn Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was im Vergleich zum Bundesländerdurchschnitt einen größeren Anteil ergibt. Unterproportional vertreten sind Anfragen aus der Gruppe anderer Personen (5%).

Der größte Teil der Anfragen (24) können BMS & BHS zugeordnet werden. Weiters sind 21% der Anfragen betreffend VS und 16% zu AHS. 22 der 97 Anfragen können keiner Schulart zugeordnet werden.

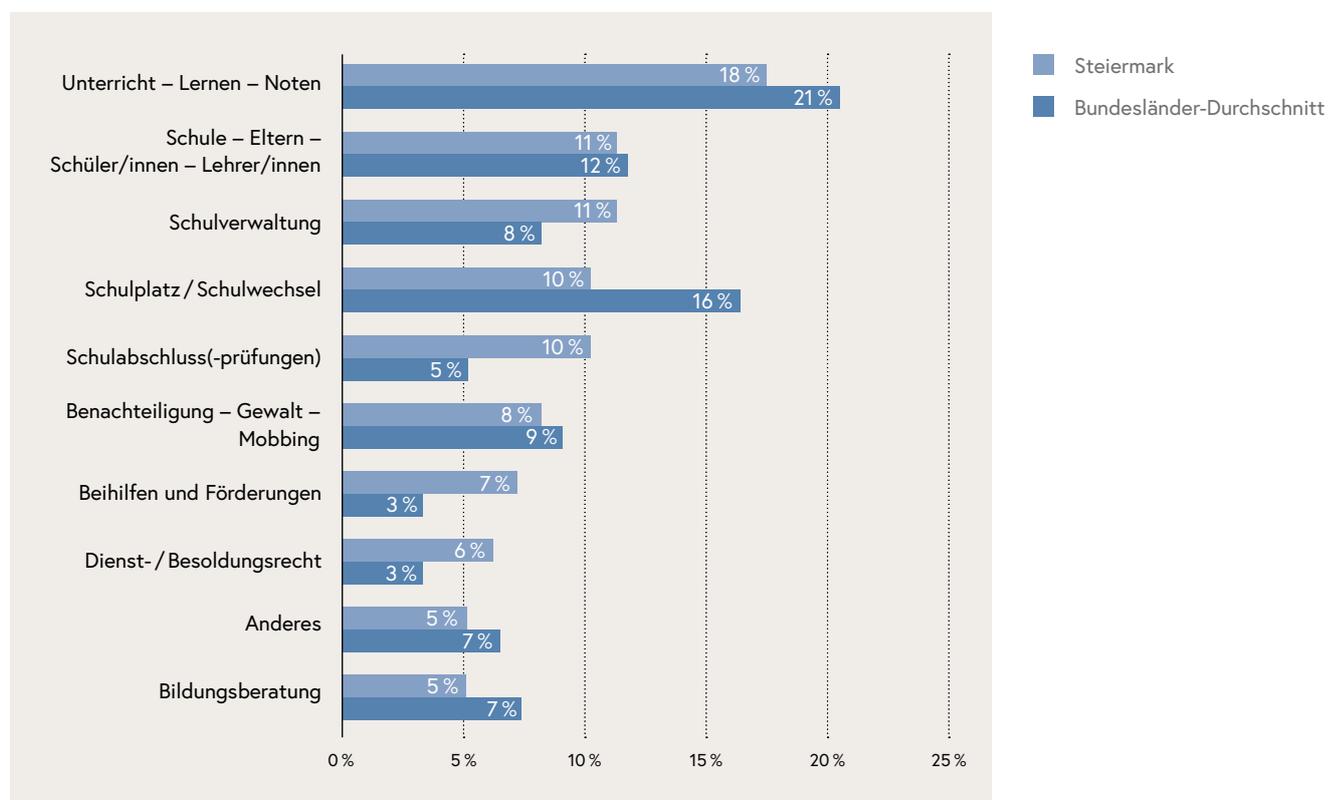
Tabelle 13: Struktur der Anfragen in der Steiermark*

	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	71	73 %	67 %
Schüler/innen	11	11 %	11 %
Personal	9	9 %	7 %
Andere	5	5 %	15 %
k. A.	1	1 %	1 %
Schulart			
VS	20	21 %	27 %
MS	11	11 %	14 %
AHS	15	16 %	20 %
SoS	1	1 %	2 %
BPS	1	1 %	2 %
BMS & BHS	24	25 %	15 %
Sonstige Bildungseinrichtungen	3	3 %	3 %
k. A.	22	23 %	16 %
Gesamt	97	100 %	100 %

* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit 17 Anfragen (18 %) zum Thema Unterricht – Lernen – Noten handelt es sich um jenes Themengebiet, zu dem, bezogen auf die Steiermark, am häufigsten Anfragen gestellt werden. Zwei der 17 Fälle können dabei keiner Schulart zugeordnet werden, sechs Fälle beziehen sich auf BMS & BHS. Je 11 % der Anfragen (elf Fälle) sind zum Thema Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen und Schulverwaltung.

Abbildung 20: Thematische Verteilung der Anfragen in der Steiermark*



* Abweichungen in Bezug auf die 100 % der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In der Steiermark wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 97 Anfragen – und damit um 40 weniger als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in der Steiermark (71 Anfragen, 73 %) öfter Anfragen ein als im österreichischen Durchschnitt. Anfragen von Personen aus der Gruppe der anderen Einbringer/innen (fünf Anfragen, 5 %) sind unterproportional vertreten.
- Thematisch steht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten im Fokus. 17 Anfragen (18 %) entfallen auf diesen Themenbereich.

4.7 Tirol

Insgesamt können Tirol 61 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl von 60 Anfragen um eine gestiegen.

Fast sechs von zehn Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was im Vergleich zum Bundesländerdurchschnitt einen kleineren Anteil ergibt. Überproportional vertreten sind Anfragen von Schüler/innen (18%).

Der größte Teil der Anfragen (13) können BMS & BHS zugeordnet werden. Weiters beziehen sich 16% der Anfragen auf VS und je 15% auf MS und AHS. Zwölf der 61 Anfragen können keiner Schulart zugeordnet werden.

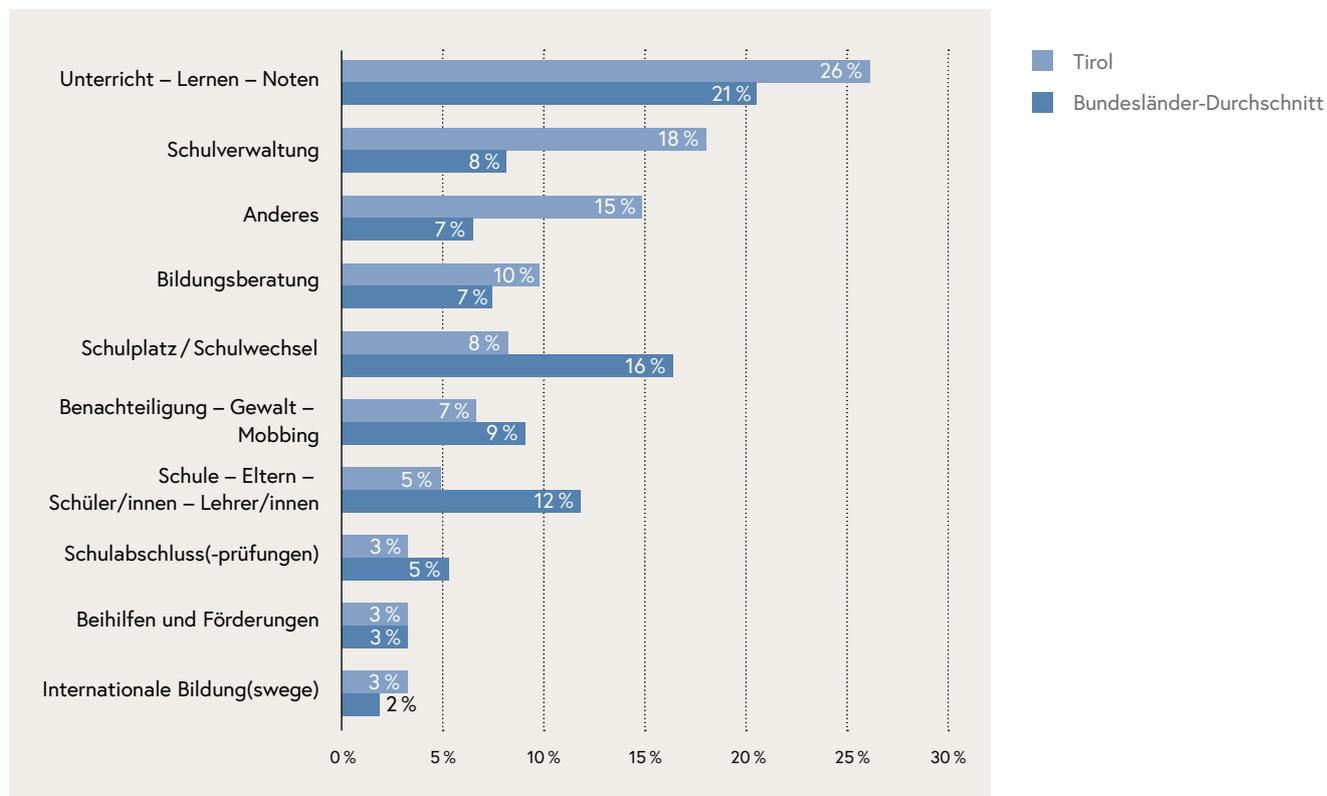
Tabelle 14: Struktur der Anfragen in Tirol*

	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	36	59%	67%
Schüler/innen	11	18%	11%
Personal	4	7%	7%
Andere	10	16%	15%
k.A.	0	0%	1%
Schulart			
VS	10	16%	27%
MS	9	15%	14%
AHS	9	15%	20%
SoS	2	3%	2%
BPS	3	5%	2%
BMS & BHS	13	21%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	3	5%	3%
k.A.	12	20%	16%
Gesamt	61	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit 16 Anfragen (26%) zum Thema Unterricht – Lernen – Noten handelt es sich dabei um jenes Themengebiet, zu dem bezogen auf Tirol am häufigsten Anfragen gestellt werden. Je vier Anfragen beziehen sich auf AHS und BMS & BHS. 18% der Anfragen (elf Fälle) sind zum Thema Schulverwaltung und 15% (neun Fälle) zu anderen Themenbereichen.

Abbildung 21: Thematische Verteilung der Anfragen in Tirol*



* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In Tirol wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 61 Anfragen – und damit um eine mehr als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in Tirol (36 Anfragen, 59%) seltener Anfragen ein als im österreichischen Durchschnitt. Anfragen von Schüler/innen (elf Anfragen, 18%) sind überproportional vertreten.
- Thematisch steht der Themenbereich Unterricht – Lernen – Noten im Fokus. 16 Anfragen (26%) entfallen auf diesen.

4.8 Vorarlberg

Insgesamt können Vorarlberg 35 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl der Anfragen von 36 um eine gesunken.

Zwei Drittel der Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht, was in etwa dem Bundesländerdurchschnitt entspricht. Überproportional vertreten sind Anfragen des Personals (14%).

Der größte Anteil der Anfragen (zehn) kann VS zugeordnet werden. Weiters sind 26% der Anfragen zu MS und 17% zu AHS. Sieben der 35 Anfragen konnten keiner Schulart zugeordnet werden.

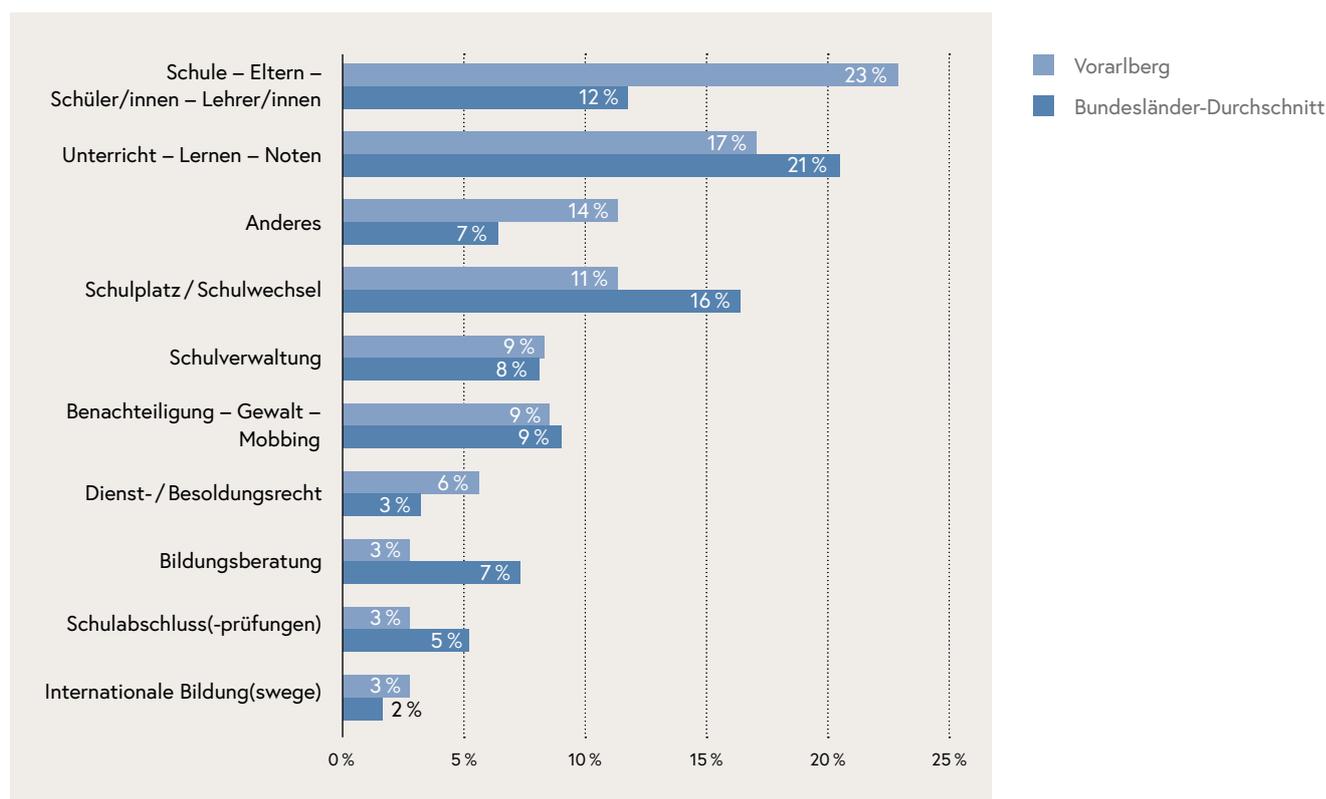
Tabelle 15: Struktur der Anfragen in Vorarlberg*

	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	23	66%	67%
Schüler/innen	4	11%	11%
Personal	5	14%	7%
Andere	3	9%	15%
k.A.	0	0%	1%
Schulart			
VS	10	29%	27%
MS	9	26%	14%
AHS	6	17%	20%
SoS	0	0%	2%
BPS	1	3%	2%
BMS & BHS	2	6%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	0	0%	3%
k.A.	7	20%	16%
Gesamt	35	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit acht Anfragen (23%) zum Thema Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen handelt es sich um jenes Themengebiet, zu dem bezogen auf Vorarlberg am häufigsten Anfragen gestellt werden. Vier Anfragen beziehen sich auf MS, zwei auf VS und je eine auf BMS & BHS sowie AHS. 17% der Anfragen (sechs Fälle) sind zum Thema Unterricht – Lernen – Noten und 14% (fünf Anfragen) zu anderen Themen.

Abbildung 22: Thematische Verteilung der Anfragen in Vorarlberg*



*Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In Vorarlberg wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 35 Anfragen – und damit um eine weniger als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in Vorarlberg (23 Anfragen, 66%) in etwa so viele Anfragen ein wie im österreichischen Durchschnitt. Anfragen des Personals (fünf Anfragen, 14%) sind überproportional vertreten.
- Thematisch steht der Themenbereich Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen im Fokus. Acht Anfragen (23%) entfallen auf diesen Themenbereich.

4.9 Wien

Insgesamt können Wien 664 Anfragen zugeordnet werden. Im Vergleich zum Schuljahr 2021/2022 ist die Anzahl der Anfragen um 178 Fälle gesunken.

Da die Hälfte aller Fälle auf Wien entfällt, nimmt die Bundeshauptstadt großen Einfluss auf den gesamten Bundesländer-Durchschnitt. Im Vergleich der Struktur der Anfragen gibt es daher kaum Unterschiede zum Bundesländer-Durchschnitt.

Zwei Drittel der Anfragen wurden von Erziehungsberechtigten eingebracht und 10% von Schüler/innen. Der größte Teil der Anfragen (189) kann den VS zugeordnet werden. Weiters sind 23% der Anfragen zur AHS und 14% zur MS. 109 der 664 Anfragen können keiner Schulart zugeordnet werden.

Tabelle 16: Struktur der Anfragen in Wien*

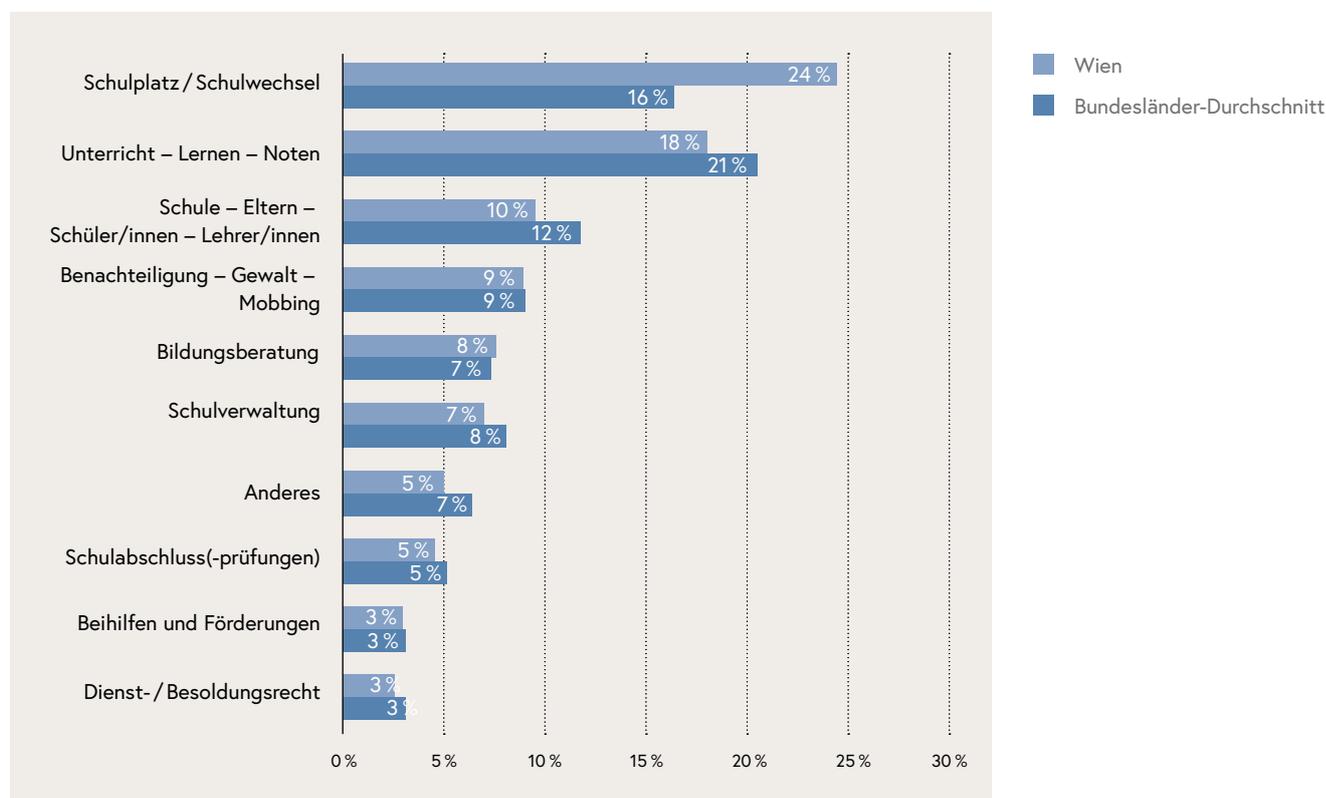
	Häufigkeit	Anteil	Bundesländer-Durchschnitt
Einbringer/innen			
Erziehungsberechtigte	442	67%	67%
Schüler/innen	64	10%	11%
Personal	30	5%	7%
Andere	120	18%	15%
k.A.	8	1%	1%
Schulart			
VS	189	29%	27%
MS	90	14%	14%
AHS	152	23%	20%
SoS	16	2%	2%
BPS	15	2%	2%
BMS & BHS	78	12%	15%
Sonstige Bildungseinrichtungen	15	2%	3%
k.A.	109	16%	16%
Gesamt	664	100%	100%

* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Mit 162 Anfragen (24%) zum Thema Schulplatz / Schulwechsel handelt es sich um jenes Themengebiet, zu dem bezogen auf Wien am häufigsten Anfragen gestellt werden. 70 Anfragen beziehen sich auf VS, 31 auf MS und 27 auf die AHS. 18% der Anfragen (121 Fälle) sind zum Thema Unterricht – Lernen – Noten und 10% der Anfragen (64 Fälle) zum Thema Schule – Eltern – Schüler/innen – Lehrer/innen. Bei der Suche nach einem

Schulplatz beziehen sich 36 Fälle auf VS und weitere 13 Fälle auf MS (18 Fälle können keiner Schulart zugewiesen werden).

Abbildung 23: Thematische Verteilung der Anfragen in Wien*



* Abweichungen in Bezug auf die 100% der Grundgesamtheit sind aufgrund von Rundungen der Kommastellen möglich.

Fazit

- In Wien wurden im Schuljahr 2022/2023 insgesamt 664 Anfragen – und damit um 178 weniger als im Schuljahr 2021/2022 – gestellt.
- Erziehungsberechtigte reichten in Wien in etwa so viele Anfragen (442 Anfragen, 67%) ein wie im österreichischen Durchschnitt. 10% (64 Fälle) der Anfragen wurden von Schüler/innen eingebracht.
- Thematisch steht der Themenbereich Schulplatz / Schulwechsel im Fokus. 162 Anfragen (24%) entfallen auf diesen.

5 Empfehlungen für weiterführende Maßnahmen

Dieses Kapitel thematisiert den aktuellen Stand der Umsetzung von einzelnen Empfehlungen der OSS für weiterführende Maßnahmen, die sich im Zuge der Erfahrungen der ersten Jahre der Tätigkeit der OSS als wesentlich für die Unterstützung von Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen herausgestellt haben. Die Empfehlungen für Unterstützungsmaßnahmen wurden um zwei Punkte ergänzt.

Weitere Empfehlungen aus den bisherigen Tätigkeitsberichten für ein besseres Gelingen der Kommunikation zwischen Erziehungsberechtigten und Schulen bzw. Schulverwaltung bei wiederkehrenden Problemstellungen oder Vorschläge für Verwaltungsvereinfachungen für Schulen bleiben weiterhin aufrecht bzw. wurden ebenfalls ergänzt.

5.1 Unterstützung von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen

Schulassistentenz für Schüler/innen

Empfehlung der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 61/62):

- Ermöglichung einer einheitlichen Regelung der persönlichen Assistenz, die eine transparente Verteilung entsprechend dem Betreuungsbedarf sicherstellt.

Aktueller Stand der Umsetzung:

Wie in Kapitel 1 bereits ausgeführt, hat die OSS mittlerweile ihre Empfehlungen für eine einheitliche Regelung mit dem Bericht vom 16. Mai 2023 vorgelegt. Ein wesentlicher Teil dieser Empfehlungen wurde in die Überarbeitung des BMBWF-Rundschreibens Nr. 22/2021 (betreffend Persönliche Assistenz für Schüler/innen mit Körperbehinderung in Einrichtungen des Bundes) aufgenommen. Der aktuelle Erlass betreffend Unterstützung für Schülerinnen und Schüler mit einer Behinderung in Bildungseinrichtungen des Bundes ersetzt das RS Nr. 22/2021 mit Wirksamkeit vom 17. September 2023.

11. und 12. Schuljahr für Schüler/innen mit SPF

Empfehlung der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 62):

- Stärkere Einbeziehung der Einschätzungen der Pädagog/inn/en, Psycholog/inn/en und/oder anderer Fachdisziplinen in die Entscheidung, ein 11. und 12. Schuljahr zu genehmigen.

Aktueller Stand der Umsetzung:

In den Gesprächen mit der Leitungsebene der Bildungsdirektionen wurde deutlich, dass die Genehmigung für ein 11. und 12. Schuljahr vonseiten der Schulbehörde nur dann nicht erfolgt, wenn vom zuständigen Schulerhalter bzw. der zuständigen Schulerhalterin keine Zustimmung zur Kostenübernahme vorliegt. Es gibt derzeit keine gesetzliche Regelung, die Schulerhalter/innen zur Kostenübernahme verpflichtet, auch nicht für jene Fälle, in denen seitens der Schulbehörde eine Stellungnahme zum erkennbaren Beitrag zur Sicherung oder Verbesserung des Bildungserfolgs des Schülers bzw. der Schülerin vorliegt.

Aufsteigen von außerordentlichen Schüler/innen mit SPF

Empfehlung der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 62/63):

- Festlegung von klaren, verbindlichen Regelungen für Schulleitungen, wie mit außerordentlichen Schüler/innen, die aufgrund eines SPF nicht an MIKA-D teilnehmen können bzw. denen das korrekte Erlernen der deutschen Sprache nicht möglich ist, umzugehen ist.

Richtlinie für die Unterstützung von Schüler/innen im Autismus-Spektrum

Erlassung eines BMBWF-Rundschreibens für die Unterstützung von Schüler/innen im Autismus-Spektrum im schulischen Kontext („Nachteilsausgleich“). Dies würde insbesondere den Verantwortlichen an den Schulen mehr Sicherheit geben, welche Maßnahmen im Unterricht, in Prüfungssituationen etc. möglich sind. Der Dachverband Österreichische Autistenhilfe hat einen Leitfaden für die Unterstützung von Schüler/innen im Autismus-Spektrum erstellt, der viele Vorschläge enthält, die in das o.g. Rundschreiben des BMBWF aufgenommen werden könnten.

Interventionsmodell anstelle oder in Kombination mit einer Suspendierung

Festlegung eines Interventionsmodells unter Einbeziehung einer interdisziplinären Kommission zur Reduzierung von Suspendierungsfällen und/oder einer gelingenden Wiedereingliederung eines suspendierten Schülers bzw. einer suspendierten Schülerin in das Schulsystem. Die Bildungsdirektion für Tirol hat ein Suspendierungsverfahren/Interventionsmodell entwickelt und bereits in Umsetzung.

5.2 Unterstützung von Schüler/innen mit mangelnder Kenntnis der Unterrichtssprache

Einstufung von Schulquereinsteiger/inne/n

Empfehlungen der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 63/64):

- Die Einstufung von Schulquereinsteiger/inne/n soll auch das Kindeswohl berücksichtigen. Schulrechtliche Bestimmungen stehen einer allfälligen Rückstufung nicht entgegen.
- Auch bei älteren Schuleinsteiger/inne/n kann eine einjährige Rückstufung vorteilhaft sein, wenn dadurch ein positiver Pflichtschulabschluss zu erwarten ist (z. B. die Aufnahme eines 13-jährigen Schülers bzw. einer 13-jährigen Schülerin in die 3. Klasse anstatt in die – altersgemäße – 4. Klasse der Mittelschule).

Aufnahme von außerordentlichen Schüler/inne/n in die Sekundarstufe I

Empfehlung der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 64):

- Prüfung einer Neuformulierung des § 28 Abs. 1 SchUG bzw. eine Klarstellung, dass Schulbesuchsbestätigungen, die außerordentliche Schüler/innen am Ende der 4. Schulstufe erhalten, einem Zeugnis im Sinne des § 28 Abs. 1 SchUG gleichzuhalten sind, sofern die Schulbesuchsbestätigung in jedem Pflichtgegenstand eine positive Beurteilung aufweist.

5.3 Verwaltungsvereinfachungen für Schulen

Standardisierte Formulare

Empfehlung der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 65):

- Zurverfügungstellung von standardisierten Aufforderungsschreiben für die Rechtfertigung von Fehlstunden sowie standardisierte Formulare für widerspruchsfähige Entscheidungen in den elektronischen Schulverwaltungssystemen.

Verwendungsanzeige von Privatschullehrer/inne/n

Empfehlung der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 65/66):

- Ermöglichung einer Vereinfachung für Privatschulen, indem eine Verwendungsanzeige einer Lehrperson durch den/die Schulerhalter/in jedenfalls notwendig ist, darin aber auf bereits aufliegende Unterlagen in der zuständigen Schulbehörde verwiesen werden kann, sofern es sich um dieselben Gegenstände handelt, die die Lehrperson unterrichten wird.

Einheitliche Definition von Verhaltensnoten

Festlegung einheitlicher Maßstäbe zur Beurteilung des Verhaltens in der Schule, um sowohl die Klassenkonferenz bei der Beschlussfassung zu unterstützen, als auch ungleiche Vorgehensweisen zwischen den Schulen zu vermeiden.

5.4 Kommunikation zwischen Schulbehörden und Erziehungsberechtigten

Sprachstanderhebung mit MIKA-D

Empfehlung der OSS aus dem TB 2020/2021 (S. 64/65):

- Verpflichtende Information der Erziehungsberechtigten über das Ergebnis von MIKA-D sowie zu den daraus resultierenden Konsequenzen in schriftlicher Form.

Zentrale Ansprechstellen (Hotlines) für zentrale Aktionen

Empfehlung der OSS (aus dem TB 2021/2022 (S. 93/94):

- Zur Gewährleistung eines zügigen Verwaltungsablaufs sollen für zentrale Aktionen zukünftig eine für Erziehungsberechtigte thematisch klar erkennbare Hotline und ein thematisches Postfach eingerichtet werden.

Einrichtung der Informations-Hotline iSd §§ 3 und 3a Aufnahmeverfahrensverordnung

Einrichtung der in der Aufnahmeverfahrensverordnung vorgesehenen Informations-Hotline bei den zuständigen Schulbehörden, sodass sich Betroffene im Zuge der Aufnahme in die MS, AHS, PTS, BMS sowie BHS über freie Schulplätze informieren können.

Anhang

Empfehlungen für einheitliche Standards der bundes- und landesrechtlichen Regelungen betreffend die Bereitstellung von Persönlicher Assistenz für Schüler/innen (Schulassistenz) unabhängig von der Behinderungsart

Basierend auf den Ergebnissen der Erhebung landes- und bundesrechtlicher Bestimmungen betreffend Schulassistenz durch die Ombudsstelle für Schulen im BMBWF (OSS) im Herbst/Winter 2022 sowie den Rückmeldungen der Bildungsdirektionen in den Austauschgesprächen mit der OSS im Frühjahr 2023.

Endbericht vom 16. Mai 2023

Mag.^a Angela Weilguny, Leiterin der OSS

Mag.^a Julia Wichart, stv. Leiterin der OSS

Mag.^a Marlene Kreil, MA, juristische Referentin der OSS

1 Einleitung

Zweck dieses Dokuments

Dieses Dokument formuliert Empfehlungen der Ombudsstelle für Schulen im BMBWF (OSS) für mögliche Harmonisierungen von bestehenden Regelungen von Bund und Ländern im Zusammenhang mit der Bereitstellung von Persönlicher Assistenz (Schulassistent) für Schüler/innen, die aufgrund einer diagnostizierten Behinderung diesen Nachteilsausgleich für die Ermöglichung eines Schulerfolgs benötigen.

Diese Empfehlungen basieren auf einer umfassenden Rechtsrecherche der OSS, den Informationen, die der OSS im Zuge der Erhebung im Herbst/Winter 2022 von den Bildungsdirektionen sowie der Abteilung Präs/11 im BMBWF zur Verfügung gestellt wurden, den Rückmeldungen der Bildungsdirektionen und der Abteilung Präs/11 zu den ersten Überlegungen der OSS sowie den Praxiserfahrungen im Rahmen der OSS-Tätigkeiten.

Zweck dieses Dokuments ist es, den zuständigen Behörden in Bund und Ländern niederschwellig umsetzbare Empfehlungen zur Verfügung zu stellen, die ohne Veränderungen im kompetenzrechtlichen Bereich einheitliche Standards bei Voraussetzungen und Verfahren für die Bewilligung einer Persönlichen Assistenz im Schulbereich (Schulassistent) gegenüber den betroffenen Schüler/inne/n sowie deren Erziehungsberechtigten ermöglichen.

Ziel

Mit der Formulierung von konkreten Empfehlungen für die zuständigen Behörden in Bund und Ländern möchte die OSS einen aktiven Beitrag leisten, damit betroffene Schüler/innen zukünftig unabhängig von Schulart und Schulerhalterschaft der aktuell besuchten oder angestrebten Schule sowie unabhängig von ihrer Behinderungsart sicher sein können, dass vergleichbare Standards bei der Bereitstellung von Assistenzleistungen eingehalten werden.

Ausgangssituation

Die OSS wurde seit ihrem Bestehen regelmäßig mit Anfragen betreffend Schulassistent für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum befasst (im Folgenden kurz ASS-Schulassistent). Eltern behaupteten beispielsweise, aufgrund von intransparenten Verfahren sowie mangels Bestehens von Rechtsansprüchen auf eine ASS-Schulassistent von Missständen in der Schulverwaltung betroffen zu sein, und ersuchten daher um Unterstützung durch die OSS.

Aufgrund der zahlreichen Anfragen erhob die OSS unter Hinzuziehung der Bildungsdirektionen und der Präs/11 im BMBWF die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die ASS-Schulassistenten und verglich diese insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen materiellen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Verfahren (siehe Anlage 1).

Tabellarischer Vergleich bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen zu Schulassistenten für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum (Stand: September 2022)¹:

Zuständigkeit	Schulrecht	Bund, NÖ, OÖ, Ktn
	Sozialrecht	Bgld, Sbg, Stmk, T, Vbg, W
SPF als Bewilligungsvoraussetzung	SPF ja	NÖ, OÖ
	SPF nein	Bund, Bgld, Ktn (SPF mit Lehrplanabweichung ist Ausschlusskriterium), Sbg, Stmk, T, Vbg, W
ASS-Schulassistenten an Privatschulen	Privatschule ja	Bgld, Ktn, OÖ, Sbg, Stmk, T, Vbg
	Privatschule nein	Bund, NÖ, W
Handlungsform der Verwaltung	Privatwirtschaftsverwaltung	Bund, Bgld, Ktn, NÖ, OÖ, T, Vbg, W
	Hoheitsverwaltung mit Rechtsanspruch	Sbg, Stmk
Beurteilung des Betreuungsbedarfs	Interdisziplinäre Beurteilung	Bgld, Sbg, Stmk (fakultativ), T
	Beurteilung durch FIDS	Bund, Ktn, OÖ, Vbg, W
	Schularzt/Schulärztin	NÖ

Da sich im Laufe der Erhebung gezeigt hat, dass eine Trennung zwischen ASS-Schulassistenten und Schulassistenten nicht zweckmäßig ist, hat die OSS in der Erarbeitung der Empfehlungen für einheitliche Standards keine Unterscheidung mehr vorgenommen, diese wurden unabhängig von bestimmten Behinderungsarten formuliert.

Nach der OSS-interner Analyse der Ergebnisse der Erhebung wurden erste Empfehlungen für mögliche Harmonisierungen formuliert. Dieser Entwurf der Empfehlungen wurde mit allen Bildungsdirektionen im Rahmen der diesjährigen Austauschgespräche ausführlich diskutiert. Vor und nach diesen Gesprächen fanden Beratungen mit der Abteilung Präs/11 statt:

¹ Die Detailaufstellungen zu den bundesrechtlichen und landesrechtlichen Bestimmungen betreffend die Schulassistenten für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum befinden sich in der Anlage 1.

Datum	Gesprächspartner	Gesprächsinhalte
15.02.2023	Präs/11	Austausch zum Status quo und zu möglichen Entwicklungen für eine Schulassistenten für S/S mit ASS-Diagnose
23.02.2023	Bildungsdirektion Wien	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
01.03.2023	Bildungsdirektion Vorarlberg	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
02.03.2023	Bildungsdirektion Tirol	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
07.03.2023	Bildungsdirektion Kärnten	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
15.03.2023	Bildungsdirektion Burgenland	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
22.03.2023	Bildungsdirektion Salzburg	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
27.03.2023	Bildungsdirektion Steiermark	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
29.03.2023	Bildungsdirektion Oberösterreich	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
19.04.2023	Bildungsdirektion Niederösterreich	Entwurf der Empfehlungen (v21.02.)
16.05.2023	Präs/11	Entwurf der Empfehlungen (v15.05.) Mögliche Einarbeitungen in die Überarbeitung des RS 22/2021

Aktueller Status

Die Rückmeldungen aus den Bildungsdirektionen führten zu einer umfassenden Überarbeitung des ersten Entwurfs für Empfehlungen der OSS. Im Austausch mit der Abteilung Präs/11 wurde beraten, welche Empfehlungen der OSS in die Überarbeitung des BMBWF-Rundschreibens Nr. 22/2021 betreffend Persönliche Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung in Einrichtungen des Bundes aufgenommen werden sollten.

Für die betroffenen Schüler/innen und ihre Erziehungsberechtigten sowie auch für die betroffenen Lehrpersonen und Schulleitungen ist eine rasche und trotzdem qualitativ vergleichbare Bereitstellung von Persönlicher Assistenz im Schulbereich (Schulassistenten) erforderlich. Aufgrund der äußerst heterogenen Ausgangslagen konzentrieren sich die Empfehlungen der OSS nunmehr vorrangig auf möglichst rasch und niederschwellig umsetzbare Maßnahmen im Bereich Vereinheitlichung von Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren.

2 Empfehlungen zur Harmonisierung

Wie die Gespräche mit den Bildungsdirektionen gezeigt haben, würde eine einheitliche gesetzliche Regelung mit Rechtsanspruch auf Schulassistenten unabhängig von der Behinderungsart aufgrund der bestehenden kompetenzrechtlichen Grundlagen sowie der ebenso bestehenden unterschiedlichen Sichtweisen zur Bereitstellungsverpflichtung von Pflegepersonal an Schulen einen langen Diskussions- und Entscheidungsprozess aller zuständigen Behörden erfordern.

Für die betroffenen Schüler/innen und die betroffenen Lehrpersonen ist aber die Aussicht auf eine zeitnahe Verbesserung der aktuellen Situation essenziell. Eine rasche und trotzdem qualitativ vergleichbare Bereitstellung von Persönlicher Assistenz für Schüler/innen (Schulassistenten) unabhängig von der Behinderungsart ist notwendig.

Die nachfolgenden Empfehlungen der OSS konzentrieren sich deshalb auf möglichst rasch und niederschwellig umsetzbare Maßnahmen für die Sicherstellung österreichweit einheitlicher (Mindest-)Standards von Bewilligungsvoraussetzungen und Bewilligungsverfahren.

Definition der Schulassistenten

Die OSS empfiehlt eine bundesweit einheitliche Definition der Schulassistenten als Instrument zum Ausgleich jenes Nachteils, den Schüler/innen aufgrund einer Behinderung nachweislich in Bezug auf Lernen, Kommunikation, Verhalten, Alltagsbewältigung sowie auch Pflege haben.² Die Schulassistenten dienen der Begleitung und Unterstützung von Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen der schulischen Ausbildung und stellen deren Teilhabemöglichkeit sicher. Die Gewährung einer Schulassistenten anerkennt den Hilfsbedarf mit dem Ziel, bestmögliche Bildungschancen zu gewährleisten sowie größtmögliche Selbstbestimmung von Schüler/innen zu fördern. Mit der Schulassistenten ist keine pädagogische Hilfestellung verbunden. Der Einsatz der Schulassistenten muss so erfolgen, dass die Ziele und Aufgaben der Schule davon nicht beeinträchtigt werden.

Betreuungsausmaß

Die Unterstützung und Begleitung durch eine Schulassistenten sollte den individuellen Bedarf der/des Betroffenen mit besonderen Bedürfnissen im Rahmen des schulischen Aufenthalts decken. Eine Schulassistenten sollte daher für die Zeiten des Unterrichts, der

2 Vgl. Kreimer, Gerald (2021), Die pädagogische Rolle der Schulassistenten. Spannungsfeld zwischen Selbstbild, Erwartungshaltungen und Professionalisierung, in: 6010690 (uni-graz.at) (Zugriff am 2.5.2023), S. 24.

Anwesenheit in der Ganztagesbetreuung sowie für die Teilnahme an Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen bewilligungsfähig sein.

Handlungsform der Verwaltung

Vor Durchführung der Gespräche mit den Bildungsdirektionen sowie der Präs/11 des BMBWF plädierte die OSS aufgrund der Vorteile des hoheitlichen Verwaltungshandelns (insb. Rechtssicherheit, Durchsetzbarkeit, öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz) dafür, die Schulassistentz hoheitlich zu vollziehen und mit Bescheid über die Gewährung einer Schulassistentz abzusprechen. Die Empfehlung einer hoheitlichen Schulassistentzverwaltung wurde im Zuge der Gespräche umfassend diskutiert und seitens vieler Gesprächspartner/innen insbesondere im Hinblick auf die mangelnde Flexibilität sowie den sehr hohen Verwaltungsaufwand kritisiert.

Um Schüler/innen mit besonderen Bedürfnissen rasch und flexibel die nachweislich benötigte Unterstützung durch eine Schulassistentz zukommen lassen zu können, sollte für die Bewilligung einer Schulassistentz unseres Erachtens daher einem flexibleren und rascheren Verfahren der Vorrang gegeben werden. Die OSS empfiehlt jedenfalls, dass die Bewilligung einer Schulassistentz von Bund und Ländern basierend auf einer transparenten und bundesweit einheitlichen Regelung vollzogen wird.

Bewilligungsvoraussetzungen

Die OSS empfiehlt die Festlegung folgender Voraussetzungen für die Bewilligung einer Schulassistentz:

- Der/die Schüler/in besucht eine öffentliche Schule oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht, in welcher der Bund oder ein Land in den Organen des Schulerhalters vertreten ist,
- Vorliegen einer Behinderung iSd Art 1 UN-Behindertenrechtskonvention, d. h. der/die Schüler/in hat langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die ihn/sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können und
- die Unterstützung durch eine Schulassistentz muss für den/die betroffene/n Schüler/in unbedingt erforderlich sein. Kann auf andere Weise (z. B. durch den Einsatz technischer Mittel) in zumutbarem Rahmen Abhilfe geschaffen werden, ist die Gewährung einer persönlichen Assistenz subsidiär.

Da es für das Vorliegen eines Sonderpädagogischen Förderbedarfs (SPF) als Voraussetzung für die Bewilligung einer Schulassistentz aus Sicht der OSS keine inhaltliche Begründung gibt, sollte ein SPF weder Bewilligungsvoraussetzung noch Ausschlusskriterium für die Gewährung einer Schulassistentz sein.

Verfahren

Antragstellung

Anträge auf Bereitstellung einer Schulassistenten sollen aus Sicht der OSS sowohl von den Erziehungsberechtigten als auch von der Schulleitung bei der zuständigen Bildungsdirektion gestellt werden können.

Nachweis der Behinderung

Zum Nachweis, dass eine Behinderung vorliegt, ist ein Pflegegeldbescheid oder, wenn dieser nicht vorliegt, ein fachärztlicher oder klinisch-psychologischer Befund zu erbringen (z. B. Diagnose nach ICF aus dem Autismus-Spektrum).

Beurteilung des Bedarfs

Seitens des Diversitätsmanagements der zuständigen Bildungsregion bzw. ersatzweise durch den FIDS in der Bildungsdirektion soll beurteilt werden, ob die Unterstützung durch eine Schulassistentenkraft unbedingt erforderlich ist sowie das entsprechende Bedarfsausmaß erhoben werden.

Entscheidung über Zuerkennung

Die Entscheidung über die Finanzierung einer Schulassistenten trifft die kostentragende Stelle. Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen soll die Pflicht zur Bereitstellung einer Schulassistenten (im Sinne einer Gewährleistungspflicht) bestehen. Erziehungsberechtigte und Schule sollen schriftlich über die Bereitstellung einer Schulassistenten informiert werden.

Flankierende Maßnahmen

Richtlinie für die Unterstützung von Schüler/innen im Autismus-Spektrum (Bund)

Aus Sicht der OSS wäre es sehr hilfreich, wenn das BMBWF Richtlinien für die Unterstützung von Schüler/innen im Autismus-Spektrum im schulischen Kontext („Nachteilsausgleich“) in Form eines BMBWF-Rundschreibens erlässt. Dies würde insbesondere den Verantwortlichen an den Schulen mehr Sicherheit geben, welche Maßnahmen im Unterricht, in Prüfungssituation etc. möglich sind. Der Dachverband Österreichische Autistenhilfe hat einen Leitfaden für die Unterstützung von Schüler/innen im Autismus-Spektrum erstellt und enthält viele Vorschläge, die in das o.g. Rundschreiben des BMBWF aufgenommen werden könnten.

Einrichtung einer Arbeitsgruppe für weiterführende Maßnahmen (Bund und Länder)

Aus Sicht der OSS wäre es lohnenswert, wenn die kompetenzrechtlich Zuständigen in Bund und Ländern über die genannten Empfehlungen der OSS hinaus weiterführende Maßnahmen für die Sicherstellung einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Bereitstellung von Persönlicher Assistenz im Schulbereich (Schulassistenten) in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe beraten.

Anlage 1: Ergebnisse der Erhebung landes- und bundesrechtlicher Bestimmungen betreffend die Bereitstellung von Schulassistenz für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum

Sachbearbeiterin: Mag.^a Marlene Kreil, MA

Stand: Februar 2023

1 Zusammenfassung

Die OSS wurde seit ihrem Bestehen regelmäßig mit Anfragen betreffend Schulassistenz für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum befasst (im Folgenden kurz ASS-Schulassistenz). Eltern behaupteten beispielsweise aufgrund von intransparenten Verfahren sowie mangels Bestehen von Rechtsansprüchen auf eine ASS-Schulassistenz von Missständen in der Schulverwaltung betroffen zu sein und ersuchten daher um Unterstützung durch die OSS.

Aufgrund der zahlreichen Anfragen erhob die OSS unter Hinzuziehung der Bildungsdirektionen und der Präs/11 im BMBWF im Rahmen eines OSS-internen Projekts die landes- und bundesrechtlichen Bestimmungen betreffend die ASS-Schulassistenz und verglich diese insbesondere im Hinblick auf die jeweiligen materiellen Voraussetzungen sowie die entsprechenden Verfahren. Im Zuge dieser Erhebung sah sich die OSS mit einem sehr heterogen ausgestalteten Rechtsgebiet konfrontiert. Dies zeigt sich bereits bei der Frage nach der Zuständigkeit, da die ASS-Schulassistenz sowohl sozialrechtlich als auch schulrechtlich geregelt ist.

Im Folgenden werden die wesentlichen Gemeinsamkeiten sowie Unterschiede der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen betreffend die ASS-Schulassistenz umrissen:

Während in den Bundesländern Salzburg und Steiermark die betroffenen Schüler/innen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen einen Rechtsanspruch auf die benötigte Hilfe haben und über die Anträge mit Bescheid entschieden wird, wird die ASS-Schulassistenz in vom Bund und den anderen Bundesländern erhaltenen Schulen im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt (in der Regel in Form von Lohnkostenzuschüssen bzw. Gehaltskostenübernahmen). Erfahrungsgemäß ergeben sich für die Betroffenen daraus insbesondere Unklarheiten im Zusammenhang mit dem Rechtsschutz.

Auch im Hinblick auf die Verfahren zeigen sich große Unterschiede. So obliegt die Bedarfseinschätzung nach einer ASS-Schulassistenz in der Regel dem Fachbereich für Inklusion, Sonderpädagogik und Diversitätsmanagement der Bildungsdirektion oder einer interdisziplinären Kommission. In Niederösterreich entscheidet ausschließlich der Schularzt bzw. die Schulärztin über die Notwendigkeit der Beistellung einer Schulassistenz.

Ein weiterer Punkt, der unterschiedlich gehandhabt wird, betrifft die Voraussetzungen, welche die betroffenen Schüler/innen für die Bereitstellung einer Schulassistenz aufweisen müssen. So haben nur jene Schüler/innen, die in den Anwendungsbereich der niederösterreichischen und oberösterreichischen Bestimmungen fallen, zwingend einen Sonderpädagogischen Förderbedarf (SPF) vorzuweisen. Darüber hinaus wird die ASS-Schulassistenz in manchen Bundesländern nur für Schüler/innen öffentlicher Pflichtschulen, in anderen Bundesländern auch für Schüler/innen an Privatschulen gewährt.

In OÖ können seitens des Landes auch an mittleren und höheren Schulen subsidiär ASS-Schulassistenzen beigestellt werden.

Im Hinblick auf die Beschulung an mittleren und höheren Schulen ist festzuhalten, dass seit dem Schuljahr 2022/23 aufgrund des Rahmenvertrags „Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen an Bundesschulen“ für betroffene Schüler/innen die Möglichkeit besteht im Ausmaß von acht Wochenstunden eine Unterstützung durch externe Organisationen zu erhalten.

Tabellarischer Vergleich bundes- und landesrechtlicher Bestimmungen zu Schulassistenz für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum (Stand: September 2022)¹

Zuständigkeit	Schulrecht	Bund, NÖ, OÖ, Ktn
	Sozialrecht	Bgld, Sbg, Stmk, T, Vbg, W
SPF als Bewilligungsvoraussetzung	SPF ja	NÖ, OÖ
	SPF nein	Bund, Bgld, Ktn (SPF mit Lehrplanabweichung ist Ausschlusskriterium), Sbg, Stmk, T, Vbg, W
ASS-Schulassistenz an Privatschulen	Privatschule ja	Bgld, Ktn, OÖ, Sbg, Stmk, T, Vbg
	Privatschule nein	Bund, NÖ, W
Handlungsform der Verwaltung	Privatwirtschaftsverwaltung	Bund, Bgld, Ktn, NÖ, OÖ, T, Vbg, W
	Hoheitsverwaltung mit Rechtsanspruch	Sbg, Stmk
Beurteilung des Betreuungsbedarfs	Interdisziplinäre Beurteilung	Bgld, Sbg, Stmk (fakultativ), T
	Beurteilung durch FIDS	Bund, Ktn, OÖ, Vbg, W
	Schularzt/Schulärztin	NÖ

¹ Die Detailaufstellungen zu den bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen betreffend die Schulassistenz für Schüler/innen mit Diagnosen aus dem Autismus-Spektrum befinden sich in den folgenden Kapiteln 2 bis 11.

2 Burgenland²

Rechtsgrundlagen

Das Land Burgenland gewährt eine Förderung in Form der Übernahme der Gehaltskosten für eine ASS-Schulassistentin auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- § 23 Burgenländisches Sozialhilfegesetz 2000 (BglD SHG 2000), LGBl 5/2000 idF LGBl 93/2021
- Richtlinien zur Förderung der Burgenländischen Schulassistentin; in Kraft seit 1. März 2019 (im Folgenden kurz RL)

Definition

Unter Schulassistentin versteht man Personen zur Begleitung und pflegerischen Betreuung von behinderten Kindern in Pflichtschulen, um diesen die Teilnahme am Schulunterricht zu ermöglichen (vgl. Pkt 1 (2) RL).

Handlungsform der Verwaltung

Die Förderung der ASS-Schulassistentin wird vom Land im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt (vgl. § 23 BglD SHG 2000; Pkt 1 (1) RL). Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Förderung einer ASS-Schulassistentin.

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bewilligung einer Förderung einer ASS-Schulassistentin vorliegen:

- Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 BglD SHG 2000,
- geeignetes Gutachten (z. B. Kinderfacharzt bzw. Kinderfachärztin oder Klinische Psychologin bzw. Klinische Psychologin), welches die Diagnose einer tiefgreifenden Entwicklungsstörung in Form von frühkindlichem Autismus, atypischem Autismus und Asperger-Syndrom nachweist (vgl. Pkt 5 (1) c RL),
- Schüler/in besucht eine Pflichtschule (vgl. Pkt 5 (3) RL) und
- für den/die Schüler/in wird keine andere gleichwertige Betreuung mit Rechtsanspruch, oder aufgrund privatrechtlicher Leistung gewährt (vgl. Pkt (1) 4 RL).

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss nicht vorliegen.

Privatschulen ja nein

Die ASS-Schulassistentin wird grundsätzlich auch für schulpflichtige SuS an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bewilligt.

2 Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Burgenland vom 14. September 2022.

Verfahren

Der Förderungsantrag ist von dem/r Schüler/in, vertreten durch den/die gesetzliche/n Vertreter/in bei der Schulleitung einzubringen, die den Antrag an den jeweiligen Dienstort der BD zur Vorbereitung der Kommissionssitzung weiterleitet (vgl. Pkt 3 RL).

Die Entscheidung über die Notwendigkeit der Beistellung einer Schulassistentin trifft eine Kommission, die aus folgenden Mitgliedern besteht, mit Mehrheitsbeschluss (vgl. Pkt 9 RL iVm § 66 Abs 1 und 2 Bgld SHG 2000):

- der Abteilungsvorstand bzw. die Abteilungsvorständin der für Behindertenhilfe zuständigen Abteilung des Amtes der Burgenländischen Landesregierung oder ein/e von ihm oder ihr entsandte/r Vertreter/in oder ein/e von ihm oder ihr entsandte/r Vertreter/in als Vorsitzende/r-Stv.,
- der/die örtlich zuständige Schulqualitätsmanager/in als Vorsitzende/r,
- der/die zuständige Referent/in des Fachbereichs Inklusion-Diversität und Sonderpädagogik (FIDS),
- der/die Landesreferent/in für Schulpsychologie oder der/die von ihm/r entsandte Vertreter/in und
- der/die Schulqualitätsmanager/in des Fachbereichs für Inklusion-Diversität und Sonderpädagogik.

Über die Bewilligung der Förderung einer ASS-Schulassistentin entscheidet das Amt der Burgenländischen Landesregierung (vgl. § 60 Abs 1 Z 3 Bgld SHG 2000).

Fristen

Die erstmalige Antragstellung erfolgt in der Regel bereits bei der Schuleinschreibung. Erfolgt die Einschreibung später, ist der Bedarf zum frühestmöglichen Zeitpunkt anzumelden.

Eine Verlängerung von befristeten Schulassistenten ist bis 1. April des auslaufenden Schuljahres zu beantragen (vgl. Pkt 3 (6) RL).

Betreuungsausmaß

Förderbar sind ausschließlich die Unterrichtszeiten (vgl. Pkt 6 RL). Eine Förderung der Nachmittagsbetreuung/Hortbetreuung, inklusive der Lernstunden, ist nicht vorgesehen. In begründeten Ausnahmefällen können in allgemeinen Sonderschulen für die Nachmittagsbetreuung, für ganztägige Schulen in verschränkter Form und für die Schulfahrt individuelle Regelungen getroffen werden.

Beschäftigung der ASS-Schulassistentin durch Dritte

Das Land Burgenland zieht zur Beschäftigung der ASS-Schulassistentin den gemeinnützigen Verein „Rettet-das-Kind“ heran.

3 Kärnten³

Rechtsgrundlagen

Das Land Kärnten gewährt einen Zuschuss in Höhe der Hälfte der Gesamtpersonalkosten für eine ASS-Schulassistentin auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- Richtlinie zur Ko-Finanzierung von Assistenzkräften für Kinder bzw. Jugendliche mit Autismus-Spektrum-Störungen (ASS) in Pflichtschulen durch das Land Kärnten; in Kraft seit 1. September 2022 (im Folgenden kurz RL)

Definition

Unter Schulassistentin versteht man eine individuelle Assistenz im Unterricht von Kindern und Jugendlichen in Regelschulklassen an Pflichtschulen (VS, MS, PTS) am jeweiligen zugeteilten Schulstandort. Ziele sind die positive Absolvierung der jeweiligen Schulstufe (nach dem Regelschullehrplan) sowie das Hinführen zur größtmöglichen selbstständigen und personenunabhängigen Bewältigung des Schulalltages:

- Unterstützung durch Strukturierung der Lernsituation (z. B. TEACCH)
- Unterstützung des/der Schülers/in im Unterricht nach Vorbereitung und im Auftrag der Lehrpersonen
- Hilfestellung bei der Herstellung autismusspezifischer Förder- und Unterrichtsmaterialien
- Unterstützung des/der Schülers/in im Bedarfsfall auch außerhalb des Klassenraums bei der Bearbeitung des durch die Lehrperson vorgegebenen und vorbereiteten Lernstoffs (Grundsätzliches Ziel: individuell größtmögliche Teilhabe am gemeinsamen Unterrichtsgeschehen)
- Unterstützung des/der Schülers/in im Eskalations-/Krisenfall
- Vermitteln der Arbeitsaufträge und Befähigen des/der Schülers/in zur Umsetzung
- Anleitung zum selbstständigen Handeln
- Einbringen von Ideen und Alternativen, die auf die autismusspezifische sensorische Wahrnehmung des/der Schülers/in Rücksicht nehmen
- Unterstützung bei der Konfliktlösung und Kommunikation

Handlungsform der Verwaltung

Die Förderung der ASS-Schulassistentin wird vom Land im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Förderung einer ASS-Schulassistentin (vgl. Pkt 6 (3) RL).

3 Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Kärnten vom 19. September 2022.

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Kriterien gelten für die Bewilligung eines Zuschusses des Landes in Höhe der Hälfte der Gesamtpersonalkosten für eine ASS-Schulassistentz:

- hilfeschende Person ist aufgrund einer vorliegenden Diagnose nicht in der Lage, die im Rahmen des Schulbesuchs anfallenden Tätigkeiten und Verrichtungen selbstständig vorzunehmen (vgl. Pkt 2 (1) a RL),
- hilfeschende Person besucht die Pflichtschule (vgl. Pkt 1 (1) RL),
- Vorliegen eines fachärztlichen/klinisch-psychologischen Befunds, welcher eine Autismus-Spektrum-Störung mit funktionaler Sprache und ohne Intelligenzminde- rung nachweist und nicht älter als sechs Monate ist (vgl. Pkt 2 (2) a RL),
- Vorliegen einer schriftlichen Stellungnahme des in der BD zuständigen Fachbe- reichs für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik, aus dem hervorgeht, ob und in welchem Ausmaß der/die Schüler/in einer zusätzlichen Schulassistentz bedarf sowie eine inhaltlich-pädagogische Begründung (vgl. Pkt 2 (2) b RL),
- Genehmigung des Schulerhalters über die Kostenübernahme von 50 % der Gesamtpersonalkosten und
- für den/die Schüler/in keine andere Betreuung (wie z. B. sonderpädagogische Förderung) gegeben ist.

SPF ja nein

Ein SPF mit Lehrplanabweichungen ist sogar ein Ausschlusskriterium, da bei SPF die sonder- pädagogische Unterstützung wirksam wird.

Privatschulen ja nein

Die ASS-Schulassistentz wird grundsätzlich auch für schulpflichtige SuS an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht bewilligt.

Verfahren

Der Antrag auf Förderung einer ASS-Schulassistentz ist vom Schulerhalter im Wege der BD beim Amt der Kärntner Landesregierung (Abteilung 6) einzubringen (vgl. Pkt 5 (1) und (2) RL).

Den Bedarf nach einer ASS-Schulassistentz beurteilt der in der BD zuständige Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (vgl. Pkt 2 (2) b RL).

Die Entscheidung über die Gewährung einer Förderung einer Schulassistentz obliegt dem Amt der Kärntner Landesregierung (vgl. Pkt 5 (3) RL).

Fristen

Anträge auf Förderung einer ASS-Schulassistentz sind bis zum 31. März für das darauffol- gende Schuljahr beim Amt der Kärntner Landesregierung einzubringen (vgl. Pkt 5 (2) RL).

Betreuungsausmaß

Das maximale Stundenausmaß pro Woche und pro Schüler/in wird mit 15 (VS) und bis maximal 20 (MS/PTS) festgesetzt (vgl. Pkt 4 (1) RL).

Beschäftigung der ASS-Schulassistenten durch Dritte

Das Land Kärnten zieht zur Beschäftigung der ASS-Schulassistent/innen den gemeinnützigen Verein „Arbeitsvereinigung der Sozialhilfe Kärntens“, einen Träger der freien Wohlfahrt, heran.

4 Niederösterreich⁴

Rechtsgrundlagen

Das Land Niederösterreich gewährt eine ASS-Schulassistentenz auf Basis der folgenden Rechtsgrundlagen:

- § 2 Abs 4 Z 5 Niederösterreichisches Pflichtschulgesetz 2018, LGBl 47/2018 idF LGBl 23/2022
- Erlass „Richtlinien für den Unterricht von Schülerinnen und Schüler im Autismus-Spektrum in APS“ der BD für NÖ vom 11. Juni 2015 (II-306/1313-2015)
- Erlass „Hilfspersonal für Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf“ der BD für NÖ vom 10. Jänner 2000 (I-1107/15-2000)
- Erlass „Hilfspersonal für Kinder mit sonderpäd. Förderbedarf“ der BD für NÖ vom 3. August 2000 (I-1107/18-2000)
- Qualitätskriterien für den Unterricht von Schüler/innen, die nach dem Lehrplan der Sonderschule für Kinder mit erhöhtem Förderbedarf sowohl in inklusiven Settings als auch in Sonderschulen unterrichtet werden; Bildungsdirektion für Niederösterreich (Hrsg.); Juni 2021

Definition

Die Aufgabenfelder der Schulassistentenz umfassen beispielsweise die räumliche und zeitliche Orientierung, die Förderung in allen Bereichen der Selbststrukturierung und Ordnung, Vermeidung von Reizüberflutungen, Schutz in sozialen Situationen sowie Training von sozialen Kompetenzen und Einhalten von Regeln. Bei Kindern mit hohem Förderbedarf bzw. bei erhöhtem Förderbedarf können neben der Betreuung im Unterricht und in den Pausen auch eine Reihe von unterschiedlichen pflegerischen Aufgaben erforderlich sein.

Handlungsform der Verwaltung

§ 3 Abs 1 Z 2 und 3 NÖ Pflichtschulgesetz 2018 betreffen Schulgemeinden und Sitzgemeinden. Die Bestimmung würde dafür sprechen, dass es keinen Rechtsanspruch der Einzelperson auf eine Schulassistentenz gibt, sondern nur die BD die Aufsichtsbehörde informieren könnte/müsste, wenn der Schulerhalter seiner Verpflichtung nicht nachkommt.

4 Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Niederösterreich vom 20. Oktober 2022.

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bewilligung einer ASS-Schulassistenz vorliegen:

- Schüler/in hat einen SPF (vgl § 2 Abs 4 Z 5 NÖ Pflichtschulgesetz 2018) und
- Schüler/in besucht eine öffentliche allgemeinbildende oder berufsbildende Pflichtschule (vgl §§ 2 Abs 4 Z 5 iVm 1 NÖ Pflichtschulgesetz 2018).

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss vorliegen.

Privatschulen ja nein

Für Schüler/innen mit ASS, die eine Privatschule besuchen, gewährt das Land Niederösterreich grundsätzlich keine Schulassistenz.

Verfahren

In NÖ gibt es im Gegensatz zu anderen Bundesländern bisher kein festgelegtes Verfahren, dies wird im Einzelfall mit der Gemeinde abgeklärt. Die Beistellung des Hilfspersonals für Kinder mit SPF obliegt dem gesetzlichen Schulerhalter. Über den Einsatz des Hilfspersonals ist nicht im Bescheid über die Feststellung des SPF abzusprechen. Ob und in welchem Ausmaß die ASS-Schulassistenz erforderlich ist, wird mit der Schulleitung und mit dem Schularzt zu klären sein, wobei dessen medizinischer Sachverstand zweifellos eine Entscheidungshilfe darstellen wird. Eine Rechtsvorschrift hinsichtlich der Entscheidungskompetenz des Schularztes existiert nicht (vgl. Erlass der BD für NÖ vom 3. August 2000, I-1107/18-2000).

Fristen

Mangels festgelegtem Verfahren gibt es auch keine Fristen.

Betreuungsausmaß

Es besteht kein maximales Betreuungsausmaß durch eine Schulassistenz.

Beschäftigung der ASS-Schulassistenz durch Dritte

Das Land Niederösterreich zieht zur Beschäftigung der ASS-Schulassistent/innen vereinzelt die „Autistenhilfe (Wien)“ und „pro mente (Autismus)“ an, sofern diese vom Schulerhalter finanziert werden.

5 Oberösterreich⁵

Rechtsgrundlagen

Das Land Oberösterreich gewährt eine ASS-Schulassistentin auf Basis der folgenden Rechtsgrundlage:

- §§ 48a und 48b Oberösterreichisches Pflichtschulorganisationsgesetz 1992 (Oö POG 1992), LGBl 35/1992 idF LGBl 63/2022
- Handbuch für Assistenz. Assistenz von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Bedürfnissen im Schulalltag und in der pädagogischen Arbeit; Bildungsdirektion für Oberösterreich (Hrsg.); September 2019 (im Folgenden kurz Handbuch)

Definition

Assistenzleistung bedeutet die Anerkennung eines Hilfebedarfs mit dem Ziel, größtmögliche Selbstbestimmung und Teilnahme am gemeinsamen Lernen und Leben für den/die jeweilige/n Schüler/in zu ermöglichen. Durch den Einsatz der Assistenz werden Schüler/-innen mit besonderen Bedürfnissen bei den bestmöglichen Bildungschancen unterstützt (vgl. Seiten 5–7 Handbuch).

Handlungsform der Verwaltung

Bei der Zurverfügungstellung von Assistenz handelt es sich um eine Förderung des Landes OÖ an die Schulerhalter, die gemäß § 48a Oö. POG 1992 zur bedarfsgerechten Beistellung von Assistent/innen verpflichtet sind, damit Unterricht ermöglicht wird. Ein subjektives Recht auf Assistenz für Schüler/innen iSe persönlichen Assistenz besteht jedoch nicht.

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bewilligung einer ASS-Schulassistentin vorliegen:

- Schüler/in hat einen SPF (vgl. § 48a Abs 2 Oö POG 1992) und
- Schüler/in besucht eine öffentliche Pflichtschule oder eine mittlere bzw. höhere Schule oder eine Privatschule mit Öffentlichkeitsrecht (vgl. §§ 48a iVm 1 Abs 1 Oö POG 1992).

Für die Beistellung einer Schulassistentin an mittleren und höheren Schulen sowie an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht gilt das Subsidiaritätsprinzip, d. h. eine Schulassistentin ist nur zu leisten, wenn nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen hierfür eine Verpflichtung besteht (vgl. § 48b Oö POG 1992).

⁵ Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Oberösterreich vom 19. Oktober 2022.

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss vorliegen.

Privatschulen ja nein

Die ASS-Schulassistentz wird auch an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht unabhängig von der Bildungshöhe, d. h. sowohl in der Primarstufe als auch der Sekundarstufe I und II, bewilligt.

Verfahren

Für die Förderung antragsberechtigt ist der Schulerhalter bzw. die Schulleitung in Abstimmung mit dem Schulerhalter (vgl. § 48a Oö POG 1992; Pkt 3 und 4 Handbuch).

Der Antrag ist bei der zuständigen Bildungsregion (FIDS) einzubringen, welche den Antrag prüft, pädagogisch bewertet und danach einen Zuteilungsvorschlag erstellt. Basierend auf dem festgestellten Assistenzbedarf wird dem Schulerhalter ein Förderkontingent (Assistenzstunden) von der BD für OÖ zur Verfügung gestellt (vgl Pkt 1 (2) und 5 (3) Handbuch).

Die BD für OÖ entscheidet über die Höhe der Förderung (Anzahl der Assistenzstunden), gewährt wird die Assistenz durch den Schulerhalter (dieser ist also Auftraggeber) und finanziert wird die ASS-Schulassistentz vom Land OÖ in Form eines Kostenersatzes (das Land ist also Fördergeber).

Fristen

Anträge sind bis spätestens 31. Mai für das darauffolgende Schuljahr einzubringen (vgl. Pkt 3 und 4 (1) Handbuch).

Betreuungsausmaß

Es gibt kein maximales gefördertes Stundenausmaß, dieses richtet sich ausschließlich nach dem Bedarf.

Beschäftigung der ASS-Schulassistentz durch Dritte

Der Schulerhalter kann sich bei der Beistellung von Assistenz auch Dritter, insbesondere der Einrichtungen der Behindertenhilfe oder einschlägiger Organisationen, bedienen (vgl. § 48a Abs 1 Satz 2 Oö POG 1992).

6 Salzburg⁶

Rechtsgrundlagen

Das Land Salzburg gewährt eine ASS-Schulassistentz auf Basis der folgenden Rechtsgrundlage:

- § 8 Salzburger Teilhabegesetz (S.THG), LGBl 93/1981 idF LGBl 29/2020

Definition

Es werden zwei Arten von Unterstützungsmaßnahmen unterschieden, nämlich die pädagogische Hilfestellung sowie die allgemeine Unterstützung.

Handlungsform der Verwaltung

Bei der Hilfe zur Erziehung und Schulbildung iSd § 8 S.THG handelt es sich gem § 5 lit c S.THG um eine Maßnahme der Hilfe zur Teilhabe, welche vom Land im Wege der Hoheitsverwaltung mit Bescheid gewährt wird (vgl. § 18c Abs 1 S.THG). Auf die Hilfe zur Teilhabe besteht ein Rechtsanspruch. Kein Rechtsanspruch besteht auf eine bestimmte Maßnahme, Art oder Einrichtung der Hilfe zur Teilhabe (vgl. § 3 Abs 2 S.THG).

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für den Einsatz einer ASS-Schulassistentz vorliegen:

- Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 S.THG,
- Vorliegen einer Behinderung iSd § 2 S.THG, d. h. der/die Schüler/in ist eine Person mit wesentlichen Beeinträchtigungen seiner/ihrer körperlichen Funktionen, Sinnesfunktionen, kognitiven Fähigkeiten oder psychischen Gesundheit, welche ihn/sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe am gesellschaftlichen Leben maßgeblich benachteiligen (dabei müssen die Beeinträchtigungen mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate andauern und gelten vorwiegend altersbedingte Beeinträchtigungen nicht als Behinderungen),
- der/die Schüler/in besucht eine Pflichtschule (vgl. § 8 Abs 1 S.THG) oder eine mittlere bzw. höhere Schule, wenn es den Fähigkeiten des Schülers bzw. der Schülerin entspricht und der Besuch der mittleren oder höheren Schule durch seine/ihre Leistungen gerechtfertigt wird und überdies aufgrund der Behinderung anzunehmen ist, dass diese Schulbildung an einer mittleren oder höheren Schule zu einer beruflichen Teilhabe führt (vgl. § 8 Abs 2 S.THG) und

⁶ Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Salzburg vom 29. November 2022.

- für den/die Schüler/in besteht keine Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleiche oder ähnliche Leistungen zu erlangen (vgl § 4a Abs 1 S.THG).

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss vorliegen.

Privatschulen ja nein

Privatschulen werden über die Regelung der BEHB-Stunden⁷ versorgt; keine externen Betreuer/innen.

Verfahren

Je nachdem, ob die Schullasistenz für Schüler/innen an einer Pflichtschule oder für Schüler/innen an einer mittleren oder höheren Schule begehrt wird, sind folgende Personen anspruchsberechtig- und damit antragsberechtigt:

- Anträge auf eine Schullasistenz für eine/n Schüler/in einer Pflichtschule sind von dem/der Schüler/in einzubringen (vgl § 18 Abs 1 Z 1 S.THG);
- bei Anträgen auf eine Schullasistenz für Schüler/innen einer mittleren oder höheren Schule ist der Antrag vom Rechtsträger der Einrichtung, der die Hilfe für den Menschen mit Behinderungen erbringt, einzubringen, wenn der Einrichtung vom Land Fördermittel nach landesgesetzlichen Vorschriften zur Deckung der betrieblichen Aufwendungen gewährt werden (vgl § 18 Abs 1 Z 2 S.THG).

Der Antrag ist in der Bildungsdirektion im Fachstab des Pädagogischen Dienstes einzubringen.

Der Bedarf nach einer Schullasistenz für Schüler/innen mit ASS wird von einem Sachverständigenteam beurteilt (vgl. § 18b Abs 1 S.THG). Dem Sachverständigenteam gehören zumindest ein/e Vertreter/in der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde und ein Sozialarzt bzw. eine Sozialärztin an. Nach Bedarf können dem Sachverständigenteam Personen in beratender Funktion beigezogen werden, sofern sie fachliche Kenntnisse oder Berufserfahrungen im Zusammenhang mit Menschen mit Behinderungen haben oder bezüglich der (geplanten oder überprüften) Maßnahme sachkundig sind. Weiters können Vertreter/innen der für Behinderung und Inklusion zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung jederzeit an den Teamberatungen teilnehmen (vgl. § 18b Abs 2 S.THG).

⁷ „BEHB“ ist ein Begriff bzw. Kürzel iZm der Ressourcenverteilung und meint die Betreuung sinnesbehinderter Schüler/innen durch Bundeslehrer/innen („BEHL“ meint die Betreuung sinnesbehinderter Schüler/innen durch Landeslehrer/innen).

Die Entscheidung über die Gewährung der Schulassistentenz obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 18d Abs 1 S.THG).

Fristen

Die Antragstellung erfolgt in der Regel zwischen Februar und April, möglich ist aber auch ein Quereinstieg und damit eine spätere Antragstellung.

Betreuungsausmaß

Unterstützungsmaßnahmen in Form von pädagogischer Hilfestellung werden mit max. vier Bundesstunden der Pädagog/innen am Schulstandort über BEHB abgedeckt.

Allgemeine Unterstützung wird mit max. acht Betreuungsstunden mittels externer Hilfskräfte abgedeckt.

Beschäftigung der ASS-Schulassistentenz durch Dritte

In Salzburg wird der Verein „pro mente Wien“ (Zentralkoordinator Dr. Felinger; Abwicklung über „pro mente Salzburg“) zur Beschäftigung der Schulassistentenz herangezogen.

7 Steiermark⁸

Rechtsgrundlagen

Das Land Steiermark gewährt eine ASS-Schulassistentin auf Basis der folgenden Rechtsgrundlage:

- § 7 Abs 1 Z 3 Steiermärkisches Behindertengesetz (StBHG), LGBl 26/2004 idF LGBl 117/2021

Definition

§ 7 StBHG normiert eine Hilfe zur Erziehung und Schulbildung für alle durch die Behinderung bedingten Mehrkosten, die notwendig sind, um den Menschen mit Behinderung in die Lage zu versetzen, eine seinen Fähigkeiten und Neigungen entsprechende Erziehung und Schulbildung zu erlangen. Bei der als „Schulassistentin“ bezeichneten Leistung handelt es sich also um eine Geldleistung. Es werden somit die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand für die Betreuung – ausgenommen pädagogische Leistungen – und Pflege für die Teilnahme am Unterricht, an Schulveranstaltungen, an schulbezogenen Veranstaltungen übernommen.

Handlungsform der Verwaltung

Die Hilfe zur Erziehung und Schulbildung iSd § 7 Abs 1 Z 3 StBHG wird vom Land im Wege der Hoheitsverwaltung mit Bescheid gewährt. Eine subsidiäre Förderung seitens des Landes im Wege des Privatrechts ist möglich (vgl. § 7 Abs 3 StBHG). Der Mensch mit Behinderung hat einen Rechtsanspruch auf die seinem individuellen Hilfebedarf entsprechende Art der Hilfeleistung. Die konkrete Ausformung der Art der Hilfeleistung und die Form der Hilfeleistung sind entsprechend dem individuellen Hilfebedarf von Amts wegen festzulegen (vgl. § 2 Abs 2 StBHG).

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bewilligung einer ASS-Schulassistentin vorliegen:

- Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 2 StBHG,
- Vorliegen einer Behinderung iSd § 1a Abs 1 StBHG, d. h. der/die Schüler/in ist aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Beeinträchtigung seiner/ihrer physischen Funktion, intellektuellen Fähigkeit, psychischen Gesundheit oder Sinnesfunktionen an der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft benachteiligt,
- Feststellung einer Beeinträchtigung durch den Amtsarzt/die Amtsärztin,
- der/die Schüler/in erhält nicht aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen – ausgenommen dem Steiermärkischen Sozialunterstützungsgesetz – gleichartige oder ähnliche Leistungen oder kann diese geltend machen. Hierbei ist unerheblich, ob dem Menschen mit Behinderung ein Rechts-

⁸ Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Steiermark vom 20. Oktober 2022.

anspruch auf die Gewährung der gleichartigen oder ähnlichen Leistung zusteht (vgl. § 2 Abs 3 StBHG).

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss vorliegen.

Privatschulen ja nein

Die ASS-Schulassistenz wird auch an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht unabhängig von der Bildungshöhe, d. h. sowohl in der Primarstufe als auch der Sekundarstufe I und II, bewilligt.

Verfahren

Der Antrag auf Förderung einer ASS-Schulassistenz ist von der Person mit Behinderung bzw. dessen Erziehungsberechtigtem/r oder gesetzlichem/r Vertreter/in bei der Gemeinde oder Bezirksverwaltungsbehörde einzubringen. Die Gemeinde leitet den Antrag unverzüglich unter Anschluss einer allfälligen Stellungnahme an die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde weiter (vgl. § 42 Abs 1 StBHG).

Wenn die Bezirksverwaltungsbehörde es für notwendig erachtet, kann ein Gutachten des Sachverständigenteams eingeholt werden. Menschen mit Behinderung, deren gesetzliche/r Vertreter/in und eine Vertrauensperson sind in die Begutachtung einzubeziehen (vgl. § 42 Abs 5 Z 2 lit a StBHG). Die Sachverständigenteams werden von der Landesregierung eingerichtet und haben, je nach Antragstellung, aus den für die Beurteilung erforderlichen Sachverständigen zu bestehen. Dieses Kernteam hat nach Bedarf fallweise weitere Sachverständige beizuziehen bzw. Stellungnahmen von Einrichtungen einzuholen (vgl. § 42 Abs 6 StBHG).

Über die Gewährung einer Schulassistenz nach dem StBHG entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde (vgl. § 42 Abs 4 Z 1 lit b StBHG).

Fristen

Schulassistenz kann jederzeit bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde beantragt werden.

Betreuungsausmaß

Entscheidend ist der tatsächliche individuelle Hilfebedarf des einzelnen Kindes, welcher gedeckt werden muss. Die Schülerinnen/Schüler erhalten demnach ein ihrem Bedarf entsprechendes Leistungskontingent, welches durch das IHB-Sachverständigenteam festgestellt wird.

Beschäftigung der ASS-Schulassistenz durch Dritte

Auf Basis des individuellen Hilfebedarfes des betroffenen Kindes werden die entsprechenden Geldmittel über den Zuerkennungsbescheid zur Verfügung gestellt, um eine entsprechende Beschulung zu unterstützen. Üblich ist die direkte Leistungsverrechnung mit den durch die Eltern der betroffenen Kinder ausgewählten bzw. herangezogenen Leistungsanbieter.

8 Tirol⁹

Rechtsgrundlagen

Das Land Tirol gewährt eine ASS-Schulassistenten auf Basis der folgenden Rechtsgrundlage:

- § 18 Tiroler Teilhabegesetz (TTHG), LGBl 32/2018 idF LGBl 62/2022
- Richtlinie des Landes Tirol nach § 18 Tiroler Teilhabegesetz über die Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten (Schulassistenten-Richtlinie); in Kraft seit 1. Juli 2018 (im Folgenden kurz RL)

Definition

Schulassistenten ist die Begleitung und Betreuung der Schüler/innen in der Schule zur Bewältigung der persönlichen Aufgabenstellungen. Sie umfasst keine pädagogischen Aufgaben wie zum Beispiel Unterstützung im Lernen oder Unterricht im engeren Sinne.

Handlungsform der Verwaltung

Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenten werden seitens des Landes im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt (vgl. § 26 Abs 4 TTHG). SuS mit ASS haben daher keinen gesetzlichen Anspruch auf eine Schulassistenten.

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für eine Gewährung von Zuschüssen zu den Lohnkosten der Schulassistenten vorliegen:

- Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 4 TTHG,
- Vorliegen einer Behinderung iSd § 3 lit a TTHG, d. h. der/die Schüler/in hat langfristige körperliche, psychische, intellektuelle Beeinträchtigungen oder Sinnesbeeinträchtigungen, die ihn/sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen und wirksamen Teilhabe, gleichberechtigt mit anderen, an der Gesellschaft hindern können,
- der/die Schüler/in erhält Pflegegeld nach dem Bundespflegegeldgesetz oder für den/die Schüler/in wird erhöhte Familienbeihilfe nach § 8 Abs 4 Familienlastenausgleichsgesetz 1967 bezogen (vgl. § 18 Abs 2 TTHG),
- der/die Schüler/in besucht eine nicht vom Bund erhaltene Schule (vgl. § 18 Abs 1 TTHG) und
- der/die Schüler/in hat keinen Anspruch auf gleichartige oder ähnliche Leistungen und Zuschüsse nach anderen in- oder ausländischen Rechtsvorschriften oder nach statutarischen oder vertraglichen Regelungen oder privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen bzw. Zuschüsse nach diesem Gesetz dienen (vgl § 2 Abs 2 TTHG).

⁹ Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Tirol vom 20. Jänner 2023.

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss vorliegen.

Privatschulen ja nein

Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistenz werden seitens des Landes auch an Privatschulen mit Öffentlichkeitsrecht unabhängig von der Bildungshöhe, d. h. sowohl in der Primarstufe als auch der Sekundarstufe I und II, bewilligt. Grundsätzlich ist aber der private Schulerhalter für die Finanzierung zuständig.

Verfahren

Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz sind vom Schulerhalter nach Herstellung des Einvernehmens mit den Sorgeberechtigten der betroffenen Schüler/innen sowie unter Beifügung einer begründeten Stellungnahme des/r zuständigen Schulqualitätsmanagers/in zur Notwendigkeit der Maßnahme zu beantragen (vgl. § 27 Abs 3 TTHG).

Die Anträge sind beim Amt der Tiroler Landesregierung einzubringen (vgl. §§ 27 Abs 1 iVm 26 Abs 4 TTHG). Diese werden von der Sozialabteilung nach Stellungnahme durch die Schulaufsicht geprüft.

Die Entscheidung über die Gewährung der Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenz obliegt dem Amt der Tiroler Landesregierung (vgl. § 26 Abs 4 TTHG).

Fristen

Zuschüsse zu den Lohnkosten sind von dem Zeitpunkt an zu gewähren, zu dem die Voraussetzungen für ihre Gewährung erfüllt sind, frühestens jedoch vom 1. Tag des Monats an, in dem der Antrag bei einer Einbringungsstelle eingelangt ist (vgl. § 33 Abs 1 TTHG; Pkt 6 (3) RL). Der Zuschuss wird jeweils ein Schuljahr genehmigt (vgl. Pkt 6 (5) RL).

Betreuungsausmaß

Pro Schüler/in können nicht mehr als 23 Stunden (60 Minuten) pro Schulwoche in Ansatz gebracht werden. Dieses Stundenausmaß kann bei Inanspruchnahme der schulischen Tagesbetreuung auf maximal 35 Stunden erhöht werden (vgl. Pkt 5 (1) RL).

Beschäftigung der ASS-Schulassistenz durch Dritte

In Tirol können die Schulerhalter über die GemNova Bildungspool Tirol gem. GmbH Schulassistent/innen anstellen lassen.

9 Vorarlberg¹⁰

Rechtsgrundlagen

Das Land Vorarlberg gewährt eine ASS-Schulassistenten auf Basis folgender Rechtsgrundlagen:

- § 8 Abs. 1 lit b Vorarlberger Chancengesetz, LGBl 30/2006 idF LGBl 50/2021
- § 2 Verordnung der Landesregierung über die Gewährung von Integrationshilfe, LGBl 22/2007 idF LGBl 55/2021

Definition

Schulassistenten dient der Sicherstellung von Teilhabemöglichkeiten im Rahmen der schulischen Ausbildung und fokussiert den/die Schüler/in im Kontext der Gruppe/Klasse.

Handlungsform der Verwaltung

Die ASS-Schulassistenten wird seitens des Landes im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt (vgl. § 1 Abs 2 Vbg Chancengesetz). Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf eine Schulassistenten.

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bewilligung einer ASS-Schulassistenten vorliegen:

- Vorliegen der Voraussetzungen gemäß § 5 Vbg. Chancengesetz,
- Nachweis, dass mit den vorhandenen Ressourcen die entsprechende Unterstützung für den/die Schüler/in nicht sichergestellt werden kann und
- Vorliegen einer Diagnose.

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss nicht vorliegen.

Privatschulen ja nein

Die ASS-Schulassistenten wird grundsätzlich auch an privaten Schulen der Primarstufe und Sekundarstufe I mit Öffentlichkeitsrecht bewilligt.

Verfahren

Im Bereich der Schulassistenten ist keine gesonderte Antragstellung durch die Person mit Behinderung (bzw. dessen gesetzlichen Vertretung) vorgesehen. Die Beantragung erfolgt durch einschlägiges Fachpersonal (z. B. Schulleitung, Päd. Beratung).

Der Antrag ist beim Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (Diversitätsmanagement) der BD einzubringen.

¹⁰ Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Vorarlberg vom 19. September 2022.

Den Bedarf nach einer ASS-Schulassistenten beurteilt der in der BD zuständige Fachbereich für Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik.

Im Rahmen der verfügbaren Ressourcen entscheidet die Abteilungsleitung der jeweiligen Bildungsregion auf Vorschlag des Diversitätsmanagements über die Gewährung einer ASS-Schulassistenten.

Fristen

Es gibt keine gesetzlich festgelegte Frist für die Antragstellung. Eine Orientierung ist das Datum der Einreichung der gesamten Bedarfserhebung im Laufe des April. Eine bedarfsorientierte Anpassung ist jederzeit möglich.

Betreuungsausmaß

Das maximale Betreuungsausmaß wird durch die Pflichtstundentafel sowie die Anwesenheit in der Ganztagesbetreuung definiert.

Beschäftigung der ASS-Schulassistenten durch Dritte

Das Land Vorarlberg zieht zur Beschäftigung der ASS-Schulassistenten/innen die „Schulische Assistenz und Freizeitbetreuung GmbH“ heran.

10 Wien¹¹

Rechtsgrundlagen

Das Land Wien gewährt eine ASS-Schulassistentenz auf Basis der folgenden Rechtsgrundlage:

- § 8 Chancengleichheitsgesetz Wien (CGW), LGBl 45/2010 idF LGBl 49/2018
- Allgemeine Förderrichtlinie des Fonds Soziales Wien gemäß §§ 2 Abs 3 iVm 8 CGW; in Kraft seit 1. Jänner 2022 (im Folgenden kurz RL)

Definition

Die Schulassistentenz begleitet und unterstützt ein oder mehrere Kinder mit besonderem Unterstützungsbedarf innerhalb des Schulalltags, welche aufgrund besonderer Bedürfnisse in Bezug auf Lernen, Verhalten, Kommunikation, Alltagsbewältigung und auch Pflege Unterstützung bedürfen.¹²

Handlungsform der Verwaltung

Förderungen einer Schulassistentenz werden im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung gewährt. SuS mit ASS haben daher kein subjektives Recht auf eine Förderung einer Schulassistentenz (vgl. § 2 Abs 3 CGW).

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Förderung einer ASS-Schulassistentenz vorliegen:

- Vorliegen einer Behinderung iSd § 3 CGW, d. h. der/die Schüler/in ist aufgrund nicht altersbedingter körperlicher, intellektueller oder psychischer Beeinträchtigungen oder aufgrund von Sinnesbeeinträchtigungen in ihrer/seiner Entwicklung oder in wichtigen Lebensbereichen, insbesondere bei der Berufsausbildung, der Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft, dauernd wesentlich benachteiligt (Kinder erfüllen die Voraussetzungen auch dann, wenn mit solchen Beeinträchtigungen in absehbarer Zeit zu rechnen ist),
- konkret braucht es daher eine Autismus-Diagnose, gepaart mit der Einschätzung der Höchstbelastung des schulischen Settings und mit eingeschränkter Teilhabe am Unterricht (die Kriterien werden auf Basis des ICF-CY vergeben),
- Vorliegen der Voraussetzungen gemäß §§ 4 und 5 CGW und
- der/die Schüler/in erhält faktisch keine gleichartigen Leistungen von Dritten und hat keine Möglichkeit, aufgrund anderer gesetzlicher, statutarischer oder vertraglicher Regelungen gleichartige Leistungen zu erlangen (vgl. § 5 Z 4 CGW).

11 Gemäß Rückmeldung der Bildungsdirektion für Wien vom 24. Oktober 2022.

12 Vgl. Kreimer, Gerald (2021), Die pädagogische Rolle der Schulassistentenz. Spannungsfeld zwischen Selbstbild, Erwartungshaltungen und Professionalisierung, in: 6010690 (uni-graz.at) (Zugriff am 2.5.2023), S. 24.

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss nicht vorliegen.

Privatschulen ja nein

Für Privatschulen sind die Assistenzleistungen nicht vorgesehen. Assistenzleistungen sind Leistungen des Schulerhalters.

Verfahren

Mangels Rechtsanspruch auf eine Schulassistenz gibt es auch keine Antragsberechtigung. Insgesamt können 520 Werteinheiten, das Ausmaß richtet sich nach der Verfügungstellung durch den FSW Wien, aufgeteilt werden. Dazu sind die zusätzlich eingesetzten Lehrpersonen sowie die besonderen Unterstützungsmaßnahmen in Inklusiven Schulzentren (z. B. in Sonderschulen für erhöhten Förderbedarf) in Betracht zu ziehen. Das Diversitätsmanagement prüft und beurteilt den Bedarf nach einer Schulassistenz und entscheidet über die Gewährung.

Fristen

Es gibt keine Fristen; die Vergabe der Assistenzstunden findet laufend unter Berücksichtigung vorhandener Ressourcen statt.

Betreuungsausmaß

Es gibt kein maximales Betreuungsausmaß.

Beschäftigung der ASS-Schulassistenz durch Dritte

In Wien können die „Österreichische Autistenhilfe“ (Land) und „pro mente“ (Bund) zur Beschäftigung der Schulassistenz herangezogen werden.

11 Bund¹³

Rechtsgrundlagen¹⁴

- Art 7 Abs 1 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG), BGBl 1/1930 idF BGBl I 222/2022
- § 8 Abs 2 Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl I 82/2005 idF BGBl I 32/2018
- § 39 Abs 3 Schulorganisationsgesetz, BGBl 242/1962 idF BGBl I 165/2022
- Rahmenvertrag „Bereitstellung von Assistenzleistungen für Schülerinnen und Schüler mit Autismus-Spektrum-Störungen an Bundesschulen“ von Ende November 2021 (BBG-GZ. 5192.03745)

Definition

Für SuS mit ASS gibt es seit dem Jahr 2022 die Möglichkeit der Betreuung durch externe Organisationen. Der Bund übernimmt hier die Finanzierung im Ausmaß von acht Wochenstunden pro Schüler/in.

Handlungsform der Verwaltung

Schüler/innen haben keinen Rechtsanspruch auf eine ASS-Schulassistentz.

Bewilligungsvoraussetzungen

Folgende Voraussetzungen müssen für die Bewilligung einer ASS-Schulassistentz gegeben sein:

- Vorliegen einer ICD-10-Diagnose und
- der/die Schüler/in besucht eine Bundesschule.

SPF ja nein

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf muss nicht vorliegen.

Privatschulen ja nein

Für Privatschulen sind die Assistenzleistungen nicht vorgesehen. Assistenzleistungen sind Leistungen des Schulerhalters.

Verfahren

Der Antrag erfolgt seitens der Schulleitung mit dem Formblatt „Beantragung sonderpädagogische Förderung“ an die BD. Das Diversitätsmanagement der BD beurteilt

¹³ Gemäß Rückmeldung der Präs/11 im BMBWF vom 17. Februar 2023

¹⁴ Aktuell wird das Rundschreiben Nr. 22/2021 des BMBWF vom 1. Oktober 2021, Gz. 2021-0.108.600 betreffend „Persönliche Assistenz für Schülerinnen und Schüler mit Körperbehinderung in Einrichtungen des Bundes“ dahingehend geändert, dass nicht mehr nach Behinderungsart sowie einer bestimmten Pflegestufe unterschieden wird.

den Bedarf nach einer ASS-Schulassistentenz und entscheidet über die Gewährung einer Schulassistentenz.

Fristen

Die BDs melden dem BMBWF Ende Mai den Bedarf für das kommende Schuljahr; Nachmeldungen sind in geringfügigem Ausmaß möglich.

Betreuungsausmaß

Das Betreuungsausmaß ist mit acht Wochenstunden pro gemeldetem/r Schüler/in begrenzt.

Beschäftigung der ASS-Schulassistentenz durch Dritte

In der Steiermark kann die „Lebenshilfe“ und in allen anderen Bundesländern „pro mente“ zur Beschäftigung der ASS-Schulassistentenz an Bundesschulen herangezogen werden.

